EUROPA-ARCHIV

12. JAHR 20. APRIL 1957 8. FOLGE

# Die Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union und das NATO-System

*Von Prof. Dr. Eberhard Menzel*

*Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel*

## Vorbemerkung

Die nachstehend veröffentlichten Bestimmungen über die Durchführung der Rüstungskontrolle im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) lassen zunächst den Eindruck entstehen, als handle es sich um nebensächliche, technisch-organisatorische Direktiven in Ausführung des Pariser Vertragswerks vom 23. Oktober 1954. In Wirklichkeit geht es aber um Wichtigeres: nämlich um die Frage, ob sich eine internationale Kontrolle der nationalen Streitkräfte durchführen läßt und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, das Kontrollsystem der WEU mit den Zielen des NATO-Paktes in Uebereinstimmung zu bringen. Entscheidend ist hierfür zunächst die richtige Erkenntnis von dem funktionellen Verhältnis zwischen der WEU und der NATO, also den beiden für die westeuropäischen Staaten maßgebenden Sicherheitssystemen, denen auch die Bundesrepublik angehört.

## I. Das funktionelle Verhältnis zwischen WEU und NATO

Durch das Scheitern des Projektes der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) war man gezwungen, auf den ursprünglich gegen eine für möglich gehaltene deutsche Aggression gerichteten Brüsseler Vertrag zurückzugreifen. Er wurde nach Ausschaltung der Anti-Deutschland-Klausel durch den Beitritt der Bundesrepublik erweitert und mit einigen anderen Aenderungen als Grundlage der WEU neu verkündet (vgl. das Aenderungsprotokoll vom 23. Oktober 1954 und die Neufassung im *Bundesgesetzblatt,* Teil II, 1955, S. 258 bzw. 283).

Dieses Aenderungsprotokoll bestimmt (Art. III):

„Bei der Durchführung des Vertrages arbeiten die Hohen Vertragschließenden Teile und alle von ihnen im Rahmen des Vertrages geschaffenen Organe eng mit der Organisation des Nordatlantikvertrages zusammen.

Da der Aufbau einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben unerwünscht ist, sind der Rat und sein Amt in militärischen Angelegenheiten hinsichtlich Auskunftserteilung und Beratu g auf die zuständigen militärischen NATO-Stellen angewiesen."

Diese Kooperationsvorschrift läßt aber das funktionelle Verhältnis beider militärischen Sicherungssysteme zueinander nicht klar erkennen. Es ist zwar richtig, daß beide Verträge der gemeinsamen Verteidigung Europas gegen einen eventuellen Angriff dienen (vgl. Art. V—VII des neugefaßten Brüsseler Vertrages mit Art. 4—8 des Nordatlantikvertrages). Sie enthalten auch die gleichen Bezugnahmen auf Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen und die Friedenssicherungsfunktionen des Sicherheitsrates und betonen darüber hinaus die Stärkung der Gemeinsamkeiten auf außermilitärischem Gebiet. Aber gerade hinsichtlich der hier interessierenden Frage der Rüstungskontrolle haben sie völlig verschiedene Funktionen.

Der *Nordatlantikpakt* faßt unter der Führung der Vereinigten Staaten die Länder des atlantischen Bereiches (einschließlich der später beigetretenen Türkei und Griechenlands) zu einer regionalen Verteidigungsgemeinschaft zusammen. Das Ziel dieser Organisation ist daher die Aufstellung möglichst effektiver militärischer Schutzverbände in Europa.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der deutschen Wiederbewaffnung akut geworden und hat zur Aufstellung der Bundeswehr geführt. Die gelegentlich geäußerten Enttäuschungen über das angeblich zu langsame Tempo der deutschen Wiederaufrüstung und die ständigen Mahnungen an die Bundesrepublik, den deutschen Verteidigungsbeitrag möglichst schnell wirksam zu gestalten, lassen erkennen, daß es der NATO darauf ankommt, ein Höchstmaß an militärischer Abwehrbereitschaft zu erzielen. Hierzu trifft der Rat der Nordatlantikpaktmächte nach Art. 9 des NATO-Vertrages die entsprechenden Maßnahmen (beispielsweise durch Einsetzung eines Verteidigungsausschusses und militärischer Befehlsstellen). Im Rahmen dieser Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Unterstellung eigener militärischer Verbände unter die NATO-Kommandostellen ist auch

ein Kontrollmechanismus geschaffen worden. Seine Funktion besteht u. a. darin, die Erfüllung der zugesagten Leistungen zu überwachen. Die Kontrolltendenz ist also darauf gerichtet, daß das vereinbarte nationale Mindestmaß an Rüstungen zur Verfügung gestellt und im übrigen der Verpflichtung des Vertrages aus Art. 3 („die eigenen und gemeinsamen Widerstandskräfte gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln“) nachgekommen wird. Etwas vereinfachend kann also festgestellt werden: Der NATO als dem großflächig angelegten Verteidigungssystem im atlantischen Raum kommt es auf eine möglichst starke Aufrüstung und gerade nicht auf eine Beschränkung der nationalen Rüstungen an.

Das *Sicherheitssystem der WEU* geht dagegen von ganz anderen Voraussetzungen aus. Es ist entstanden aus dem Versuch einer militärischen Integration der europäischen Staaten (zunächst der in der Montanunion zusammengeschlossenen Staaten). Durch den nicht in Kraft getretenen Vertrag zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) sollte eine übernational strukturierte europäische Wehrmacht entstehen. Diese organisatorische Konzentration hätte einerseits einen möglichst effektiven militärischen Verband entstehen lassen, zumal durch die Einheitlichkeit der Führung, der Ausrüstung und der Ausbildung die Schwierigkeiten einer bloßen Militärkoalition vermieden worden wären. Andererseits wäre durch eine solche übernationale Organisationsform auch die Frage der deutschen Wiederbewaffnung gewissermaßen automatisch gelöst worden. Natürlich sollte auch die Bundesrepublik militärische Kontingente stellen und ferner Beiträge in anderer Form leisten. Dem Sicherheitsbedürfnis der deutschen Nachbarstaaten wäre dadurch Genüge getan, daß diese Verbände keinen eigenstaatlichen Kommandobehörden, sondern einer übernational-europäischen Institution unterstellt worden wären. Welches Ausmaß diese „Entnationalisierung“ der Streitkräfte erreichen sollte, zeigt die Tatsache, daß die Truppen für einen eventuellen innerstaatlichen Einsatz einer Art „Beurlaubung“ aus dem eigentlichen EVG-Verband bedurft hätten. Bei einer solchen Konzeption trat natürlich die Frage der deutschen Wiederbewaffnung und ihre mögliche Auswirkung auf das Kräfteverhältnis zu den Nachbarstaaten in den Hintergrund. Den deutschen Kontingenten konnten eine größere personelle Stärke und eine effektivere militärische Ausrüstung mit schweren Waffen ohne die Vergrößerung eines Sicherheitsrisikos zugestanden werden als bei einer traditionell-einzelstaatlichen Organisation der Streitkräfte.

Da nun der EVG-Vertrag nicht in Kraft getreten ist und da im Rahmen des NATO-Systems auch für Europa die Rückkehr zum Grundsatz der einzelstaatlichen Kontingente erfolgte, ist auch eine Verschärfung der Problematik um den deutschen Wehrbeitrag eingetreten. Ueber den Einsatz der von der Bundesrepublik aufzustellenden Verbände entscheidet keine übernationale Kommandobehörde mehr, die Streitkräfte stehen vielmehr zur Disposition der staatlichen Führung. Daß damit ein größeres „security risk“ für die Nachbarstaaten verbunden ist, liegt auf der Hand. Da man andererseits auf eine deutsche Beteiligung an der europäischen Verteidigung nicht gut verzichten konnte, weil dies eine noch stärkere Inanspruchnahme der anderen Staaten bedeutet hätte, mußte ein Mittel gefunden werden, um die durch die deutsche Wiederbewaffnung entstandene Sicherheitsfrage zu lösen. Auch hier hat man zu den traditionellen Einrichtungen der Waffenverbote und Rüstungsbeschränkungen gegriffen. So erklärt sich die unterschiedliche Behandlung der Bundesrepublik und der anderen Staaten im Rahmen der WEU.

Die Verminderung einer militärischen Präponderanz einer einzelnen Macht war jedoch nicht nur ein deutsches, sondern gleichzeitig auch ein allgemeines Problem. Deshalb und auch um die Sonderbehandlung der Bundesrepublik nicht allzu schroff in Erscheinung treten zu lassen, wurden zwar für Deutschland die absoluten und relativen Waffenverbote aufrechterhalten, gleichzeitig aber die Maßnahmen zur Rüstungsbeschränkung verallgemeinert, d. h. auf alle Mitgliedstaaten der WEU ausgedehnt. Für diese Maßnahme gab es noch die zusätzliche Begründung, daß durch die Festlegung der personellen und ausrüstungsmäßigen Anteile der einzelnen Staaten eine gleichmäßige Belastung des Volkseinkommens gesichert werden sollte. Der Sicherheitszweck ist aber ausschlaggebend. Dies zeigt die Tatsache, daß die aufgestellten Quoten als Höchst- und keineswegs als Mindestzahlen zu verstehen sind. Mit anderen Worten: die Staaten dürfen nur bis zu der angegebenen Höchstgrenze aufrüsten, sie brauchen es aber nicht.

Der grundsätzliche Unterschied zur allgemeinen Tendenz des NATO-Systems liegt also darin, daß die *WEU* ein Sicherheitssystem auch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten darstellt und die Kontrolle der Rüstungen deshalb auf die Nichtüberschreitung der jeweils festgelegten *Höchstquoten* geht, während die *NATO* auf die Einhaltung der entsprechenden Anteile als *Mindestbeiträge* zu achten hat. Die Frage der Rüstungsbeschränkungen erhebt sich daher eigentlich nur im Rahmen der WEU, nicht aber des NATO-Systems.

Auf diese Weise ist für Europa nach dem Scheitern der EVG-Bestrebungen ein geradezu *antinomisch aufgebautes Verteidigungssystem* entstanden. Das notwendige Zusammenspiel zwischen NATO und WEU ist recht kompliziert und nicht ohne Reibungsflächen. Aber gerade wegen der Notwendigkeit des Aufeinander-Abstimmens zwischen den rüstungsfreudigen Tendenzen des NATO-Systems und der rüstung-beschränkungsfreudigen Grundhaltung der WEU ent-

steht eine Gleichgewichtslage. Auf diese Weise wird sowohl den europäischen Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen als auch der amerikanischen Initiative Raum gewährt. Das *NATO*-System stellt das *initiierende*, die *WEU* das *retardierende* Element der europäischen Verteidigung dar. Gleichzeitig bildet die WEU auch eine Art Reservestellung für eine eventuelle Wiederaufnahme der Pläne für eine militärische Integrierung Europas.

Diese gegensätzlichen Tendenzen der beiden Institutionen könnten nun leicht dazu führen, daß diese Organisationen mehr gegeneinander als miteinander arbeiten. Eine solche Gefahr ist jedoch weitgehend dadurch behoben, daß die entscheidenden Gremien (Atlantikrat für die NATO, Ministerrat für die WEU) aus den gleichen Vertretern der Staaten zusammengesetzt sind. Außerdem ist der Verzicht auf die Unterhaltung eigener Kommandostellen der WEU sicherlich ein weiser Ratschluß, weil auf diese Weise Rivalitäten vermieden werden. Darüber hinaus besteht eine lebhafte Kooperation zwischen beiden Einrichtungen. So sehen vertragliche Bestimmungen einen Austausch der Beurteilungsgrundlagen, der Erfahrungsberichte usw. vor. Die eingespielte und wesentlich früher entstandene Apparatur des NATO-Systems wird damit den Zwecken der WEU dienstbar gemacht.

Das moderne europäische Verteidigungssystem ist nur zu verstehen unter dem Gesichtspunkt dieser dualistischen Struktur. Eine Betrachtungsweise unter den Aspekten nur einer der beiden Organisationen muß daher notwendigerweise zu falschen Ergebnissen kommen. Damit ist zwar die ursprüngliche übernationale Konzeption der EVG auf eine „nur-internationale" zurückgeschraubt worden, sie trägt dafür aber einen weniger experimentellen Charakter und erscheint realistischer. Dies um so mehr, weil unter dem nur der allgemeinen Aufrüstung dienenden NATO-System durch die WEU eine Organisation geschaffen wurde, die als echtes System der kollektiven Sicherheit und der Rüstungsbeschränkung auf die besondere Situation in Europa in stärkerem Maße Rücksicht zu nehmen imstande ist als die einen wesentlich größeren Kreis von Staaten umfassende NATO.

Die Effektivität beider Systeme hängt aber nicht nur von der Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen ab, sondern ebenso davon, daß die jeweiligen Vertragszwecke auch realisiert werden. Dies wiederum bedeutet, daß die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen überprüft werden muß. Obwohl also die Tendenz dieser Kontrollmaßnahmen bei den beiden Vertragssystemen geradezu konträr ist — Einhaltung des vertraglichen Mindestmaßes an nationaler Rüstung bei der NATO, Nichtüberschreitung des vereinbarten Höchstmaßes und der Waffenverbote in der WEU —, legen beide Organisationen entscheidenden Wert auf die entsprechenden Ueberprüfungen der nationalen Rüstungen.

## II. Die Rüstungskontrolle im Rahmen der WEU

Der Zusammenhang der nachstehend veröffentlichten Durchführungsbestimmungen über die Rüstungskontrolle mit dem Pariser Vertragswerk vom 23. Oktober 1954 ist leicht hergestellt: Diese Vorschriften bezeichnen sich selbst als Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 des Protokolls Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der WEU. Dieser Artikel 11 lautet (*Bundesgesetzblatt*, Teil II, 1955, S. 277):

„Die von dem Amt durchgeführten Inspektionen erfolgen nicht routinemäßig, sondern in der Art von Stichproben, die in unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. Diese Inspektionen werden im Geiste harmonischer Zusammenarbeit durchgeführt. Der Direktor unterbreitet dem Rat eingehende Vorschriften über die Durchführung der Inspektionen, die unter anderem ein angemessenes Rechtsverfahren in bezug auf private Interessen vorsehen."

Das in diesem Artikel genannte „Amt" ist das im Rahmen der WEU errichtete „Amt für Rüstungskontrolle", das weitgehend die Funktionen des unter dem Besatzungsregime gebildeten „Militärischen Sicherheitsamtes" übernommen hat. Organisatorisch ist dieses Rüstungskontrollamt in der Weise in die WEU eingebaut, daß sein Direktor und der ihm zur Verfügung stehende Arbeitsstab „der allgemeinen Verwaltungskontrolle" des Generalsekretärs der WEU unterstellt sind (Art. 2 des Protokolls Nr. IV). Art. 7 des Protokolls Nr. IV bezeichnet als Aufgabe dieses Amtes die Verpflichtung:

„1. . . . a) sich davon zu überzeugen, daß die im Protokoll Nr. III dargelegten Verpflichtungen eingehalten werden, bestimmte, in den Anlagen II und III zu diesem Protokoll aufgeführte Waffentypen nicht herzustellen;

b) in Uebereinstimmung mit Teil III dieses Protokolls die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auf dem europäischen Festland gehaltenen Bestände an Waffentypen, die in Anlage IV zu Protokoll Nr. III genannt sind, zu kontrollieren. Diese Kontrolle erstreckt sich auf den Ausstoß und die Einfuhren in dem Ausmaße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Bestände wirksam zu gestalten.

2. Im Hinblick auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Aufgabe hat das Amt

a) die von den Mitgliedern der Westeuropäischen Union und von den NATO-Stellen gelieferten statistischen und Haushaltsangaben genau zu prüfen;

b) auf dem europäischen Festland Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen in Produktionsanlagen, Depots und bei den Streitkräften (mit Ausnahme der NATO unterstehender Depots oder Streitkräfte) durchzuführen.

c) dem Rat Bericht zu erstatten."

Was verbirgt sich nun hinter diesen, die eigentliche materielle Regelung nur durch Hinweise auf andere Vertragsbestandteile kennzeichnenden Bestimmungen?

Den Schlüssel zum Verständnis liefert die Bezugnahme auf die Anlagen II und III einerseits sowie auf die Anlage IV andererseits.

Die Anlagen II und III zum Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle beziehen sich ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland, die Anlage IV dagegen auf alle Mitgliedstaaten.

A. Die *Ausnahmeregelung für die Bundesrepublik* (Anlage II und III) geht wieder zurück auf die Anlage I, die folgenden Wortlaut hat (*Bundesgesetzblatt*, Teil II, 1955, S. 269):

„Der Bundeskanzler erklärt,

daß sich die Bundesrepublik verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis in den Absätzen I, II und III aufgeführten Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen;

daß sich die Bundesrepublik ferner verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis in den Absätzen IV, V und VI aufgeführten Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen. Eine Aenderung oder Aufhebung des Inhalts der Absätze IV, V und VI kann auf Antrag der Bundesrepublik durch Beschluß des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn der zuständige Oberbefehlshaber der Organisation des Nordatlantikvertrages auf Grund des Bedarfs der Streitkräfte dies beantragt;

daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige Stelle der Organisation des Brüsseler Vertrags überwachen zu lassen.“

Zum Verständnis dieser Bestimmung sei bemerkt, daß die vorstehend genannten Absätze I, II und III die Anlage II und daß die Absätze IV, V und VI die Anlage III zum Protokoll Nr. IV ausmachen. Außerdem muß nunmehr der Ausdruck „Organisation des Brüsseler Vertrags“ ersetzt werden durch „Westeuropäische Union“. Diese Bezeichnungsschwierigkeiten ergeben sich daraus, daß das Pariser Vertragswerk weitgehend auf die Bonner und Pariser Verträge von 1952 (insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrages zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der dann nicht in Kraft trat) zurückgeht.

Analysiert man den materiellen Gehalt dieser Anlage I (Erklärung des Bundeskanzlers), so zeigt sich, daß der Bundesrepublik im Wege des vom Bundeskanzler ausgesprochenen Verzichts eine Rüstungsbegrenzung in zwei Formen auferlegt wird:

a) *absolute Waffenverbote*, d. h. solche, die nicht durch eine innerorganisatorische Entscheidung (Rat der WEU) geändert oder gar aufgehoben werden können. Gegenstand dieser Regelung ist die Herstellung der sogenannten A-, B- und C-Waffen (Anlage II). Natürlich bestünde auch hier die Möglichkeit der Aenderung des ganzen Vertrages, was aber die Zustimmung aller Vertragspartner voraussetzt.

b) *relative Waffenverbote*, d. h. solche, deren inhaltliche Umgestaltung keiner Aenderung des zugrunde liegenden Vertrages bedarf, sondern innerorganisatorisch durch Zweidrittelmehrheitsbeschluß des Rates (unter der weiteren Bedingung der Zustimmung der Bundesrepublik und des Antrags des NATO-Oberbefehlshabers) vorgenommen werden kann. Hierunter zählen die in der Anlage III aufgeführten Waffentypen, insbesondere:

(IV.) Weitreichende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenzminen,

(V.) Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleinen Schiffen für Verteidigungszwecke,

(VI.) Bombenflugzeuge für strategische Zwecke.

Die entsprechenden Anlagen geben hierzu weitere Definitionen und Umgrenzungen, auf deren Anführung hier aber verzichtet werden muß.

Diese absoluten und relativen Waffenverbote stellen gewissermaßen die „Endlösung“ des deutschen Sicherheitsproblems im Rahmen der WEU dar.

Das Vertragswerk vom 23. Oktober 1954 kennt freilich noch weitere Beschränkungen durch die zunächst angeordnete Weitergeltung besatzungsrechtlicher Vorschriften. Sie sind auch noch in der Veröffentlichung der Pariser Verträge im *Bundesgesetzblatt* 1955 (Teil II, S. 478) enthalten und beziehen sich auf folgende Vorschriften:

AHK-Gesetze Nr. 7 (Uniformen und Abzeichen), 16 (Ausschaltung des Militarismus), 22, 53, 68 (Atomenergie), 24, 61, 78 (Ueberwachung bestimmter Erzeugnisse, Anlagen und Geräte),
US-Militärregierungsgesetz Nr. 23 in Verbindung mit AHK-Entscheidung Nr. 12, ebenso britisches Militärregierungsgesetz Nr. 23 und Verordnung Nr. 231 des Hohen Kommissars der Französischen Republik (Ueberwachung der wissenschaftlichen Forschung),
Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 23 (Verbot militärischer Bauten).

Von diesen Bestimmungen sind inzwischen durch das AHK-Gesetz Nr. A — 38 vom 5. Mai 1955 (*Amtsblatt der AHK*, S. 3271) die AHK-Gesetze Nr. 16, 24, 61, 78 sowie die angeführten amerikanischen, britischen und französischen Gesetze bzw. Verordnungen Nr. 23 und 231 mit der AHK-Entscheidung Nr. 12 ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Ebenso entbehrt das Gesetz Nr. 23 des Alliierten Kontrollrats nach Art. 1 des Gesetzes Nr. A — 38 der „Wirksamkeit“ in der Bundesrepublik. Im Zuge der Klärung über die Weitergeltung aller auf den militärischen Bereich Bezug nehmenden Besatzungsvorschriften sind weiterhin zahlreiche weitere Bestimmungen, deren Weitergeltung im Pariser Vertragswerk nicht

gefordert wurde, durch das AHK-Gesetz Nr. A — 37 (*Amtsblatt der AHK,* S. 3267) aufgehoben worden (u. a. Direktive Nr. 22 über die „Räumung von Minenfeldern, Demolierung von Befestigungen, unterirdischen Bauten und militärischen Anlagen in Deutschland", Direktive Nr. 30 über die „Beseitigung deutscher Denkmäler und Museen militärischen und nationalsozialistischen Charakters", Direktive Nr. 39 über die „Liquidation des deutschen Kriegs- und Industriepotentials", Direktive Nr. 47 über die „Liquidation deutscher Forschungsanstalten für Kriegstechnik").

Nicht aufgehoben sind von den im Pariser Vertragswerk aufrechterhaltenen Besatzungsvorschriften also lediglich die Bestimmungen des AHK-Gesetzes Nr. 7 (Uniformen und Abzeichen) sowie die Atomenergie-Gesetze Nr. 22 und 53. Für die erstere Frage ist mit dem Erlaß eines deutschen Ordens- und Uniformgesetzes zu rechnen, wobei freilich fraglich bleibt, inwieweit sich die zu regelnden Sachverhalte wirklich decken. Zum Problem der Atomenergie-Forschung steht im Zusammenhang mit dem Euratom-Projekt eine internationale Vertragsregelung sowie eine zusätzliche deutsche Gesetzgebung zu erwarten. Auch hier bleibt zunächst unklar, ob das im Pariser Vertragswerk aufrechterhaltene Gesetz der Weiterbeachtung besatzungsrechtlicher Vorschriften materiell übernommen wird. Es wäre im Sinne der Rechtsklarheit erwünscht, wenn das zu gegebener Zeit durch einen Notenwechsel mit den beteiligten Staaten geklärt würde. Solange dies nicht geschehen ist, kann weder mit dem Argument operiert werden, durch den Beitritt der Bundesrepublik zum NATO-System oder zur WEU seien die Bestimmungen ohne weiteres hinfällig geworden (Gegenargument: Dann wären die besatzungsrechtlichen Vorbehalte im Vertrag vom 23. Oktober 1954 gegenstandslos), noch kann durch innerdeutsche Rechtsetzungsakte völkerrechtliches Vertragsrecht abgeändert werden, zu dessen Einhaltung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat.

Abschließend läßt sich also zu den Rüstungsverboten für die Bundesrepublik feststellen: Es gelten die *absoluten und relativen Waffenverbote,* ferner als einziges Ueberbleibsel des Besatzungsrechts jedenfalls vorläufig noch — entgegen den im Pariser Vertragswerk noch angeführten weiteren Vorschriften — das *AHK-Gesetz Nr. 7 sowie die AHK-Gesetze Nr. 22 und 53.*

Außer dieser *Verbotskontrolle* unterliegt die Bundesrepublik natürlich noch allen *Rüstungs-Bestandskontrollen,* die sich auf jeden Mitgliedstaat der WEU erstrecken.

B. Gegenüber *allen Mitgliedstaaten* richtet sich die Kontrolltätigkeit des Amtes für Rüstungskontrolle nicht auf die Einhaltung von Waffenverboten, sondern auf die *Feststellung des jeweiligen Waffenbestandes.* Während für die Bundesrepublik beispielsweise das Herstellungsverbot für Atomwaffen gilt, erklärt Art. 3 des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle hierzu:

„Ist die Entwicklung der Atomwaffen, der biologischen und chemischen Waffen in dem Gebiet derjenigen Hohen Vertragsschließenden Teile auf dem europäischen Festland, die auf das Recht zu deren Herstellung nicht verzichtet haben, über das Versuchsstadium hinaus gediehen und hat dort die eigentliche Fertigung begonnen, so wird die Höhe der Bestände, die die betreffenden Hohen Vertragsschließenden Teile auf dem europäischen Festland unterhalten dürfen, vom Rat der Westeuropäischen Union mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt."

Die *Herstellung von A-, B- und C-Waffen* ist also diesen Staaten gestattet, wenngleich für ihre Anwendung die allgemeinen völkerrechtlichen Verbote gelten, die sich insbesondere aus der Petersburger Deklaration von 1868, der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 und dem Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege ergeben.

Für die sogenannten *„konventionellen Waffen"* erstreckt sich die Bestandskontrolle gemäß Anlage IV zu Protokoll Nr. III auf:

1. (betrifft A-, B- und C-Waffen)
2. „alle Kanonen, Haubitzen und Granatwerfer jeder Art . . .";
3. „alle gelenkten Geschosse" . . . (z. B. V-Waffen);
4. „sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand";
5. „Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen";
6. „Panzer einschließlich folgender Bestandteile: a) Geschützrohr mit Verschluß, b) Gußstahl-Panzerung des Turmes und/bzw. Panzerplattenbaugruppen";
7. „sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen";
8. „a) Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung; b) Unterseeboote; c) alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden; d) kleinere Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind";
9. „Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg";
10. „Munition für die in Ziffer 2 beschriebenen Waffen";
11. „a) vollständige Militärflugzeuge, ausgenommen
    i) alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden;
    ii) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge;
    iii) Hubschrauber;
    b) Flugzeugzellen, die eigens und ausschließlich für Militärflugzeuge mit Ausnahme der in (i), (ii) und (iii) genannten bestimmt sind;
    c) Strahl-, Propellerturbinen und Raketen-Triebwerke, sofern sie als Hauptantrieb dienen."

Faßt man diese Zuständigkeiten des Rüstungskontrollamtes tabellarisch zusammen, so ergibt sich also folgendes Bild:

| Art der Kontrolltätigkeit | gegenüber der Bundesrepublik | gegenüber anderen Mitgliedstaaten |
|---|---|---|
| I. *Kontrolle des Herstellungs- bzw. Besitzverbotes* | | |
| 1) absolutes Waffenverbot | A-, B- und C-Waffen | — |
| 2) relative Waffenverbote | | |
| a) auf Grund der Pariser Verträge (Anlage III zu Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle der WEU) | Weitreichende Geschosse Kriegsschiffe Bombenflugzeuge | — |
| b) auf Grund weitergeltenden Besatzungsrechtes | Entgegen dem Text des Pariser Vertragswerkes v. 23. 10. 1954 nur noch Weitergeltung der AHK-Gesetze Nr. 7, 22, 53 | — |
| II. *Kontrolle des Bestandes* | — | A-, B- und C-Waffen |
| | Die in Anlage IV zu Protokoll III aufgeführten Waffen Ziffer 2—11, soweit sie nicht unter die relativen Waffenverbote fallen | Die in Anlage IV zu Protokoll III aufgeführten Waffen Ziffer 2—11 |

## III. Alte und neue Formen der Rüstungskontrolle

Wenn also zwar nicht das NATO-System, wohl aber die WEU Waffenverbote und Vorschriften zur Rüstungsbegrenzung erlassen hat, so bedeutet dies zunächst nichts grundsätzlich Neues. Schon die Verträge des 19. Jahrhunderts, vor allem aber die Friedensverträge des 20. Jahrhunderts (sowohl 1919 als auch 1947), enthalten derartige Klauseln. Ferner sei an den Flotten-Begrenzungsvertrag von Washington vom 5. Juni 1922, die Londoner Verträge vom 22. April 1922 und 25. März 1936 sowie die deutsch-britischen Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 und 17. Juli 1937 erinnert. Dagegen sind die vom Völkerbund und den Vereinten Nationen unternommenen Versuche einer universellen Regelung gescheitert oder haben bisher jedenfalls nicht zum Erfolg geführt.

Den Bemühungen auf diesem Gebiet stellten sich bisher vor allem zwei Hindernisse entgegen. Einmal die Tatsache, daß die einseitige Auferlegung von Rüstungsverboten oder Rüstungsbeschränkungen eine *diskriminierende Maßnahme* ist, die sich mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Staaten als dem maßgeblichen Strukturprinzip der Völkerrechtsordnung auf die Dauer nicht vereinbaren läßt; die zweite Schwierigkeit war dadurch entstanden, daß man sich auf die Vertragserfüllung durch die Staaten verließ, *ohne ausreichende Kontrollmaßnahmen* vorzusehen. Natürlich war die Möglichkeit durchaus bekannt, durch die Einrichtung eines Kontrollsystems die Einhaltung derartiger Verpflichtungen zu garantieren. Man machte aber nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch, weil die Durchführung von internationalen oder fremdstaatlichen Kontrollen im eigenen Staatsbereich als zu starke Einschränkung der staatlichen Souveränität betrachtet wurde. Dieser aus der allgemeinen Staatskonzeption herrührende Widerstand führte häufig zur völligen Unwirksamkeit der angeordneten Kontrollen. Selbst die Tätigkeit der „interalliierten Ueberwachungsausschüsse“ nach dem Versailler Vertrag (Art. 203—210) unterlag diesem Schicksal. Bereits in der Weimarer Zeit wurden sehr wirksame Maßnahmen zur Umgehung der Deutschland auferlegten Rüstungsbeschränkungen mit Hilfe anderer Staaten — nicht zuletzt gerade der Sowjetunion — getroffen. Allerdings hatten die interalliierten Ueberwachungsausschüsse ihre Arbeit zu dieser Zeit bereits eingestellt, so daß die Alliierten lediglich auf den „guten Willen“ der Regierung zur Einhaltung der Verträge angewiesen waren. Wie es damit stand, hat das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg dargetan, indem es eine Reihe von Verurteilungen gerade auf die Nichteinhaltung dieser einseitigen Abrüstungsverpflichtungen stützte.

Betrachtet man nun die Waffenverbote zu Lasten der Bundesrepublik sowie die allgemeinen Rüstungsbegrenzungsvorschriften (in Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle der WEU-Verträge), so ergibt sich: Die „absoluten Waffenverbote“ (A-, B- und C-Waffen) sind im Grunde *identisch mit dem völkerrechtlich ohnehin schon verpflichtenden Verbot zur Anwendung dieser Waffen.* Die Bundesrepublik ist hier nur insofern benachteiligt, als sie im Gegensatz zu anderen Staaten auch von einem Herstellungsverbot betroffen wird. Bedeutsamer sind jedoch die „relativen Waffenverbote“ (schwere Waffen). Hierbei ist durch die Möglichkeit der Einschränkung und Rücknahme dieser diskriminierenden Vorschriften bereits der Weg zu einer nicht-diskriminierenden Behandlung eröffnet. Es ist also nur eine Frage der rüstungswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Beseitigung der noch vorhandenen mißtrauischen Einstellung der Nachbarstaaten — letztlich auch des Vertrauens in das internationale Sicherheitssystem —, daß die hier noch vorhandenen Unterschiede eingeebnet werden.

Wichtiger ist der Gesichtspunkt der *Internationalisierung der Rüstungskontrolle.* Gegenüber dem Ueberwachungssystem von Versailles ergibt sich insofern eine andere Situation, als einmal die ideologisch-dogmatischen Widerstände der Souveränitätskonzeption im Zeitalter der europäischen Integration und der Internationalisierung zahlreicher Gebiete längst nicht mehr so groß sind, und zum anderen, weil dieses Kontrollsystem sich nicht mehr einseitig gegen einen einzelnen Staat richtet, sondern alle Mitgliedstaaten der WEU umfaßt.

Insofern sind für die Effektivität dieser Vorschriften schon sehr viel günstigere Voraussetzungen geschaffen.

Hinzu kommt aber noch die Tatsache der *neuen Kontrolltechnik:* Man verläßt sich nicht mehr auf die Erklärungen der Regierungen, die damit in eine schwierige Situation geraten und allzu leicht der Versuchung unterliegen, aus Gründen des Staatsinteresses unrichtige Angaben zu machen. Noch die Kontrollbestimmungen des Versailler Vertrages stützten sich weitgehend auf derartige amtliche Auskünfte der Regierung:

*Art. 206:* „Die Deutsche Regierung hat den interalliierten Ueberwachungsausschüssen und ihren Mitgliedern jedes Entgegenkommen zu erweisen, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist ..."

*Art. 208, Abs. 4:* „Die Deutsche Regierung hat dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen zu vergewissern, namentlich alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche oder Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden ..."

*Art. 209, Abs. 3:* „Die Deutsche Regierung hat dem interalliierten Marineüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für notwendig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern ..."

In diesem Zusammenhang gehören ferner Art. 210 Abs. 3 (für den Luftfahrt-Ueberwachungsausschuß) und die allgemeinen Bestimmungen des Inhalts, daß diese Ueberwachungsausschüsse die Vertretung „der Regierungen der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung" darstellen (Art. 208, Abs. 1, 209, Abs. 1, 210, Abs. 1). Mit diesen Regelungen wurden die Funktionen dieser Ausschüsse notwendigerweise zu einer hochpolitischen Angelegenheit. Die Durchführungsbestimmungen der WEU lassen die entsprechenden Maßnahmen dagegen mehr als technische Routinevorgänge innerhalb einer internationalen Organisation erscheinen, was in der psychologischen Wirkung eine Entpolitisierung zur Folge hat und damit die Effektivitätsgarantie erhöht.

Bemerkenswert ist das *System der Gegenkontrolle:* Aus der zwiefachen Konstruktion des westeuropäischen Sicherheitssystems ergibt sich, daß nicht nur die WEU, sondern auch die NATO eine Kontrolltätigkeit ausübt. Dies führt zu der Notwendigkeit einer gegenseitigen Abstimmung der Maßnahmen gemäß Art. 14 des Protokolls Nr. IV (in nicht ganz korrektem Deutsch):

„Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte prüft das Amt im Benehmen mit den zuständigen NATO-Stellen nach, ob die unter Artikel 13 angegebenen Gesamtmengen mit den Mengen übereinstimmen, die auf Grund des Bedarfs der NATO unterstehenden Einheiten der betreffenden Mitglieder anerkannt werden und ob sie mit den Beschlüssen und Angaben übereinstimmen, die in den vom Nordatlantikrat im Zusammenhang mit der NATO-Jahreserhebung gebilligten Dokumenten enthalten sind."

Aber nicht nur im Verhältnis zwischen NATO und WEU besteht ein solches System der Gegenkontrolle, sondern auch gewissermaßen im Innenverhältnis. Denn die Staaten sind verpflichtet (Protokoll Nr. IV, Art. 13), genau zu berichten, wie sich der Bestand an Waffen seiner Herkunft nach zusammensetzt: eigene Herstellung, Kauf in fremdem Staat, Lieferung durch Fertigfabrikate seitens eines anderen Staates. Art. 22 des gleichen Protokolls gibt den Mitgliedstaaten auf, die ausgeführten Waffen zu registrieren, wobei recht umfassende Kontrollen zugelassen sind (Art. 22, Satz 2 und 3):

„Das Amt ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, daß die betreffenden Waffen tatsächlich ausgeführt werden. Erscheinen die Bestände bei einer der Kontrolle unterliegenden Waffenarten ungewöhnlich, so ist das Amt darüber hinaus berechtigt, die Ausfuhraufträge nachzuprüfen."

Auf diese Weise entsteht also im Innen- wie im Außenverhältnis eine vierfache Kontrolle und damit ein sehr viel komplizierterer, aber auch effektiverer Mechanismus als etwa bei den Prüfungen der interalliierten Kommissionen nach dem Ersten Weltkrieg.

Schließlich ist noch auf die anderen *Folgen bei festgestellten Verletzungen der Vereinbarungen* hinzuweisen. Abgesehen davon, daß die allseitige Anwendung der Kontrolle eine ganz andere Atmosphäre entstehen läßt — vgl. auch das Erfordernis der Durchführung der Inspektion „im Geiste harmonischer Zusammenarbeit" (Art. 11 des Protokolls Nr. IV) —, kommt auch hier der Grundsatz des *suaviter in modo* zur Anwendung. Während etwa nach dem Versailler Vertrag jede „erfolgreiche" Inspektion sofort zur Erhebung des Vorwurfes der Völkerrechtsverletzung geführt und den inspizierten Staat in die Rolle eines unter erheblichen Sanktionsdrohungen stehenden Angeklagten versetzt hat, wird durch Art. 20 ein versöhnliches und alle Schärfe vermeidendes Verfahren angeordnet:

„1. Das Amt erstattet dem Rat unverzüglich Meldung, wenn Inspektionen oder Mitteilungen aus anderer Quelle ergeben,

a) daß eine Waffenart gefertigt wird, die nicht herzustellen das betreffende Mitglied sich verpflichtet hat,

b) daß Rüstungsbestände über die Zahlen und Mengen

hinaus vorhanden sind, die gemäß Art. 19 und 22 festgestellt wurden.

2. Gelangt der Rat zu der Ueberzeugung, daß der von dem Amt gemeldete Verstoß nicht von großer Bedeutung ist und durch unverzügliche örtliche Maßnahmen behoben werden kann, so teilt er dies dem Amt und dem betreffenden Mitglied mit; diese veranlassen das Erforderliche.

3. Bei anderen Verstößen ersucht der Rat das betreffende Mitglied um eine entsprechende Stellungnahme binnen einer vom Rat zu bestimmenden Frist; wird diese Stellungnahme als unbefriedigend erachtet, so trifft der Rat die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen nach einem noch festzulegenden Verfahren.

4. Entscheidungen, die in den Rahmen dieses Artikels fallen, trifft der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit."

Diese Differenzierung der „Verstöße" und die Tatsache, daß Gegenmaßnahmen einer Stimmenmehrheit der Ratsmitglieder bedürfen — mithin einseitige Sanktionsmaßnahmen (vgl. französischer Einmarsch in das Ruhrgebiet 1923) ausgeschlossen sind —, gibt weitere Garantien für eine verständige Anwendung der Kontrollmaßnahmen.

Schon diese unterschiedlichen Regelungen gegenüber dem System der Rüstungskontrolle etwa auf Grund des Vertrages von Versailles — „Internationalisierung der Kontrolle", „Effektivierung durch mehrfache Gegenkontrollen" sowie mildere Behandlung der Verstöße gegen die Rüstungsbegrenzungsbestimmungen — lassen erkennen, daß man neue Wege eingeschlagen hat. Mag man sie auch als weniger schroff und damit als „weicher" kennzeichnen, so werden sie sich bei verständiger Handhabung doch als wesentlich effektiver erweisen.

## IV. Zur allgemeinen Bedeutung der Rüstungskontroll-Vorschriften der WEU

Abschließend sei gerade im Zusammenhang mit den Effektivitätsprognosen auf die allgemeine Bedeutung dieses Experimentes der Rüstungskontrolle im Rahmen der WEU hingewiesen:

Die Bestimmungen der Rüstungsprotokolle zum neugefaßten Brüsseler Vertrag stellen einen neuen Versuch dar, die durch die Technisierung der Kriegführung in das Unermeßliche wachsenden militärischen Lasten durch das Mittel der Rüstungsbeschränkung in erträglichen Grenzen zu halten und ein ruinöses Wettrüsten zu verhindern. Außerdem werden innerhalb dieses europäischen Sicherheitssystems durch das gegenseitige Wissen um den Stand der nationalen Rüstung Ueberraschungsaktionen von einer Seite nach Möglichkeit ausgeschlossen. Durch die Einführung eines solchen Kontrollsystems wird das auf bloße Bündnisabrede, d. h. auf die Uebernahme von Verpflichtungen zum Schutz vor jedwedem Angreifer begründete formelle Sicherheitssystem zu einem „materiellen" und daher um so wirksameren.

Damit zeigt sich immer deutlicher die in ihrer ganzen Tragweite heute noch viel zu wenig beachtete *Teilinternationalisierung des militärischen Bereiches*. Ursprünglich waren die bewaffneten Streitkräfte das Kernstück der staatlichen Aktionsmöglichkeit auf dem politischen Feld. Der „imperiale" Staat noch der Jahrhundertwende sah im Militär das wirksamste Mittel zur Durchsetzung seiner Forderungen auf dem internationalen Feld. Das Heer wurde damals zum Symbol des Staatlichen überhaupt. Die durch Treueid, Fahnenkult, allgemeine Wehrpflicht, aber auch durch erhöhten Geheimnisschutz sowie durch die „soziologische Anhebung" der in seinem Dienst stehenden Bürger angedeutete Vorzugsstellung des Militärischen im Staat ist bereits in entscheidenden Punkten durchbrochen. Auch die Auseinandersetzungen zwischen den Staaten haben sich teilweise auf andere Gebiete verlagert: etwa auf den Sektor der Kultur-, Handels- und Wirtschaftspolitik. Ob wir hinsichtlich der allgemeinen Staatskonzeption schon von einem *Wandel vom „imperialen Staat" zum „Sozialstaat"* sprechen können, bleibe hier unerörtert. Es genügt in diesem Zusammenhang, festzustellen, daß die Tendenzen jedenfalls in den Großstaaten sich auf dieses Ziel hin bewegen. Dazu gehörte auch — wenn die Entwicklung in allen Staaten gleich wäre — eine Zurückdrängung der militärischen Funktionen sowohl im innerstaatlichen als auch im zwischenstaatlichen Bereich. Da aber gerade von einem solchen Gleichklang der Abwendung vom „imperialen" und der Hinwendung zum „sozialen" Staat zwar innerhalb regionaler Gemeinschaften — etwa der europäischen oder der atlantischen —, nicht aber im Verhältnis zwischen Ost und West gesprochen werden kann, würde eine völlige Ausschaltung der militärischen Abwehraufgaben eine an Selbstmord grenzende Gefährdung bedeuten.

Bei der noch notwendigen Ausübung dieser Schutzfunktionen ist jedoch durch die Internationalisierung des militärischen Bereichs ein bedeutsamer Wandel eingetreten. Sie erstreckt sich nicht nur auf Rüstungsbegrenzungsvorschriften, sondern ebenso auf die Grundzüge der militärischen Ausbildung, auf die Standardisierung der Waffen, die Einigung über strategische Konzeptionen, die Ausnutzung der nationalen Produktion und Wirtschaftskapazität usw. Gewiß gibt es noch keine übernationalen, sondern nach der gegenwärtigen Entwicklung nur erst internationale Leitstellen, doch ist ein bedeutsamer Erfolg schon insofern eingetreten, als die militärische Organisation teils nationaler, teils internationaler Regelung unterliegt. Dies würde noch deutlicher werden, wenn nicht der Staat die Stelle des großen Transformators übernommen hätte, d. h. alle von außen einwirkenden Regelungen in innerstaatliche Anordnungen umsetzt, die Provenienz dieser Normen damit im dunklen läßt

und damit letztlich auch den Rechtscharakter der internationalen Normierungen umformt.

Am sichtbarsten wird diese Internationalisierung gerade in dem internationalen Kontrollsystem. Dieses muß daher im Gesamtzusammenhang mit den bisher bereits erörterten strukturellen Veränderungen gesehen werden. Es darf nicht in traditioneller Weise nur als eine machtpolitisch durchgesetzte Belastung der eigenstaatlichen Souveränität betrachtet werden. Wird nämlich diese Aufgabe der internationalen Rüstungskontrolle nicht richtig erkannt oder leistet man ihr entscheidenden Widerstand, so wird sie nicht effektiv werden können. Damit wäre dann der zweite Versuch auf diesem Gebiet gescheitert. Das wiederum hätte die Rückkehr zu der alten Konzeption und damit zu einer neuen Phase der rein machtpolitisch bestimmten zwischenstaatlichen Beziehungen auch der europäischen Staaten zueinander zur Folge.

Darüber hinaus ist das Gelingen oder Mißlingen eines europäischen Rüstungskontrollsystems von wesentlicher Bedeutung für den machtpolitischen Gegensatz zwischen dem Ost- und dem Westblock. Auch hier sind bereits Vorschläge ausgearbeitet, durch ein Rüstungskontrollsystem das Wettrüsten der beiden Blocks zu vermeiden. Natürlich liegen hier die Verhältnisse wesentlich schwieriger. Dies gilt nicht nur in psychologischer und politischer, sondern auch in militärisch-technischer Hinsicht. Man wird eine noch subtilere Kontrolltechnik anwenden müssen (vgl. hierzu den amerikanischen Vorschlag hinsichtlich der „Luftüberwachung"). Entscheidend wird jedoch sein, ob man überhaupt einem Kontrollsystem Vertrauen schenken kann. Dies wird sich weitgehend nach den Erfahrungen richten, die im kleineren regionalen Bereich mit dem intereuropäischen Kontrollsystem gemacht werden.

Deshalb kommt den Kontrollvorschriften im Rahmen der WEU eine so weitgehende und über den Vertragszweck hinausreichende Bedeutung zu. Erweisen sich die Kontrollmethoden als effektiv, so wird man die Möglichkeit einer Rüstungsbeschränkung auch zwischen den beiden Machtblöcken des Ostens und des Westens optimistischer beurteilen dürfen. Damit würde die Chance einer sich nicht bloß in Worten gefallenden und damit unrealistischen „Koexistenz", sondern eines tatsächlichen ungefährdeten Nebeneinanderlebens der beiden großen politischen Ordnungen unserer heutigen Zeit sich erheblich erhöhen.

Jeder Schritt zur intereuropäischen Verwirklichung einer wirksamen Rüstungskontrolle und damit zu einer entsprechenden Rüstungsbeschränkung ist daher zu begrüßen. Sicher wird noch ein Stadium des Experimentierens mit der neuen Form einer solchen Kontrolle zu überwinden sein. Je klarer aber das Neuartige eines solchen Versuchs auf dem Hintergrund der modernen Staatskonzeption erkannt wird, desto mehr ist die Gewähr des Erfolges gegeben. Deshalb stellen auch die nachstehend veröffentlichten ersten Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 des III. Rüstungsprotokolls im Rahmen der WEU keine nur technisch-militärischen oder gar nur als Uebergangslösung zu betrachtenden Regelungen dar. Sie haben vielmehr *Modellcharakter* und können den Grundstein für das Gelingen des Experiments der Rüstungsbegrenzung in der heutigen Zeit abgeben. Die Art und Weise, wie sie gehandhabt werden, und welcher Erfolg ihnen beschieden sein wird, ist daher auch mit dafür entscheidend, ob das Instrument der Rüstungsbegrenzung auch im größeren Rahmen des Ost-West-Konfliktes Aussicht auf Bewährung haben wird.

# Dokumentarischer Anhang

## Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 des Protokolls Nr. IV*

### *Artikel 1*

Der Direktor des Amtes ordnet Inspektionen, Besichtigungen und Stichproben an, die nachstehend als „Kontrollmaßnahmen" bezeichnet werden.

Er entscheidet in jedem Falle über Ausmaß und Zweck der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen und legt auch die Methoden ihrer Durchführung fest.

### *Artikel 2*

*Absatz 1* — Der Direktor des Amtes unterrichtet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrollmaßnahmen durchzuführen sind, von seinem Beschluß, eine Kontrollmaßnahme zu ergreifen. In der Benachrichtigung werden der für die Kontrollmaßnahme verantwortliche Bedienstete bzw. die Bediensteten sowie Ausmaß und Zweck der Maßnahme und der für den Beginn ihrer Durchführung festgesetzte Zeitpunkt genannt.

*Absatz 2* — Die Benachrichtigung wird über die NATO-Delegation des betreffenden Landes übermittelt und ist an die nationalen Behörden gerichtet, die dem Amt von dem Mitgliedstaat namhaft gemacht worden sind.

*Absatz 3* — Die in Absatz 1 erwähnte Benachrichtigung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem für die Durchführung der Kontrollmaßnahme festgesetzten Zeitpunkt.

*) Vgl. hierzu den Wortlaut des Protokolls Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der WEU in Europa-Archiv 23/1954, S. 7131, sowie des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags, ebenda S.7127; ferner die Beiträge von Hans Joachim *Heiser* über den Ständigen Rüstungsausschuß und das Rüstungskontrollamt in Europa-Archiv 17/1955, S. 8134, und 19/1956, S. 9213.

Quelle: Western European Union, Press Release C (56) 95.

Dieser Zeitraum wird vom Tage des Eingangs der Benachrichtigung bei der NATO-Delegation des betreffenden Landes an berechnet.

Bei der Berechnung dieses Zeitraums zählen nur die Werktage.

In Sonderfällen kann dieser Zeitraum auf die Mindestdauer verkürzt werden, die erforderlich ist, um den nationalen Behörden eine Teilnahme an den Kontrollmaßnahmen zu ermöglichen.

*Absatz 4* — Die nationalen Behörden können die betreffende Stelle von der durch das Amt zu ergreifenden Kontrollmaßnahme im voraus unterrichten, es sei denn, daß der Direktor des Amtes darum ersucht, dies zu unterlassen. In diesem Falle ist dies in der in Absatz 1 erwähnten Benachrichtigung genau anzugeben.

*Artikel 3*

*Absatz 1* — Bei der Durchführung der Kontrollmaßnahmen arbeiten die Bediensteten des Amtes mit den nationalen Behörden zusammen.

*Absatz 2* — Beschließen nationale Behörden, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen, so teilen sie dies entweder dem Amt oder dem für die Maßnahmen verantwortlichen Bediensteten mit.

*Artikel 4*

Der Direktor des Amtes erteilt jedem für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verantwortlichen Bediensteten eine schriftliche Kontrollanweisung.

In dieser Kontrollanweisung sind Name und Dienststellung des Bediensteten, der Zweck seines Auftrags und der Zeitpunkt seiner Durchführung anzugeben.

Vor Beginn der Kontrollmaßnahmen nimmt der Bedienstete mit der für die zu kontrollierende Stelle verantwortlichen Person Verbindung auf. Er händigt dieser Person einen Durchdruck der schriftlichen Kontrollanweisung und erforderlichenfalls eine nichtamtliche Uebersetzung derselben in die betreffende Landessprache aus.

*Artikel 5*

*Absatz 1* — Die Bediensteten des Amtes haben folgende Befugnisse:

A. bei Inspektionen und Stichproben der Streitkräfte und militärischen Anlagen, die nicht der NATO unterstehen:
   a) das Recht, die verantwortlichen Führer der inspizierten Einheit oder Anlage, und in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter, zu befragen;
   b) das Recht auf Zugang zu Grundstücken der Einheit. Dieses Recht umfaßt:
      (i) Zugang zu Werkstätten, Depots, Kraftfahrzeugparks, Stützpunkten und Büroräumen, die zu den Anlagen gehören;
      (ii) Zugang zu Produktionsanlagen und deren Büroräumen, um den Ausstoß an Fertigfabrikaten und Bestandteilen der in den Anlagen II, III und IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Art zu überprüfen; eine solche Kontrolle kann bei der Montage der vorerwähnten Fertigfabrikate und Bestandteile durchgeführt werden;
   c) das Recht, in Unterlagen und Buchungen Einblick zu nehmen und Auszüge daraus zu machen, wenn dies zur Durchführung ihres Auftrags erforderlich ist.

B. bei Inspektionen und Stichproben in Depots und Produktionsanlagen, außer militärischen Anlagen:
   a) das Recht, die Leiter der Stelle oder deren Stellvertreter zu befragen;
   b) das Recht auf Zugang zu Grundstücken der Stelle. Dieses Recht umfaßt:
      (i) Zugang zu Räumlichkeiten, die zu Lagerzwecken verwendet werden, und Gelegenheit, eine ins einzelne gehende Inventur der Lagerbestände an Fertigfabrikaten und Bestandteilen, wie in Protokoll II angegeben, aufzunehmen, sowie Zugang zu den Büroräumen dieser Anlagen;
      (ii) Zugang zu Produktionsanlagen und deren Büroräumen, um den Ausstoß an Fertigfabrikaten und Bestandteilen der in den Anlagen II, III und IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Art zu überprüfen; eine solche Kontrolle kann bei der Montage der vorerwähnten Fertigfabrikate und Bestandteile durchgeführt werden;
   c) das Recht, in Unterlagen und Buchungen Einblick zu nehmen und Auszüge daraus zu machen, wenn dies zur Durchführung ihres Auftrags erforderlich ist.

*Absatz 2* — Die Bediensteten des Amtes, die für die Kontrollmaßnahmen verantwortlich sind, können die nationalen Behörden um Unterstützung ersuchen, wenn sich dies zur Durchführung ihres Auftrags als notwendig erweist.

*Artikel 6*

*Absatz 1* — Die Bediensteten des Amtes haben die Geheimschutzvorschriften der NATO und der WEU zu beachten.

*Absatz 2* — Die Bediensteten des Amtes erledigen ihre Dienstgeschäfte unter möglichst geringer Störung des normalen Betriebs der zu kontrollierenden Stellen, soweit sich dies mit der Erfüllung ihres Auftrags vereinbaren läßt.

*Absatz 3* — Die Bediensteten des Amtes beschränken ihre Inspektionen auf die Teile einer Produktionsanlage, die gemäß Artikel 5 A b) (ii) und B b) (ii) der Kontrolle unterliegen.

*Artikel 7*

Die Bediensteten des Amtes erledigen ihre Dienstgeschäfte mit gebührender Rücksichtnahme auf private Interessen.

# Auswirkungen der Einbeziehung neuer Mitglieder in die Organisation der Vereinten Nationen

*Von Prof. Eric Stein*
*University of Michigan, Ann Arbor*

## Vierter Teil

### Der Internationale Gerichtshof

Die Konsequenzen, die sich für den Internationalen Gerichtshof aus der Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen ergeben, unterscheiden sich ausschlaggebend von den Auswirkungen auf die anderen Organe der Vereinten Nationen. Einmal leisten die Richter ihren Dienst nicht als Vertreter ihrer Regierungen, sondern in ihrer Eigenschaft als Einzelpersonen. Zum zweiten können Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, Vertragsparteien des Statuts des Gerichtshofs sein — gegenwärtig gibt es vier solche Staaten: Japan, Liechtenstein, San Marino und die Schweiz. Der dritte und schwerwiegendste Unterschied besteht in der Art der Tätigkeit, zu deren Ausübung die Körperschaft befugt ist. Der Internationale Gerichtshof ist das einzige Organ der Vereinten Nationen, das die Macht hat, letztinstanzliche, bindende und eine Berufung ausschließende Entscheidungen in Sachen strittiger zwischenstaatlicher Dispute zu fällen, die ihm von den streitenden Parteien vorgelegt werden. Die Macht, die der Gerichtshof besitzt, macht eine Zusammensetzung dieses Organs, die das größtmögliche Vertrauen der Parteien in das Sachverständnis, die Eignung und die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet, zur unabdingbaren Notwendigkeit.

*Zusammensetzung des Gerichtshofes*

Der Gerichtshof besteht aus fünfzehn Richtern, die für eine Amtsperiode von neun Jahren vom Sicherheitsrat und der Vollversammlung gemeinsam aus einer Liste von Personen gewählt werden, die von nationalen Gruppen im Ständigen Schiedsgerichtshof und von entsprechenden Gruppen in Ländern, die an diesem nicht teilnehmen, nominiert werden. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kandidaten für den Richterstuhl bestehen keine Einschränkungen außer der, daß keiner die gleiche Staatsangehörigkeit wie ein anderer Richter am Gerichtshof haben darf. Sie können Mitgliedstaaten oder Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie Staaten, die das Statut des Gerichsthofs anerkennen, und solchen, die dies nicht tun, angehören. Die einzigen Erfordernisse, die in Artikel 2, 3, 4 und 9 des Statuts niedergelegt sind, bestehen in hervorragendem moralischem Ruf und beruflichem Können sowie darin, daß im Gerichtshof zu jeder Zeit „die Hauptformen der Zivilisation" und „die hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt" vertreten sein müssen. Die gleichen Bedingungen waren in Artikel 2, 3, 4 und 9 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes des Völkerbundes enthalten, auf dessen Bestimmungen das Statut des Internationalen Gerichtshofes aufbaut.

Eine Untersuchung der gegenwärtigen und früheren Zusammensetzung des Internationalen Gerichtshofes auf Grund der im Statut niedergelegten Kriterien wird kompliziert durch die offensichtliche Schwierigkeit, die Begriffe „Hauptformen der Zivilisation" und „hauptsächliche Rechtssysteme der Welt" auf eine alle interessierten Länder befriedigende Art zu definieren.

*Geographische Verteilung*

Vom rein juristischen Standpunkt könnte argumentiert werden, daß die Konzeption „nationaler" und „regionaler" Vertretung im Gerichtshof dem gesamten Grundgedanken einer internationalen juristischen Instanz fremd sei. Es gibt eine Bestimmung, die auch im Statut des Ständigen Gerichtshofes enthalten war, wonach eine streitende Partei vor dem Gerichtshof, die keinen Angehörigen des eigenen Staates auf der Richterbank hat, das Recht haben sollte, einen Richter *ad hoc* zu bestimmen, der auf die Dauer der Beratungen des Streitfalles alle den übrigen Richtern zustehenden Befugnisse besitzt. Abgesehen von dieser Konzession, ist in keinem der beiden Statuten von nationaler, geographischer oder regionaler Vertretung die Rede. Soweit also die „Hauptformen der Zivilisation" oder die „hauptsächlichen Rechtssysteme" nicht in geographischem oder regionalem Sinne definiert werden können, fehlt im Statut jeglicher Hinweis, daß die geographische Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Richter der geographischen Verteilung der Mitglieder der Vereinten Nationen entsprechen sollte.

Andererseits wäre es naiv, anzunehmen, die Urheber des Statuts hätten die Absicht gehabt, den Faktor einer in großen Zügen geographischen Vertretung völlig zu übergehen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die geographische Verteilung bei den

Wahlen eine erhebliche Rolle gespielt hat. In einem Kommentar zu den Wahlen von 1951 hieß es:

„Das Statut verlangt keine geographische Verteilung ... Es scheinen jedoch seitens jeder Region Bemühungen zu bestehen, so viele Richter wie möglich aus ihrem Gebiet zu stellen. Der Kuhhandel, der bei der letzten Wahl dazu führte, daß vier lateinamerikanische Richter bestallt wurden, ist viel kritisiert worden, und man spricht jetzt davon, weitere regionale Kombinationen zu bilden, um ein Gegengewicht gegen die bestehenden herzustellen. Hierin muß eine beklagenswerte Tendenz gesehen werden[73] ...“

Das Institut für Internationales Recht empfahl auf seinen Tagungen von 1952 und 1954, an denen vier Richter und zwei frühere Richter des Gerichtshofes teilnahmen, verschiedene Maßnahmen, um die Wahlen weniger politisch zu gestalten. Es errichtete eine Kommission, die zwischen den Tagungen die Möglichkeit einer Statutenänderung untersuchen sollte, um dieses Ziel zu erreichen. Ein früherer Präsident des Ständigen Gerichtshofes, Max *Huber*, fungierte als Berichterstatter der Gruppe[74].

Die Kommission erörterte unter anderem die Beziehung zwischen Artikel 2 des Statuts (der die Qualifikation der Richter ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit betont) und Artikel 9 (der die Vertretung der Hauptformen der Zivilisation und der hauptsächlichen Rechtssysteme verlangt). Artikel 9 wurde von einem der Mitglieder des Instituts als „le point névralgique“ bezeichnet. Der Wortlaut des Artikels sei, so stellte er fest, „nicht völlig eindeutig, und man neigte dazu (hieran sind die Mitglieder der Vereinten Nationen schuld), ihn in die Grundlage für eine geographische Verteilung und für die Vertretung politischer Gruppen zu verkehren. Ich halte an der Ueberzeugung fest, daß dies die Wurzel allen Uebels ist[75].“ Auf Grund des Berichtes von Professor *Huber* nahm das Institut einstimmig einen Vorschlag an, der in den bevorstehenden Wahlen Berücksichtigung finden sollte:

„Unbeschadet der Notwendigkeit, eine gewisse geographische repräsentative Vertretung im Internationalen Gerichtshof zu wahren, wie dies in Artikel 9 des Statutes bestimmt wird, sollten die Richter in erster Linie auf Grund ihrer persönlichen Qualifikation gemäß Artikel 2 gewählt werden.

Für den Fall, daß das Statut revidiert werden sollte, könnte zweckdienlicherweise eine klärende Bestimmung zu diesem Punkte an Artikel 9 angehängt werden[76].“

Da erhebliches Interesse an der Verteilung der Sitze und in einigen Fällen Unzufriedenheit mit den Ergebnissen der Wahlen gezeigt worden ist, wäre es nicht unnütz, die derzeitige Zusammensetzung des Gerichtshofes unter Bezugnahme auf die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen zu untersuchen:

| Region | Anteil an der Gesamt-Mitgliederzahl vor der Aufnahme der 16[77] | Anteil an der Gesamt-Mitgliederzahl nach der Aufnahme der 16 | Anzahl der Richter 1956 | Anteil der Richter 1956 |
|---|---|---|---|---|
| Lateinamerika | 33,3% | 26,3% | 4 | 26,7% |
| Europa insgesamt | 26,6% | 34,2% | 6 | 40,0% |
| Westeuropa | 16,6% | 21,0% | 3 | 20,0% |
| Osteuropa | 10,0% | 13,2% | 3 | 20,0% |
| Mittlerer Osten und Afrika | 21,7% | 19,7% | 1 | 6,7% |
| Asien und Ferner Osten | 15,0% | 17,1% | 2 | 13,3% |
| Nordamerika | 3,3% | 2,6% | 2 | 13,3% |

Ausschließlich auf Grund der geographischen Verteilung beurteilt, scheint die gegenwärtige Sitzverteilung im Gerichtshof der gegenwärtigen Verteilung der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen, mit Ausnahme von Lateinamerika und Westeuropa, nicht zu entsprechen, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, daß drei der das Statut anerkennenden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, westeuropäische Länder sind. An diesem Maßstab gemessen, sind Afrika und der Mittlere Osten sehr stark unter Gebühr vertreten, Osteuropa und Nordamerika — das letztere mit zwei Ländern und zwei Richtern — dagegen über Gebühr.

*Andere die Verteilung beeinflussende Faktoren*

Außer den im Statut niedergelegten Kriterien und der Berücksichtigung der geographischen Verteilung in großen Zügen sind andere Faktoren angeführt worden, die bei der Auswahl von Richtern erwogen werden sollten. Die politische Bedeutung der Staaten wirkt auf die Verteilung der Staatsangehörigkeiten im Gerichtshof ein. Während der gesamten Zeit, in der der Ständige Internationale Gerichtshof bestand, hatten die Großmächte der Zeit zwischen beiden Weltkriegen beispielsweise Angehörige ihres Staates im Gerichtshof (die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Japan und Italien). Ebenso

[73]) Clyde *Eagleton*, „Choice of Judges for the International Court of Justice“ in: *The American Journal of International Law*, Vol. 47, Nr. 4 (Okt. 1953), S. 463. Die Wahlen zum Ständigen Internationalen Gerichtshof wurden ebenfalls von der Staatsangehörigkeit der Kandidaten beeinflußt; siehe dazu Manley O. *Hudson*, „The Permanent Court of International Justice, 1920—1942. A Treatise“, New York: Macmillan 1943, S. 265.

[74]) Bericht der Kommission in: *Annuaire de l'Institut de droit international*, 1954 (Basel: Editions juridiques et sociologiques S. A., 1954), Vol. I, S. 407—554. Die englische Fassung der von dem Institut auf Grund der Untersuchungen der Kommission angenommenen Empfehlungen erscheint am gleichen Ort, Vol. II, S. 296—298.

[75]) Georges *Kaeckenbeek*, ebenda, Vol. I, S. 523.

[76]) Ebenda, Vol. II, S. 296—297.

[77]) Differenzen in den Summen durch Abrundung der Prozentsätze.

bekleideten Angehörige der fünf ständigen Mitgliedstaaten des Sicherheitsrates immer ein Richteramt im Internationalen Gerichtshof.

Ein weiterer Faktor, der Berücksichtigung finden könnte, ist der Umfang, in dem sich die Parteien des Gerichtshofes seiner bedienen. Es kann der Standpunkt vertreten werden, daß Westeuropa im Gerichtshof stärker repräsentiert sein sollte, da die Länder dieses Gebietes sich erfahrungsgemäß am häufigsten an den Gerichtshof wenden. Einige Beobachter äußern die Befürchtung, die westeuropäischen Länder könnten in wachsendem Maße zögern, sich des Gerichtshofes zu bedienen, falls seine Zusammensetzung zu Zweifeln hinsichtlich seines wirklichen Verständnisses europäischer Probleme und einer hinreichend unvoreingenommenen Haltung der Mehrheit der Richter Anlaß geben könnte. Der Gerichtshof sollte, so wird argumentiert, das Vertrauen der Staaten behalten, die ihn traditionsgemäß aufrechterhalten haben, und die Tatsache, daß sie sich seiner fortwährend bedienen, würde für andere Staaten beispielgebend sein. Das Ausmaß, in dem sich die verschiedenen Gruppen des Gerichtshofes bedient haben, kann an Hand der Anzahl dem Gerichtshof vorgelegter Streitfälle gemessen werden, in denen Länder innerhalb der betreffenden Region Parteien waren, und teilweise auch an Hand der Anzahl von Staaten in der Gruppe, die einen bindenden Spruch des Gerichtshofes akzeptiert haben.

| Region | Anzahl der dem Gerichtshof seit 1946 unterbreiteten Streitfälle | Anzahl der Fälle, in denen bindende Sprüche gemäß Artikel 36 (2) akzeptiert wurden | Anzahl von Stimmen in der Vollversammlung (frühere Anzahl in Klammern) | Anzahl von Richtern 1956 |
|---|---|---|---|---|
| Lateinamerika | 3 c) | 10 | 20 (20) | 4 |
| Europa insgesamt | 15 | 10 | 29 (19) | 6 |
| Westeuropa a) | 15 d) | 10 | 19 (13) | 3 |
| Osteuropa | — | — | 10 (6) | 3 |
| Mittlerer Osten und Afrika | — | 4 | 15 (13) | 1 |
| Asien und Ferner Osten b) | — | 7 | 14 (10) | 2 |
| Nordamerika | 4 e) | 2 | 2 (2) | 2 |
| Insgesamt | 22 | 33 | 80 (64) | 15 |

a) Einschließlich Liechtensteins, San Marinos und der Schweiz, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, jedoch das Statut anerkennen und an der Wahl der Richter teilnehmen.
b) Einschließlich Japans.
c) Bei allen dreien handelt es sich um Phasen des gleichen Falles, der das Asyl für Herrn *Haya de la Torre* betraf.
d) Den Kanal von Korfu betreffen in den Akten des Gerichtshofes zwei verschiedene Fälle.
e) Alle vier betrafen Beschwerden der Vereinigten Staaten über Aktionen gegen Flugzeuge der Vereinigten Staaten in Osteuropa und wurden mangels Zuständigkeit fallengelassen.

Auf Grund dieser Kriterien hätte die westeuropäische Gruppe wohlbegründeten Anspruch auf erhöhte Vertretung im Gerichtshof. Auf der gleichen Grundlage könnte das Recht Osteuropas auf drei Sitze in Frage gestellt werden.

Andererseits ließe sich argumentieren, daß die starke Vertretung von Gebieten im Gerichtshof, die sich seiner noch nicht bedient haben, Vertrauen in den Gerichtshof hervorrufen und eine stärkere Inanspruchnahme seiner Dienste fördern könnte. Bislang ist der Gerichtshof von den Staaten nicht in angemessenem Umfang in Anspruch genommen worden.

### *Mögliche Aenderungen*

Einige der vorstehend aufgezeigten Ansprüche auf eine Erweiterung der Vertretung mögen es verdienen, befriedigt zu werden. Es dürfte daher von Nutzen sein, die verschiedenen Aenderungen zu untersuchen, die vorgeschlagen worden sind. Einige dieser Anregungen würden eine Statutenrevision nötig machen, andere dagegen könnten im Rahmen der bestehenden Struktur und der geltenden Verfahrensordnung durchgeführt werden. Die Aenderung der Stimmenzahl der verschiedenen Gruppen in der Vollversammlung stellt ebenfalls einen nicht zu übersehenden Faktor dar.

### Aenderungen durch normale Wahlen

Im Verlauf der Zwölften Tagung der Vollversammlung stehen Wahlen bevor, um die nach Ablauf der Amtsperiode frei werdenden, derzeit von Kanada, China, Aegypten, Polen und Jugoslawien eingenommenen Richterstühle neu zu besetzen. Setzt man voraus, daß sich nichts an dem — seit Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes stets angewandten — Grundsatz ändert, daß die Großmächte im Gericht vertreten sein müssen, so wird höchstwahrscheinlich wieder ein Staatsangehöriger Chinas gewählt werden. Die Neuverteilung der restlichen vier Sitze dürfte die Wahl eines hervorragenden Juristen aus Westeuropa oder aus Asien auf einen der gegenwärtig von Osteuropa eingenommenen Richterstühle ergeben.

In den danach folgenden Wahlen des Jahres 1960 werden die von Staatsangehörigen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Norwegens, Pakistans und Uruguays freigemachten Richterstühle neu besetzt werden. Wahrscheinlich wird die Frage der verhältnismäßig starken Vertretung Lateinamerikas im Gerichtshof, gemessen sowohl an dem Maßstab „Hauptformen der Zivilisation“ als auch an dem der „hauptsächlichen Rechtssysteme“, bei der Wahl eines

Nachfolgers für den gegenwärtig von Uruguay eingenommenen Richterstuhl aufgeworfen werden. Es wäre denkbar, daß dieser Stuhl durch den Angehörigen eines mittelöstlichen oder afrikanischen Staates, Westeuropas, Asiens oder des Fernen Ostens besetzt werden könnte, je nachdem, wie die Wahlen auf der Zwölften Tagung ausfallen.

In den Wahlen von 1963 wird die Neubesetzung der zur Zeit von Staatsangehörigen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, Mexikos, El Salvadors und Argentiniens eingenommenen Sitze zur Wahl stehen. Sollten bei den vorhergehenden Wahlen Umbesetzungen stattgefunden haben, so wäre es zweifelhaft, ob bei dieser Gelegenheit ein Wechsel stattfinden würde. Falls dagegen die Frage der Vertretung Lateinamerikas bei den Wahlen von 1960 nicht gelöst wird, ist es durchaus denkbar, daß sie 1963 aufgeworfen wird.

Das im vorstehenden beschriebene Verfahren könnte die Zusammensetzung des Gerichtshofes zwar im Zeitraum von vier bis sieben Jahren ändern; einige Unzufriedenheit würde jedoch zweifellos auch dann noch bestehen. Nach einer solchen Neuverteilung würde der Gerichtshof die folgende Zusammensetzung haben:

| | 1963 | gegenwärtig |
|---|---|---|
| Lateinamerika | 3 | 4 |
| Europa | | |
| Westeuropa | 4 | 3 |
| Osteuropa | 2 | 3 |
| Afrika und Mittlerer Osten | 1 oder 2 | 1 |
| Asien und Ferner Osten | 2 oder 3 | 2 |
| Nordamerika | 2 | 2 |

### Erhöhung der Zahl der Richter

Die Zahl von fünfzehn Richtern wurde von den Urhebern des Statuts ohne viel Diskussion gebilligt. Dieses war der Umfang des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gewesen, nachdem die Richterzahl 1930 von elf Richtern und vier stellvertretenden Richtern auf fünfzehn reguläre Richter erhöht worden war. Die Anzahl der Vertragsparteien am Statut ist jedoch im gleichen Ausmaß wie die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen selbst angestiegen, da die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen automatisch die Anerkennung des Statuts des Gerichtshofes einschließt und da keiner der in letzter Zeit neu aufgenommenen Staaten vorher Vertragspartei des Statuts war. Vielleicht ist es daher erforderlich, den gegenwärtigen Umfang des Gerichtshofes daraufhin zu untersuchen, ob er eine angemessene Vertretung der verschiedenen Rechtssysteme unter den Vertragsparteien gestattet und ob die rasch ansteigende Mitgliederzahl Aenderungen notwendig macht. Es sind Anregungen vorgebracht worden, einen größeren Gerichtshof mit möglicherweise siebzehn oder achtzehn Richtern zu schaffen; darüber gab es jedoch Meinungsverschiedenheiten. Andererseits kann gegen eine Erweiterung angeführt werden, daß sie sich nachteilig auf die Wirksamkeit des Gerichtsverfahrens auswirken würde. Selbst beim gegenwärtigen Umfang von fünfzehn Richtern ist der Gerichtshof vielleicht mit Rücksicht auf das komplizierte zweisprachige Verfahren, das er befolgt, zu groß. Es ließe sich auch der Standpunkt vertreten, daß ein Gremium von fünfzehn Richtern reichlich Gelegenheit für eine gerechte Vertretung bietet. Das Hauptgewicht sollte auf qualifizierte, fähige Persönlichkeiten von äußerster Integrität gelegt werden, die allgemein Achtung genießen, wobei natürlich die hauptsächlichen Gebiete der Welt im Auge behalten werden müssen.

Der Vorteil einer Erweiterung des Gerichtshofes wäre eine weitergehende Vertretung aller Regionen, die vielleicht in bestimmten Regionen das Vertrauen in den Gerichtshof stärken (es in anderen hingegen schwächen) würde. Es könnte auch argumentiert werden, daß eine bedeutende Erweiterung die Gefahr politischer Streitigkeiten bei den Wahlen vermindern und es den Staaten erleichtern könnte, die Abschaffung des viel kritisierten Systems nationaler *ad hoc*-Richter hinzunehmen.

Diesem Problem wurde seitens der Kommission des Instituts für Internationales Recht recht weitgehende Beachtung geschenkt, wobei Meinungsunterschiede zutage traten. *Gidel, de la Parelle* und *Fitzmaurice* traten für eine maßvolle Erweiterung auf siebzehn oder achtzehn Richter ein, mit der Begründung, daß hierdurch nicht nur die Möglichkeit für eine gerechtere Sitzverteilung geboten würde, sondern daß diese Erweiterung fast notwendig wäre, um sicherzustellen, daß der Gerichtshof jederzeit beschlußfähig ist[78]. *Castberg, Kaeckenbeek, Lauterpacht* und *Olivan* sahen dagegen vor allem die Gefahr, daß die Versammlung und der Sicherheitsrat aus politischen Gründen zu immer neuen Erweiterungen getrieben werden könnten, was sie für den Zusammenhalt und die Wirksamkeit des Gerichtshofes als sehr gefährlich ansahen. Max *Huber* bemerkt in seinem Bericht, es sei „fast sicher, daß der Rat und die Versammlung, falls sie übereinkommen, neue ständige Sitze im Rat zu schaffen oder neue bedeutende Mitglieder in die Vereinten Nationen aufzunehmen, wahrscheinlich auch eine Erhöhung der Richterzahl gestatten könnten, um die Wahl von Angehörigen dieser Staaten in den Gerichtshof möglich zu machen".[79] Nach der Debatte über den Huber-Bericht kam das Institut zu dem Schluß:

> „Es ist wünschenswert, eine Erweiterung der Richterzahl zu vermeiden, die geeignet wäre, die Beratungen des Internationalen Gerichtshofes zu erschweren.
>
> Falls neue Umstände eine Erweiterung notwendig machen, so sollte die Anzahl von Richtern achtzehn nicht überschreiten[80]."

[78]) Artikel 25 (3) des Statuts fordert für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von neun Richtern.
[79]) *Annuaire*, a. a. O., Vol. I, S. 415.
[80]) Ebenda, Vol. II, S. 297.

Werden zwei neue Sitze geschaffen (beispielsweise einer für Asien und den Fernen Osten und einer für Westeuropa), so müßte das derzeitige System, wonach alle drei Jahre ein Drittel des Gerichtshofes gewählt wird, abgeändert werden. Soll dagegen das gegenwärtige Wahlverfahren beibehalten werden, so müßten drei oder sechs Richter dazukommen. Der dritte Richterstuhl würde vermutlich der mittelöstlich-afrikanischen Gruppe zufallen. Auf den vierten könnte Lateinamerika Anspruch erheben, auf den fünften und sechsten Westeuropa und die afrikanisch-asiatische Gruppe. Die folgende Tabelle veranschaulicht diese:

| Region | Gegenwärtiger Stand | Erweiterung um ... 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lateinamerika | 4 | 4 | 4 | 5 | 5 | 5 |
| Europa insgesamt | 6 | 7 | 7 | 7 | 7 oder 8 | 8 |
| Westeuropa | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 oder 5 | 5 |
| Osteuropa | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Afrika und Mittlerer Osten | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 oder 3 | 2 oder 3 |
| Asien und Ferner Osten | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 oder 4 | 3 oder 4 |
| Nordamerika | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Gesamtzahl der Richter | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |

Politisch betrachtet, wäre zu erwarten, daß ein Teil der lateinamerikanischen Gruppe in den Vereinten Nationen für eine Erweiterung, wohl um ein Drittel (fünf Richter), wäre, um die gegenwärtige Anzahl lateinamerikanischer Richter zu sichern und sie womöglich zu vergrößern[81]. Dabei dürfte argumentiert werden, daß die Erweiterung der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen von 50 auf 76 eine Erweiterung des Gerichtshofes um mindestens ein Drittel notwendig macht. Während die westeuropäische Gruppe Bedenken gegen eine übermäßige Erweiterung haben würde, wäre es möglich, daß sie für die Hinzufügung von vielleicht zwei Richtern stimmt: einem aus Westeuropa und einem zweiten aus Asien oder dem Fernen Osten. Die westeuropäischen Staaten könnten sogar Zweifel hegen, ob sie ihre gegenwärtige Vertretung ohne eine Erweiterung des Gerichtshofes halten können. Eine Erweiterung könnte ebenfalls von den meisten arabischen und asiatischen Mitgliedern der Vereinten Nationen und vielleicht auch vom Sowjetblock gewünscht werden.

### Die Amtsperiode der Richter

Um eine weitergehende Beteiligung am Gerichtshof zu gestatten, müßte jede eventuelle Aenderung der Amtsperiode der Richter auf eine Verkürzung gegenüber den derzeitigen neun Jahren hinauslaufen. Bisher ist das jedoch nicht ernsthaft vorgeschlagen worden. Der einzige Vorschlag für eine Aenderung bezweckte sogar eine Verlängerung der Amtsperiode auf fünfzehn Jahre, um eine größere Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten. Dieser Vorschlag, der vom Institut für Internationales Recht ausging, sieht darüber hinaus vor, daß die Richter dann nicht mehr für eine Wiederwahl in Frage kommen sollten und daß eine Altersgrenze von vielleicht 75 Jahren festgelegt werden sollte[82].

Die Unabhängigkeit der Richter, die Kontinuität der Tätigkeit und die regelmäßige Verjüngung des Gerichtshofes bildeten die drei im *Huber*-Bericht besonders hervorgehobenen Zielsetzungen. Huber schätzte, daß der Gerichtshof gemäß der zuletzt genannten Formel durch Rücktritte, Pensionierungen und Todesfälle etwa alle neun Jahre wechseln würde (derzeitige Amtsperiode); die Amtsperioden einiger Richter gehen unter dem derzeitigen System verhältnismäßig früh zu Ende, wodurch Wahlkombinationen zu ihrer Ersetzung in die Hände gespielt wird, die wiederum nachteilig auf die Unabhängigkeit der Richter wirken können[83]. Bei einer Amtsperiode von neun Jahren und der Möglichkeit der Wiederwahl betrug die durchschnittliche Amtszeit der Richter im Ständigen Internationalen Gerichtshof 9,7 Jahre, und unter dem System des Internationalen Gerichtshofes, das das gleiche ist, kann eine Amtszeit von ähnlicher Ausdehnung mit einiger Berechtigung erwartet werden.

### Kammern des Gerichtshofes

Sowohl im Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes als auch im Statut des Internationalen Gerichtshofes (Artikel 26) befindet sich eine Bestimmung für die Errichtung von Kammern des Gerichtshofes, die jeweils aus nur einem Teil der Gesamtrichterzahl bestehen, um Fälle, die bestimmte Sachbereiche betreffen, zu behandeln. Absatz 2 des Artikels 26 bestimmt, daß der Gerichtshof „jederzeit eine Kammer zur Behandlung eines bestimmten Falles bilden" kann. Diese Bestimmung macht die Errichtung „regionaler" Kammern für solche Fälle möglich, in denen beide Parteien des Streites der gleichen Region angehören — wie etwa im kolumbianisch-peruanischen Asylfall. Derartige Kammern könnten auf geographischer Grundlage gebildet werden, und zwar aus Richtern, die eins der „hauptsächlichen Rechtssysteme", eine der „Hauptformen der Zivilisation" oder eine Kombination beider repräsentieren.

81) Auf Antrag von sechs lateinamerikanischen Ländern und Spanien wurde in die vorläufige Tagesordnung der Elften Vollversammlung der Punkt aufgenommen: „Die Frage der Statutenrevision des Internationalen Gerichtshofes ... um die Anzahl der Richter im Internationalen Gerichtshof zu erhöhen." United Nations Doc. A/3140, 26. Juni 1956.

82) *Annuaire*, a. a. O., Vol. II, S. 297.

83) Ebenda, Vol. II, S. 423—424.

Sie könnten aus Richtern zusammengesetzt sein, die aus der jeweiligen Region stammen oder ihre Ausbildung in dem betreffenden Rechtssystem erfahren haben. Und sie könnten die Befugnis erhalten, an einem anderen Ort als in Den Haag, womöglich in der Region selbst, zusammenzutreten.

Auf der Grundlage der gegenwärtigen Zusammensetzung des Gerichtshofes wären die nebenstehenden „regionalen" Kammern möglich.

Innerregionale Streitfälle könnten vor die regionale Kammer gebracht werden. Die Frage ist die, ob eine ausgedehnte Verwendung des Kammersystems die Bildung eines in sich geschlossenen und autoritativen Rechtsprechungskörpers gefährden könnte. Besondere Kammern könnten auch für bestimmte innerregionale Streitfälle geschaffen werden. Um die Geschlossenheit der Rechtsprechung zu gewährleisten, wäre es vielleicht notwendig, das Statut abzuändern, um die Berufung vor dem Plenum des Gerichtshofes zu gestatten.

*Westeuropäische Kammer*
Frankreich
Norwegen
Vereinigtes Königreich

*Anglo-Amerikanische Kammer*
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich
Kanada

*Lateinamerikanische Kammer*
Argentinien
Uruguay
Mexiko
El Salvador

*Asiatisch-afrikanische Kammer*
Aegypten
Pakistan
China

*Osteuropäische Kammer*
Sowjetunion
Polen
Jugoslawien

## Sonstige Organe der Vereinten Nationen

Auf die größeren Organe der Vereinten Nationen, wie die Vollversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat, wirkt sich die Erweiterung ihrer Mitgliedschaft unmittelbar und offensichtlich aus, indem sie neue Probleme schafft und alte verschärft. Die Auswirkungen auf die übrigen Körperschaften der Vereinten Nationen sind dagegen weniger unmittelbar und auch nicht so offensichtlich. Die drei hier zur Diskussion stehenden Organe — der Treuhandschaftsrat, der Ausschuß für Informationen aus den nichtselbständigen Gebieten und die Völkerrechtskommission — unterscheiden sich in vieler Hinsicht von den Organen mit ausgesprochen politischem Gepräge. Die Mitglieder der beiden zuerst erwähnten Gremien werden nur zum Teil gewählt; es muß für ein Gleichgewicht zwischen den Staaten, die nichtselbständige Gebiete verwalten, und denen, die dies nicht tun, gesorgt werden. Das dritte ist, zumindest theoretisch, ein technisches Expertengremium.

### *Der Treuhandschaftsrat*

Die Zusammensetzung des Treuhandschaftsrates ist zwar durch die kürzlich erfolgte Aufnahme Italiens, das als eine Treuhandverwaltung ausübende Macht automatisch Anspruch auf einen Sitz im Rat hat, verändert worden, dürfte aber im übrigen durch die allgemeine Erweiterung der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen kaum berührt werden. Die Aufnahme Italiens, die gleichzeitig die Wahl eines keine Treuhandverwaltung ausübenden Mitgliedes nötig machte, stellt die erste Aenderung in der Zusammensetzung des Rates seit der Billigung des Treuhandschaftsabkommens für das Mandatsgebiet der Pazifischen Inseln im Jahre 1947 dar.

Für weitere Aenderungen bestehen zwei Möglichkeiten. Einmal würde sich jede Aenderung der Zahl oder der Identität der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die keine Treuhandgebiete verwalten, automatisch im Treuhandschaftsrat widerspiegeln. Zum zweiten würde sich auch jede zahlenmäßige Veränderung anderer Staaten, die Treuhandgebiete verwalten, auf die Mitgliedschaft des Treuhandschaftsrates auswirken. Da vorgesehen ist, daß die Verwaltung von Somaliland durch Italien im Jahre 1960 aufhört, wird sich die Vollversammlung zu diesem Zeitpunkt vor die Notwendigkeit gestellt sehen, das in der Charta geforderte Gleichgewicht zwischen den eine Treuhandverwaltung ausübenden und nicht ausübenden Mitgliedern wiederherzustellen. Es ist anzunehmen, daß die Vollversammlung diese Frage dadurch erledigen wird, daß sie den Sitz eines derzeitigen keine Treuhandverwaltung ausübenden Mitgliedes, dessen Wahlperiode zu dieser Zeit abläuft, nicht mehr besetzt. Bei der gegenwärtigen wachsenden Tendenz zur Selbstverwaltung oder Unabhängigkeit werden voraussichtlich noch einige weitere Treuhändermächte ihren automatischen Sitz im Treuhandschaftsrat in absehbarer Zeit verlieren. Es besteht auch die, wenn auch sehr geringe, Möglichkeit, daß einige der für nichtselbständige Gebiete verantwortlichen Staaten beschließen könnten, bestimmte Gebiete unter Treuhandschaft zu stellen. Vier zusätzliche Staaten könnten auf diese Weise automatisch einen Sitz erlangen — die Niederlande, Portugal, Spanien und die Südafrikanische Union. Dadurch wäre es denkbar, aber nicht wahrscheinlich, daß der Rat auf eine Stärke von zweiundzwanzig Mitgliedern anwächst — wobei sechs der neuen Sitze das Ergebnis der kürzlich erfolgten Neuaufnahme der Sechzehn in die Vereinten Nationen wären.

Das einzige weitere Gebiet, in dem die Erweiterung der Organisation die Zusammensetzung des Rates beeinflussen könnte, ist das der wählbaren Sitze von Staaten, die keine Treuhandverwaltung ausüben. Zur Zeit verteilen sich diese wie folgt: La-

teinamerika zwei; Asien zwei; Mittlerer Osten einer. Die Vergabe des zweiten asiatischen Sitzes wurde durch die Aufnahme des neuen eine Treuhandverwaltung ausübenden Mitgliedes auf der Zehnten Tagung ermöglicht. Zwischen 1948 und 1956 wurden die wählbaren Sitze dauernd von zwei lateinamerikanischen, einem asiatischen und einem mittelöstlichen (arabischen) Staat eingenommen. Es mag auf seiten asiatischer und mittelöstlicher Staaten der Wunsch bestehen, einen der gegenwärtig von lateinamerikanischen Staaten besetzten Sitze zu erhalten. Eine solche Entwicklung würde jedoch ohne Zweifel den Wünschen der westeuropäischen Staaten und denen der lateinamerikanischen Staaten selbst zuwiderlaufen, von denen einige für die Ansichten der Treuhändermächte mehr Verständnis aufbringen, als von den asiatischen und mittelöstlichen Staaten erwartet werden kann.

Eine Ausweitung der selbständigen Tätigkeit des Treuhandschaftsrates würde die Vollversammlung von einem Teil ihrer Arbeit auf diesem Gebiet entlasten, ein bedeutenderer Wechsel in dieser Richtung ist jedoch angesichts der Spannungen zwischen der Vollversammlung und dem Rat unwahrscheinlich. Die verstärkte antikolonialistische Mehrheit in der Vollversammlung, die sich aus den Neuaufnahmen ergibt, wird zu diesen Spannungen wahrscheinlich noch das Ihrige beitragen.

### *Der Ausschuß für Informationen aus den nichtselbständigen Gebieten*

Nach der Aufnahme der sechzehn neuen Mitglieder hatte der Generalsekretär — einem Präzedenzfall gemäß, der 1946 geschaffen worden war — an alle neu aufgenommenen Mitglieder ein Schreiben gerichtet, in dem er ihre Aufmerksamkeit auf die aus der Charta erwachsenden Pflichten der Kolonialmächte lenkte, über nichtselbständige Gebiete ihres Hoheitsbereichs Bericht zu erstatten, und sie aufforderte, anzugeben, welche ihrer Gebiete sie als nichtselbständig betrachten.

Von den Sechzehn besitzen Spanien und Portugal überseeische Gebiete. Es kann erwartet werden, daß Spanien sich in der Beantwortung des Briefes auf den Standpunkt stellt, daß Spanisch-Marokko inzwischen Teil eines unabhängigen Staates geworden ist. Spanien könnte jedoch durchaus angeben, daß es über seine weiteren Gebiete in Nordafrika, über Spanisch-Guinea und über Spanisch-Westafrika Bericht erstatten wird. Dies würde die Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes nötig machen, da der Ausschuß auf dem Grundsatz der Parität zwischen kolonialen und nichtkolonialen Mitgliedern aufgebaut ist. Berichte aus diesen Gebieten werden für den Ausschuß für Informationen aus den nichtselbständigen Gebieten und für die Vollversammlung zusätzliche Arbeit schaffen.

Seit einigen Jahren vertritt Portugal den Standpunkt, daß es keine Kolonien besitze und daß seine überseeischen Gebiete „Provinzen" seien, die „einen integrierenden Bestandteil des portugiesischen Staates"[84] darstellten. Daher herrscht verschiedentlich die Meinung, daß Portugals Antwort an den Generalsekretär darauf hinauslaufen werde, es besitze keine nichtselbständigen Gebiete im Sinne der Charta. Die Vereinten Nationen haben bislang nicht das Recht für sich in Anspruch genommen, festzulegen, welche Gebiete unter den Begriff der nichtselbständigen Gebiete fallen. Im Jahre 1946 akzeptierte die Vollversammlung die Ansichten der Kolonialmächte hierüber. In den darauffolgenden Jahren nahm sich die Vollversammlung jedoch das Recht, zu bestimmen, wann ein Gebiet, über das Berichte vorgelegt worden waren, selbständig wird und damit der Verpflichtung der betreffenden Kolonialmacht, den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, ein Ende gesetzt ist. Es ist argumentiert worden, daß die Vollversammlung, falls sie tatsächlich das Recht hat, festzustellen, wann die Pflicht der Berichterstattung über nichtselbständige Gebiete aufhört, dann auch notwendigerweise das Recht besitzt, anzugeben, welche Gebiete dieser Verpflichtung unterliegen. Sollte die Vollversammlung diesen Standpunkt einnehmen und mit der portugiesischen Haltung nicht übereinstimmen, so könnte sich ein Konflikt zwischen den Vereinten Nationen und Portugal ergeben, der dem mit der Südafrikanischen Union über das südwestafrikanische Problem ähnelt. Eine Möglichkeit, hiermit fertig zu werden, wäre die frühzeitige Konsultation des Internationalen Gerichtshofes. Die Erfahrungen bezüglich der Stellungnahme des Gerichtshofes zum südwestafrikanischen Fall legen den Schluß nahe, daß das Ersuchen um eine solche Stellungnahme zu einem frühen Zeitpunkt, ehe die Meinungen und Haltungen zu starr werden könnten, äußerst nützlich ist.

Der Ausschuß für Informationen aus den nichtselbständigen Gebieten setzt sich aus einer gleichen Zahl von Staaten, die Informationen über ihre Gebiete vorlegen, und solchen, die keine nichtselbständigen Gebiete verwalten, zusammen. Von seiner Errichtung im Jahre 1949 an bis Ende 1954 hatte der Ausschuß sechzehn Mitglieder, von denen acht gewählt wurden. Als Dänemark Ende 1954 aufhörte, zu den eine Verwaltung ausübenden Mitgliedern des Ausschusses zu gehören, verringerte sich die Zahl auf vierzehn. Belgien ist zwar Mitglied, hat sich jedoch in letzter Zeit an den Arbeiten des Ausschusses nicht beteiligt. Die Zahl

[84]) Siehe Artikel 1, 134 und 135 der portugiesischen Verfassung: „Political Constitution of the Portuguese Republic"; Lissabon: S. N. I. Books, 1953, S. 3 u. S. 52. Diese Gebiete schließen ein: a) in Westafrika: die Kap-Verde-Inseln, Guinea, Sao Joao Baptista de Ajuda, Cabineda, Angola sowie Sao Tomé und Principe mit den zugehörigen Gebieten; b) in Ostafrika: Moçambique; c) in Asien: Portugiesisch-Indien und Macao mit ihren zugehörigen Gebieten; d) in Ozeanien: Timor mit zugehörigen Gebieten.

vierzehn wird sich wahrscheinlich wieder auf sechzehn erhöhen, wenn Spanien, gemäß Artikel 73, zumindest über einige seiner abhängigen Gebiete Bericht erstattet. Falls Portugal — was unwahrscheinlich ist — das gleiche tun sollte, so würde die Zahl auf achtzehn anwachsen.

In den vergangenen sieben Jahren waren die zur Wahl stehenden Sitze im Ausschuß wie folgt verteilt:

| | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lateinamerika | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Europa | | | | | | | |
| Westeuropa | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Osteuropa | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Afrika und Mittlerer Osten | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Asien und Ferner Osten | 2 | 3 | 3 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Insgesamt | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 7 | 7 |

Nur ein westeuropäisches Land (Schweden) ist jemals in den Ausschuß gewählt worden, und zwar für die Zeit von einem Jahr bei Errichtung des Ausschusses; das einzige osteuropäische Land, das in den Ausschuß gewählt wurde, war die Sowjetunion, die bei der ursprünglichen Errichtung für eine dreijährige Wahlperiode gewählt wurde. Indien ist seit der Gründung des Ausschusses Mitglied desselben, während China und der Irak durch die Zehnte Vollversammlung zum zweiten Male auf drei Jahre gewählt wurden. Es ist unwahrscheinlich, daß sich in der Verteilung der wählbaren Sitze eine Aenderung ergeben wird, es sei denn, der Umfang des Ausschusses verändere sich.

Die erweiterte Mitgliedschaft der Versammlung kann, in Verbindung mit anderen Entwicklungen, zu bedeutenden Folgen für den Charakter und die Funktionen des Ausschusses für Informationen aus den nichtselbständigen Gebieten führen. Auf jeden Fall werden die meisten der neuen Mitglieder ein Fortbestehen des Ausschusses auf permanenter Grundlage anstreben. Die jetzige und zukünftige Aufnahme neuer afrikanischer und asiatischer Mitglieder wird, wie bereits ausgeführt wurde[85], Auswirkungen auf die Position der Mitglieder mit Kolonialbesitz haben, die sich noch nicht voraussehen lassen. Die neue Gewichtsverteilung zwischen regionalen und interessenmäßigen Gruppen könnte zu der Forderung führen, das gegenwärtige Gleichgewicht zwischen den eine Verwaltung ausübenden und den keine Verwaltung ausübenden Ausschußmitgliedern aufzugeben. Andererseits kann sich im Laufe der Zeit eine Lösung einiger der hervorstechenden Probleme ergeben, wie beispielsweise Tunesien, Marokko, Algerien und Cypern, welche die Beziehungen zwischen den beiden Interessengruppen trübten. Mit einigem Optimismus läßt sich annehmen, daß, falls den derzeitigen Spannungen eine ruhigere Aera folgen sollte, einige der Probleme hinsichtlich nichtselbständiger Gebiete an Bedeutung verlieren könnten und daß dann die Vereinten Nationen an die Probleme der nichtselbständigen Völker mit dem unschätzbaren Vorzug einer bisher unerreichten Gemeinsamkeit der Ziele herangehen.

### *Die Völkerrechtskommission*[86]

In der Form, welche die Völkerrechtskommission von der Vollversammlung auf deren Zweiter Tagung erhielt[87], setzt sie sich aus „fünfzehn Personen mit anerkannten Fähigkeiten auf dem Gebiet des Völkerrechts" zusammen, die von der Vollversammlung nach Nominierung durch Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gewählt werden.

Die Amtsperioden in der Kommission waren ursprünglich auf drei Jahre festgesetzt, die Amtszeit der 1948 gewählten Mitglieder wurde jedoch um zwei Jahre auf fünf verlängert. Bei der zweiten Wahl im Jahre 1953 wurden die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die dritte Wahl hat im Verlauf der Elften Tagung der Vollversammlung stattgefunden, und zwar für eine Amtszeit von fünf Jahren, die durch Satzungsänderung festgelegt wurde[88].

Seit ihrer Errichtung hat sich die Verteilung der Sitze in der Kommission nicht verändert:

| | |
|---|---|
| Lateinamerika | 4 |
| Europa | |
| Westeuropa | 5 |
| Osteuropa | 2 |
| Mittlerer Osten | 1 |
| Asien und Ferner Osten | 2 |
| Nordamerika | 1 |

Obgleich die Kommission nominell ein Gremium von Experten und nicht von Regierungsdelegierten ist, hat man sie zuweilen als politische und nicht so sehr als technische Körperschaft angesehen. So zog sich zum Beispiel der sowjetische Staatsangehörige in der Kommission, Wladimir M. *Koretzky*, von der zweiten Tagung der Kommission im Jahre 1950 zurück aus Protest gegen die weitere Teilnahme eines Nationalchinesen, *Schuhsi Hsu*, an Stelle eines „Vertreters des Rechtssystems der Chinesischen Volksrepublik".[89]

Die seit der kürzlich erfolgten Aufnahme neuer Mitglieder veränderte politische Färbung der Versammlung könnte Bestrebungen hervorrufen, um den Personen aus „westlichen" Rechtssystemen — lateinamerikanisch, westeuropäisch, angloamerikanisch (die zehn der fünfzehn Sitze innehaben) — weniger Sitze zu gewähren und dafür den anderen, besonders den islamischen und asiatischen, eine entsprechend stärkere Vertretung.

Uebersetzung der gesamten Studie aus dem Englischen: *Friedrich K. Boettcher*, Frankfurt a. M.

85) Siehe den ersten Teil dieses Beitrags in Europa-Archiv 3/1957, S. 9592—9593.
86) *Anmerkung der Schriftleitung:* Vgl. hierzu auch den Beitrag von *Pollard* in Europa-Archiv 18/1956, S. 9003.
87) General Assembly Resolution 174 (II) vom 21. November 1947. Das Statut der Kommission befindet sich im Anhang dieser Entschließung.
88) *General Assembly Resolution 486 (V) und 985 (X).*
89) Report of the International Law Commission, GAOR 5th Sess., Supplement No. 12, S. 1.

DOKUMENTATION

12. JAHR | 20. APRIL 1957 | 8. FOLGE

# Der endgültige Wortlaut der „Eisenhower-Doktrin"

*Der Entwurf einer Resolution zur Politik der Vereinigten Staaten gegenüber dem Mittleren Osten, den Präsident Eisenhower am 5. Januar 1957 zusammen mit einer Botschaft dem Kongreß vorlegte, erfuhr bis zu seiner endgültigen Verabschiedung und Inkraftsetzung eine Reihe von wesentlichen Aenderungen. Das Repräsentantenhaus billigte die Resolution am 30. Januar zunächst in dem von Präsident Eisenhower vorgeschlagenen Wortlaut mit 355 gegen 61 Stimmen. Der Senat nahm am 5. März mit 72 gegen 19 Stimmen eine abgeänderte Fassung an, der das Repräsentantenhaus am 7. März zustimmte. Am 9. März wurde die Resolution von Präsident Eisenhower unterzeichnet und erlangte damit Gesetzeskraft.*

*In Folge 3/1957, S. 9599—9600 hat das Europa-Archiv den ursprünglichen Resolutionsentwurf abgedruckt. Im folgenden ist der endgültige Wortlaut wiedergegeben. Die vom Kongreß vorgenommenen Neuformulierungen und Einfügungen sind dabei in Kursivdruck gesetzt.*

## Gemeinsame Resolution zur Förderung des Friedens und der Stabilität im Mittleren Osten

Senat und Repräsentantenhaus der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten von Amerika beschließen:

### Abschnitt 1

Der Präsident wird aufgefordert und hierdurch ermächtigt, mit jeder Nation oder Gruppe von Nationen im allgemeinen Bereich des Mittleren Ostens zusammenzuarbeiten oder sie zu unterstützen bei der Entfaltung wirtschaftlicher Stärke zum Zwecke der Erhaltung ihrer nationalen Unabhängigkeit, *soweit solche Hilfe erwünscht ist.*

### Abschnitt 2

Der Präsident wird hierdurch ermächtigt, im allgemeinen Bereich des Mittleren Ostens Programme für militärische Hilfe für jede Nation oder Gruppe von Nationen in diesem Gebiet durchzuführen, die solche Hilfe wünschen.

Darüber hinaus *erachten die Vereinigten Staaten die Bewahrung der Unabhängigkeit und Integrität der Nationen des Mittleren Ostens als lebensnotwendig für ihre eigenen nationalen Interessen und für den Weltfrieden. Die Vereinigten Staaten sind bereit — sofern der Präsident entscheidet, daß es notwendig sei —, Streitkräfte einzusetzen zur Unterstützung* jeder dieser Nationen oder Gruppe von Nationen — sofern sie um solche Hilfe ersuchen — gegen eine bewaffnete Aggression seitens irgendeines vom internationalen Kommunismus kontrollierten *Landes.*

Es versteht sich, daß ein solcher Einsatz der Streitkräfte in Uebereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten und mit der *Verfassung der Vereinigten Staaten* erfolgt.

### Abschnitt 3

Der Präsident wird hierdurch ermächtigt, *während der Laufzeit des Haushaltsjahres 1957 für wirtschaftliche und militärische Hilfe auf Grund dieser Gemeinsamen Resolution* bis zu 200 Millionen Dollar aus jeglicher gegenwärtig für die Ausführung der Bestimmungen des abgeänderten Mutual Security Act von 1954 zur Verfügung stehenden Bewilligung zu verwenden, *in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes. Es versteht sich, daß, wenn immer der Präsident es im Interesse der Sicherheit der Vereinigten Staaten für wichtig hält, solche Mittel verwendet werden dürfen gemäß Abschnitt 101 (a) des abgeänderten Mutual Security Act von 1954 (dabei dürfen jedoch die Bestimmungen von Abschnitt 105 (a) dieses Gesetzes nicht übergangen werden), und ohne Beachtung der Bestimmungen von Abschnitt 105 des Mutual Security Appropriation Act von 1957. Es versteht sich ferner, daß Zahlungsverpflichtungen, die in Ausführung des ersten Satzes von Abschnitt 2 dieser Gemeinsamen Resolution entstehen, nur aus Bewilligungen für die militärische Hilfe eingelöst werden sollen und daß Zahlungsverpflichtungen, die in Ausführung von Abschnitt 1 dieser Gemeinsamen Resolution entstehen, nur aus Bewilligungen für andere als militärische Hilfe eingelöst werden sollen.* Diese Ermächtigung ergeht zusätzlich zu anderen, bereits bestehenden Ermächtigungen hinsichtlich der Verwendung solcher bewilligten Mittel.

*Von keiner der in diesem Abschnitt enthaltenen zusätzlichen Ermächtigungen soll früher Gebrauch gemacht werden als fünfzehn Tage nach Vorlage eines Berichts an den Ausschuß für Auswärtige Beziehungen des Senats, den Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Repräsentantenhauses, die Bewilligungsausschüsse des Senats und des Repräsentantenhauses und — falls es sich um militärische Hilfe handelt — auch an die Militär-Ausschüsse des Senats und des Repräsentantenhauses; dieser Bericht soll aufzeigen: das Objekt der vorgeschlagenen Verwendung, das Land, zu dessen Gunsten die Mittel verwendet werden sollen, und die einzelnen für die Ausführung der Bestimmungen des abgeänderten Mutual Security Act von 1954 bestimmten Bewilligungen, denen die Mittel entnommen werden sollen. Es versteht sich, daß auf Grund dieses Abschnitts während der Laufzeit des Haushaltsjahres 1957 zur Verfügung stehende Mittel, falls ein solcher Bericht während der letzten fünfzehn Tage des Haushaltsjahres vorgelegt wird, für einen Zeitraum von zwanzig Tagen nach der Vorlage des Berichts für die Verwendung auf Grund dieses Abschnitts zu den im Bericht angeführten Zwecken verfügbar bleiben.*

*Keine Bestimmung dieser Gemeinsamen Resolution soll so ausgelegt werden, als ermächtige sie zur Bewilligung zusätzlicher Mittel für die Ausführung der Bestimmungen von Abschnitt 1 oder des ersten Satzes von Abschnitt 2 dieser Gemeinsamen Resolution.*

*Abschnitt 4*

*Der Präsident sollte weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der aufgestellten politischen Grundsätze der Internationalen Streitmacht der Vereinten Nationen im Mittleren Osten Dienstleistungen und militärische Hilfe zur Verfügung stellen, um zur Erhaltung des Waffenstillstands in jenem Gebiet beizutragen.*

Abschnitt 5

Der Präsident soll im Januar *und Juli* jeden Jahres dem Kongreß über seine hierzu ergriffenen Maßnahmen berichten.

Abschnitt 6

Die Gültigkeit dieser Gemeinsamen Resolution wird erlöschen, wenn der Präsident feststellt, daß der Frieden und die Sicherheit der Nationen im allgemeinen Bereich des Mittleren Ostens in befriedigender Weise durch eine internationale Situation gewährleistet sind, die durch Maßnahmen der Vereinten Nationen oder auf andere Weise herbeigeführt wurde; *sie kann jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt durch eine gleichzeitige Resolution beider Häuser des Kongresses beendet werden.*

Quelle: Public Law 85—7, 85th Congress, H. J. Res. 117, March 9, 1957. Uebersetzung des Europa-Archivs.

# Die Ergebnisse der Konferenz zwischen Präsident Eisenhower und Premierminister Macmillan auf Bermuda vom 21. bis zum 24. März 1957

Der Präsident der Vereinigten Staaten und der Premierminister des Vereinigten Königreiches, unterstützt von ihren Außenministern und anderen Beratern, haben während der letzten drei Tage ihre Ansichten über viele Fragen gemeinsamen Interesses ausgetauscht.

Sie haben ihre Gespräche mit der Freiheit und Freimütigkeit geführt, die alten Freunden in einer Welt wachsender gegenseitiger Abhängigkeit gestattet ist. Sie sind sich ihrer Pflicht bewußt, darauf hinzuarbeiten, ihre Außenpolitik im Interesse eines gerechten Friedens zu koordinieren.

Zu den Themen, die ausführlich besprochen wurden, gehörten: gemeinsam interessierende Probleme des Nahen und Mittleren Ostens, die NATO, die europäische Zusammenarbeit, die Wiedervereinigung Deutschlands und die Verteidigung.

Der Präsident und der Premierminister sind sehr befriedigt über die Ergebnisse dieser Konferenz, auf der eine Reihe von Entscheidungen getroffen worden sind. Sie beabsichtigen, ihren Gedankenaustausch, der einen so guten Anfang genommen hat, fortzusetzen.

Die Hauptpunkte, in denen auf der Konferenz Uebereinstimmung erzielt wurde, und die Schlußfolgerungen hieraus sind im Anhang wiedergegeben.

**Anhang 1**

1. Anerkennung des Wertes kollektiver Sicherheitspakte im Rahmen der Vereinten Nationen und der besonderen Bedeutung der NATO für beide Länder als Eckpfeiler ihrer Politik im Westen.

2. Erneute Bekräftigung des gemeinsamen Interesses am Aufbau der europäischen Einheit innerhalb der atlantischen Gemeinschaft.

3. Uebereinstimmung über die Wichtigkeit einer engeren Verbindung des Vereinigten Königreiches mit Europa.

4. Uebereinstimmung über die Vorteile, die sich wahrscheinlich aus den Plänen eines Gemeinsamen Marktes und einer Freihandelszone für den europäischen Handel und den Welthandel ergeben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu einem Block mit hohen Zollmauern führen, und über den Wunsch, daß alle Länder eine liberale Handelspolitik verfolgen sollten.

5. Die Bereitschaft der Vereinigten Staaten, sich auf der Grundlage der kürzlich gefaßten gemeinsamen Entschließung über den Nahen und Mittleren Osten aktiv an der Arbeit des Militärausschusses des Bagdadpaktes zu beteiligen.

6. Erneute Bekräftigung der Absicht, das Recht des deutschen Volkes auf eine baldige Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit zu unterstützen.

7. Ausdruck der Sympathie für das ungarische Volk sowie Verurteilung der sowjetischen Unterdrückungspolitik in den Ländern Osteuropas und der sowjetischen Mißachtung der entsprechenden Entschließungen der Vereinten Nationen.

8. Uebereinstimmung über die Notwendigkeit der baldigen Durchführung der kürzlich gefaßten Entschließungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen über den Gaza-Streifen und den Golf von Akaba.

9. Uebereinstimmung über die Wichtigkeit, die Entschließung des Sicherheitsrates vom 13. Oktober 1956 über den Suezkanal dem Geist und dem Buchstaben nach zu befolgen, sowie über die Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Entschließung eine Regelung herbeizuführen.

10. Gemeinsame Erklärung über die Politik hinsichtlich nuklearer Versuche. (Siehe Anhang 2.)

11. Grundsätzliche Uebereinstimmung, daß die Vereinigten Staaten im Interesse der Verteidigung und der Wirtschaft beider Länder Großbritannien für die Verwendung durch britische Streitkräfte bestimmte Fernlenkgeschosse zur Verfügung stellen werden.

**Anhang 2**

1. Seit langer Zeit bemühen sich unsere beiden Regierungen, innerhalb der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen mit der Sowjetunion über ein wirksames Abkommen für eine umfassende Abrüstung zu verhandeln. Wir bemühen uns weiterhin um ein solches Abkommen in den Abrüstungsgesprächen, die gegenwärtig in London stattfinden. In Ermangelung eines solchen Abkommens muß die Sicherheit der freien Welt in hohem Maße von nuklearen Waffen als Abschreckung abhängen. Um diese wirksam zu erhalten, sind weitere nukleare Versuche, jedenfalls zunächst noch, erforderlich.

2. Wir sind uns jedoch der ernsten Sorge bewußt, die darüber besteht, daß durch die Fortsetzung der nuklearen

Versuche die weltweite radioaktive Ausstrahlung bis zu einem Grade steigen kann, der Gefahren in sich bergen könnte. Untersuchungen, die von unabhängigen wissenschaftlichen Organisationen durchgeführt wurden, bestärkten uns in unserem Glauben, daß dies nicht der Fall sein wird, solange die Versuche mit der nötigen Zurückhaltung durchgeführt werden. Darüber hinaus hat das Versuchsprogramm gezeigt, daß es möglich ist, den weltweiten radioaktiven Niederschlag aus großen nuklearen Explosionen beträchtlich zu vermindern.

3. In den letzten Monaten haben unsere beiden Regierungen verschiedene vorgeschlagene Methoden für die Beschränkung von nuklearen Versuchen erwogen. Wir sind jetzt gemeinsam zu dem Schluß gekommen, daß in Ermangelung eines allgemeinen Atomkontrollabkommens der Art, wie wir es zu erreichen versucht haben und noch versuchen, die Durchführung eines Abkommens über die Beschränkung solcher Versuche heute aus technischen Gründen nicht wirksam durchgesetzt werden und ein Bruch dieses Abkommens nicht sicher festgestellt werden könnte. Nichtsdestoweniger glauben wir, daß selbst, bevor ein allgemeines Abkommen erzielt wird, die Nationen, die Versuche unternehmen, sich Zurückhaltung auferlegen könnten und sollten.

4. Daher erklären wir im Namen unserer beiden Regierungen unsere Absicht, weiterhin nukleare Versuche nur in der Form durchzuführen, daß die weltweite radioaktive Ausstrahlung nur bis zu einem Bruchteil des Grades steigt, der Gefahren in sich bergen könnte. Wir erwarten, daß sich die Sowjetunion eine ähnliche Zurückhaltung auferlegt.

5. Wir werden unsere Versuchsreihen weiterhin lange vor ihrer Durchführung öffentlich ankündigen, unter Bekanntgabe des Ortes und des ungefähren Zeitpunktes. Wir wären bereit, über unsere beabsichtigten weiteren nuklearen Versuche den Vereinten Nationen im voraus genaue Mitteilung zu machen und eine beschränkte internationale Beobachtung solcher Versuche zuzulassen, wenn die Sowjetunion ebenfalls dazu bereit ist.

Quelle: *The Times*, Late London Edition, Nr. 53 798 vom 25. März 1957. Deutscher Text: *Englische Rundschau* vom 29. März 1957.

# Die Verhandlungen des Rates der Westeuropäischen Union über die künftige Verteilung der britischen Streitkräfte auf dem Festland

## Kommuniqué des Rates der WEU vom 26. Februar 1957

Der Rat der Westeuropäischen Union erörterte die Vorschläge des Vereinigten Königreiches über die künftige Verteilung der britischen Streitkräfte auf dem europäischen Festland. Den Ministern lagen die Ansichten des NATO-Oberbefehlshabers zu diesen Vorschlägen vor. Der britische Außenminister erklärte die Gründe, die dazu geführt haben, daß die Regierung Ihrer Majestät diese Vorschläge vorgelegt hat. Die anderen Minister brachten eine Reihe von Problemen vor, die die Auswirkung der britischen Vorschläge auf die westliche Allianz in politischer und militärischer Hinsicht betreffen. Es wurde Uebereinstimmung darüber erzielt, daß die Prüfung der britischen Vorschläge auf einer weiteren Konferenz des Ständigen Rates der Westeuropäischen Union in Uebereinstimmung mit Artikel 6 des Protokolls II der Pariser Abkommen beendet werden soll.

Der Rat erörterte ferner die jüngsten Entwicklungen in den Abrüstungsbesprechungen der Vereinten Nationen und hatte einen Erfahrungsaustausch über die Haltung, die die WEU-Länder einnehmen sollen, die an der am 18. März beginnenden Sitzung des Abrüstungsunterausschusses der UN teilnehmen.

In Uebereinstimmung mit der herkömmlichen Praxis überprüfte der Rat die jüngsten wichtigen politischen Ereignisse, vor allem die Situation in Osteuropa. Ein Meinungsaustausch fand ferner in bezug auf das Problem der deutschen Wiedervereinigung im Zusammenhang mit der europäischen Sicherheit statt.

Im Hinblick darauf, daß die Stärke und der Zusammenhalt der westlichen Allianz gefördert werden sollen, erörterten die Minister Vorschläge, um ihre künftige Zusammenarbeit zu verbessern. Aus diesem Grunde stimmten sie darin überein, daß der Rat häufiger auf Ministerebene zusammenkommen soll. Sie setzten sich für ein dringendes Studium des Ständigen Rates über die engere Assoziierung und schließliche Vereinigung der Europäischen Versammlungen ein. Sie beschlossen ferner eine dringliche Prüfung künftiger Schritte zur Förderung und Ausdehnung der Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung und der Produktion im Ständigen Rüstungsausschuß.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 41 vom 28. Februar 1957.

## Kommuniqué des Rates der WEU vom 18. März 1957

Der Rat der Westeuropäischen Union trat am Abend des 18. März am Sitz der Organisation in London, Grosvenorplatz 9, zusammen. Den Vorsitz führte der britische Außenminister, Selwyn Lloyd. Belgien war vertreten durch Herrn Spaak, Frankreich durch Herrn Pineau, die Bundesrepublik Deutschland durch Herrn Hallstein, Italien durch Herrn Martino, Luxemburg durch Herrn Bech und die Niederlande durch Herrn Luns. Als Beobachter nahm für die Vereinigten Staaten Herr Whitney, Botschafter der USA in London, und für Kanada der kanadische Hochkommissar Robertson teil.

Der Rat setzte seine am 26. Februar auf Ministerebene begonnenen Beratungen über die Vorschläge des Vereinigten Königreichs für die künftige Stationierung seiner Streitkräfte auf dem europäischen Festland fort. In dieser Sitzung war man übereingekommen, daß die Prüfung

dieser Vorschläge im Laufe einer weiteren Zusammenkunft des Rates der WEU im Einklang mit Artikel 6 des Protokoll II der Pariser Abkommen abgeschlossen werden sollte.

Am 14. Februar 1957 legte die Regierung Ihrer Majestät im Zusammenhang mit ihren neuen Gesamtverteidigungsplänen gewisse Vorschläge über die künftige Zusammensetzung ihrer SACEUR unterstellten Streitkräfte auf dem europäischen Festland vor. Der Rat nahm die hierzu in der NATO zum Ausdruck gebrachten Ansichten wie auch die Auffassungen von SACEUR zur Kenntnis.

Der Rat erkannte an, daß die Probleme, denen sich das Vereinigte Königreich gegenübersieht, tatsächlich allen Mitgliedern der Allianz gemeinsam sind und daß diese gemeinsamen Probleme eine gemeinsame Lösung innerhalb der NATO erfordern. Die sieben Regierungen vereinbarten daher, dem Nordatlantikrat eine vordringliche Untersuchung der vom deutschen Bundeskanzler gemachten Vorschläge bezüglich einer neuen Gesamtüberprüfung der Hilfsquellen der Allianz zu empfehlen, die sich zu erstrecken habe auf:

a) militärische Erfordernisse und Verteidigungsziele;
b) Verhältnis zwischen herkömmlichen und atomaren Streitkräften und Waffen;
c) Verhältnis zwischen modernen Rüstungen und den wirtschaftlichen und finanziellen Hilfsquellen;
d) gemeinsame Erzeugung moderner Waffen;
e) gemeinsame Lösung der sich aus der Stationierung von Truppen in anderen Mitgliedstaaten ergebenden Währungsprobleme.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieser Ueberprüfung durch die NATO die Pläne für das Rechnungsjahr 1957/58 unter Berücksichtigung der Auffassung von SACEUR durchführen.

Irgendwelche weitere Verringerungen werden erst im Laufe des Oktober nach neuen Erörterungen in der WEU gemäß Artikel 6 des Protokolls II der Pariser Abkommen und im Lichte der vorerwähnten Ueberprüfung entschieden werden.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,* Nr. 55 vom 21. März 1957.

# Das Kommuniqué der dritten Tagung des Rates der SEATO in Canberra vom 13. März 1957

Die Pläne zur Konsolidierung und weiteren Beschleunigung des Fortschrittes, der in der Wahrung der Freiheit aller Länder in Südostasien erzielt worden ist, wurden vom Rat der Südostasienpakt-Organisation (SEATO) auf seiner dritten Tagung gebilligt, auf der R. G. Casey, der Außenminister Australiens, den Vorsitz führte.

Diese Pläne sehen vor:
die Aufrechterhaltung der Verteidigungskapazität der Mitgliedstaaten des Vertrages, um einer bewaffneten Aggression wirksam entgegentreten zu können;
die Ausweitung der Bestrebungen, jede von außen gelenkte umstürzlerische Tätigkeit aufzudecken, in ihrem gesamten Ausmaß zu erkennen, bloßzustellen und zu bekämpfen;
die Entwicklung der wirtschaftlichen Hilfsquellen der Signatarmächte, insbesondere der asiatischen Mitgliedstaaten, durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb der SEATO.

*Verteidigungspläne*

Die Minister sind der Auffassung, daß die Kräfte des Weltkommunismus nach wie vor auf ihr eigentliches Ziel der Weltherrschaft hinarbeiten, auch wenn die unmittelbare Bedrohung des Friedens in Südostasien geringer geworden ist.

Der Rat stellte fest, daß die sogenannte Friedensfront in Asien in Wirklichkeit eine Front von Millionen bewaffneter Männer ist. Die militärische Stärke des kommunistischen China und Nordvietnams wird fortlaufend erhöht.

Unter den gegebenen Umständen kam der Rat überein, daß die SEATO nicht in ihrer Wachsamkeit nachlassen dürfe und ihre Kapazität zur Abschreckung vor einer Aggression und zu ihrer Abweisung beibehalten müsse. Angesichts der Bedrohung, die ihrerseits nicht statisch ist, mehren die SEATO-Mitgliedstaaten durch gemeinsame Anstrengungen fortlaufend und in Anpassung an die jeweiligen Umstände ihre Kapazität, um ihrer Herr zu werden. Wenn sich die Kommunisten nunmehr aus taktischen Erwägungen heraus dazu entschlossen haben, ihren Druck im gegenwärtigen Zeitpunkt durch andere als militärische Mittel zur Geltung zu bringen, so bedeutet das nicht, daß sie nicht versuchen werden, jede Schwäche in der militärischen Bereitschaft der SEATO für sich auszubeuten, sofern sich ihnen eine Gelegenheit hierzu bieten sollte.

Als Ergebnis der Arbeit der militärischen Berater im Verlaufe des vergangenen Jahres sind die SEATO-Regierungen einer Meinung hinsichtlich der Natur der kommunistischen Drohung in dem von dem Vertrag erfaßten Raum sowie der Art der militärischen Maßnahmen, die zu seiner Verteidigung erforderlich wären.

Die militärische Planung ist ein kontinuierlicher Prozeß und wird durch die Errichtung eines ständigen militärischen Planungsamtes in Bangkok, in dessen Stab alle Mitgliedstaaten vertreten sind, unterstützt.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Mitgliedstaaten wird durch Ausbildungsübungen unter kriegsmäßigen Bedingungen gefördert, die von den militärischen Beratern der SEATO angesetzt werden.

*Bekämpfung umstürzlerischer Tätigkeit*

Der Rat ist der Ansicht, daß die militärische Bedrohung des Raumes schon allein durch die Existenz der SEATO und des kollektiven Verteidigungssystems, wie es die Partnerstaaten der Organisation repräsentieren, in Schach gehalten wird. Das Schwergewicht kommunistischer und kommunistisch inspirierter Taktiken in dem betreffenden Gebiet muß sich deshalb weiterhin von offener Drohung

mit Gewalt auf elastischere Taktiken der Infiltration ohne direkte Gewaltanwendung und der Unterminierung nichtkommunistischer Staaten verlagern, was in manchen Fällen mit bewaffneten Aufständen einhergeht.

Da der Rat der Auffassung ist, daß die Kenntnis dieser Tatsachen in der Oeffentlichkeit — nämlich wie und wo der Tatbestand umstürzlerischer Tätigkeit gegeben ist — eine wesentliche Voraussetzung für wirksame Gegenmaßnahmen darstellt, kam er überein, seine zivile Organisation anzuweisen, die Arbeit hinsichtlich der Aufdeckung und Klarstellung aller Phasen umstürzlerischer Taktiken zu intensivieren, die Ergebnisse dieser Arbeit den Mitgliedsregierungen bekanntzugeben und sie durch die öffentliche Meinung nachprüfen zu lassen.

Damit hat der Rat ganz spezifische Projekte zur Entlarvung solcher Tätigkeit gutgeheißen. Das Unterlagenmaterial für diese Projekte werden Analysen des Sachverständigenausschusses für Sicherheitsfragen und Informationen bilden, die die Untersuchungszentrale der SEATO sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Der Rat war sich bewußt, daß die Bekämpfung der Wühltätigkeit in erster Linie Aufgabe jeder einzelnen Regierung ist, die dabei, wenn nötig, von den befreundeten Staaten unterstützt wird. Die Arbeit der SEATO kann aber in diesem Zusammenhang eine wichtige Ergänzung darstellen, und Entscheidungen des Rates auf seiner gegenwärtigen Konferenz werden diese Rolle noch wirksamer gestalten.

### *Wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt*

Der Rat befaßte sich mit den Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages. Die Vertreter Pakistans, der Philippinen und Thailands verwiesen auf die wirtschaftlichen Probleme ihrer Länder, die ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen Mitgliedstaaten erforderlich machen, und der Rat suchte zu ergründen, welche Maßnahmen am geeignetsten sind, um diese Probleme zu lösen.

Die Sachverständigen-Ausschüsse der SEATO haben spezifische Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet erscheinen, die wirtschaftliche Belastung durch die Verteidigung zu verringern und zu einer Fortsetzung der wirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Schutzschild der SEATO beizutragen. Die Mitglieder des Rates erklärten sich bereit, die Ausführung dieser Empfehlungen zu erwägen.

Der Rat nahm mit Befriedigung von dem Fortschritt Kenntnis, der hinsichtlich der Entwicklung der Wirtschaft in den asiatischen Mitgliedstaaten erzielt worden ist. Der Rat nahm ferner zur Kenntnis, daß eine Reihe von Ländern, insbesondere die Vereinigten Staaten, auf der Basis der Zweiseitigkeit erhebliche Wirtschaftshilfe als direkten Beitrag zur Erreichung der Vertragsziele gewähren. Ueber diese bilateralen Programme hinaus wird Unterstützung in kleinerem Maße auch unmittelbar im Rahmen der SEATO gewährt. So stellt beispielsweise die australische Regierung in diesem Rahmen zwei Millionen Pfund Sterling zur Verfügung.

Der Rat entschied, daß die Förderung und Intensivierung des kulturellen Lebens in den einzelnen Mitgliedstaaten in die kulturellen Maßnahmen einzubeziehen seien. Er forderte die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den zweiseitigen Kulturaustausch innerhalb der SEATO-Gemeinschaft zu fördern.

Der Rat billigte darüber hinaus eine Reihe von multilateralen Vorhaben auf dem Gebiet der kulturellen Beziehungen.

Dies ist eine neue und vielversprechende Entwicklung, die den Geist der Freundschaft stärken wird, der die Beziehungen zwischen den acht Mitgliedstaaten ohnehin kennzeichnet. Eines der wichtigsten Kulturprogramme, dessen Inangriffnahme gebilligt wurde, ist die Errichtung eines SEATO-Stipendiums, durch das Wissenschaftler aus den SEATO-Staaten angeregt werden sollen, sich in einem Fachstudium jene Kenntnisse zu erwerben, die für die SEATO von besonderer Wichtigkeit sind.

Ein weiteres wichtiges Vorhaben, das auf der Tagung gebilligt wurde, ist die Einberufung einer Round-Table-Konferenz zur Erörterung von zivilisatorischen und kulturellen Problemen Asiens, die in einem der asiatischen Mitgliedstaaten stattfinden und mit hervorragenden Experten beschickt werden soll.

Der Rat nahm ferner einen französischen Vorschlag an, demzufolge die zuständigen Organe der SEATO das Problem der Unterstützung des Erziehungswesens im Geltungsbereich des Vertrages erörtern und Maßnahmen empfehlen sollen, die auf diesem Gebiet im Rahmen der SEATO getroffen werden können.

### *Ständige Organisation und Finanzierung*

Der Rat erörterte die Stärkung der ständigen zivilen Organisation in Bangkok und entschied sich schließlich dafür, einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär zu ernennen. Er wies die Vertreter der Minister an, die Kompetenzen dieser Beamten und den Zeitpunkt ihrer Ernennung zu bestimmen sowie Nominierungen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten für diese Aemter unterbreitet werden, zu erwägen und darüber zu berichten.

Der Rat genehmigte einen Etat von 787 145 Dollar für die 15 mit dem 30. Juni 1958 zu Ende gehenden Monate, um die für das ständige zivile und militärische Hauptquartier in Bangkok erwachsenden Kosten zu decken und gewisse gemeinsame Programme zu finanzieren.

### *Schlußbetrachtungen*

Zu den Themen, die von dem Rat erörtert worden sind, gehörte auch die Frage des Neutralismus. Mit Besorgnis wurde festgestellt, daß einige Regierungen mehr oder weniger ausgeprägt eine Linie aktiver Opposition gegenüber kollektiven Sicherheitsübereinkommen wie beispielsweise der SEATO, die mit der Charta der Vereinten Nationen voll im Einklang steht, eingeschlagen haben.

Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß im Laufe der Zeit, wenn der Wert der SEATO immer mehr erkannt würde, ihr schließlich auch jene zustimmen, die sie heute kritisieren. Die SEATO ist keine exklusive Organisation, sondern steht allen Ländern in Südostasien offen, die bereit sind, die daraus erwachsenden Vorteile und Pflichten zu teilen. Die Mitglieder des Rates möchten betonen, daß echte Besorgnis um die Sicherheit des Gebietes der Beweggrund für ihren freiwilligen Zusammenschluß in der SEATO war und alle Völker in diesem Raum, ob sie nun Mitglied der SEATO sind oder nicht, von dem Schutz profitieren, den die kollektive Stärke der SEATO gewährt.

Die Mitglieder des SEATO-Rates gaben ihrem Abscheu gegenüber dem Einsatz sowjetischer Streitkräfte zur Er-

stickung des Kampfes des ungarischen Volkes um seine Unabhängigkeit Ausdruck. Sie stellten fest, daß das sowjetische Vorgehen von Rot-China gebilligt und unterstützt wurde. Sie nahmen ferner zur Kenntnis, in welch lebhaftem und bezeichnendem Gegensatz hierzu die politische Haltung mehrerer der Mitgliedstaaten der SEATO steht, die verschiedenen früher einmal abhängigen Gebieten ihre volle Unabhängigkeit bereits eingebracht hat oder in Kürze einbringen wird. Die Konferenz fand in einer Atmosphäre herzlicher Freundschaft, gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens statt. Angesichts des Eintretens der SEATO in eine neue Phase verstärkter Aktivität sind die Mitglieder des Rates entschlossen, dafür Sorge zu tragen, daß die Organisation in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen für die Bereicherung und Verteidigung von Leben und Freiheit arbeitet.

Auf der dritten Tagung des SEATO-Rates waren vertreten: Australien durch R. G. Casey; Frankreich durch Pierre de Nelice; Neuseeland durch T. L. MacDonald; Pakistan durch S. Amjad Ali; die Philippinen durch den Vizepräsidenten Carlos P. Garcia; Thailand durch Rak Panyarachun; Großbritannien durch den Earl of Home und die Vereinigten Staaten durch John Foster Dulles.

Quelle: *The New York Times*, Int. Ed., Nr. 36209 vom 14. 3. 1957. Deutscher Text: *Amerika-Dienst*, 13. 3. 57.

# Der Pakt der Liga der Arabischen Staaten vom 22. März 1945

Seine Exzellenz der Präsident der Syrischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Emir von Transjordanien,
Seine Majestät der König des Irak,
Seine Majestät der König von Saudi-Arabien,
Seine Exzellenz der Präsident der Libanesischen Republik,
Seine Majestät der König von Aegypten,
Seine Majestät der König des Jemen
haben beschlossen,
im Hinblick auf die Stärkung der engen Beziehungen und zahlreichen Zusammenhänge, welche die arabischen Staaten verbinden,
und in Sorge um die Verstärkung dieser Bande auf der Basis der Respektierung der Unabhängigkeit und Souveränität dieser Staaten,
und um ihre Bemühungen auf das Ziel des Wohlergehens aller arabischen Staaten, ihre gemeinsamen Interessen, die Sicherung ihrer Zukunft und die Verwirklichung ihrer Hoffnungen zu richten,
und in Antwort auf die öffentliche Meinung in allen arabischen Staaten,
einen Vertrag zu diesem Zweck zu schließen.

Als ihre Beauftragten wurden die folgenden Delegierten entsandt:

*(folgen die Namen)*

Nach dem Austausch der Beglaubigungsschreiben, die als gültig und der Form entsprechend befunden wurden, einigten sich die vorstehend genannten Delegierten auf Folgendes:

§ 1

Die Liga der Arabischen Staaten soll aus den unabhängigen arabischen Staaten bestehen, welche diesen Vertrag unterzeichnet haben.

Jeder unabhängige arabische Staat soll das Recht haben, der Liga anzugehören. Wenn er den Beitritt wünscht, so ist sein Antrag an das ständige Generalsekretariat der Liga zu stellen und auf der ersten Sitzung, welche der Antragstellung folgt, dem Rat der Liga vorzulegen.

§ 2

Der Zweck der Liga ist, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten enger zu gestalten und ihre politische Aktivität mit dem Ziel aufeinander abzustimmen, eine engere Zusammenarbeit und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität zu sichern und im allgemeinen die Interessen der arabischen Staaten wahrzunehmen.

Unter der nötigen Berücksichtigung der Struktur der einzelnen Staaten und der dort vorherrschenden Lebensbedingungen soll auch eine enge Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten bezweckt werden:

a) wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten, einschließlich Handel, Zoll, Währung, Landwirtschaft und Industrie,
b) Verkehr, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, Flugwesen, Schiffahrt, Post- und Telegrafenwesen,
c) kulturelle Angelegenheiten,
d) Angelegenheiten, die mit Nationalität, Pässen, Visen und der Durchführung von Urteilen und Ausweisungen zusammenhängen,
e) Angelegenheiten der Sozialfürsorge,
f) Gesundheitswesen.

§ 3

Die Liga wird einen Rat haben, der aus den Vertretern der Mitgliedstaaten besteht. Ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Delegierten soll jeder Staat eine Stimme haben.

Dem Rat wird die Funktion der Liga und die Verwirklichung ihres Zweckes anvertraut. Er hat die Ausführung der Abmachungen zwischen den Mitgliedstaaten zu überwachen in den Angelegenheiten, welche im vorherstehenden § 2 erwähnt wurden, oder in anderen Angelegenheiten.

Der Rat hat auch die Aufgabe, zu bestimmen, in welcher Art und Weise die Liga mit den internationalen Organisationen zusammenarbeiten wird, welche in der Zukunft zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und zur Organisierung von wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen gegründet werden könnten.

§ 4

Für jede der in § 2 aufgezählten Kategorien soll ein Komitee gebildet werden, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind. Diese Komitees haben die Aufgabe, Basis und Reichweite der Zusammenarbeit in der Form von Vertragsentwürfen festzustellen, welche dem Rat der Liga zur Prüfung vorzulegen sind, ehe sie den einzelnen Staaten unterbreitet werden.

Die Vertreter der anderen arabischen Staaten können diesen Komitees als Mitglieder angehören. Der Rat der Liga soll entscheiden, unter welchen Umständen und auf welcher Basis die Teilnahme dieser Vertreter gestattet werden kann.

§ 5

Der Gebrauch von Gewalt, um einen Disput zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten zu beseitigen, ist nicht gestattet. Sollte ein Disput zwischen ihnen entstehen, der nicht die Unabhängigkeit eines Staates, seine Souveränität oder sein Hoheitsgebiet betrifft, sollen die beiden streitenden Parteien den Rat der Liga um Beseitigung des Disputes bitten; die Entscheidung des Rates der Liga tritt dann sofort in Kraft und ist verbindlich.

In diesem Falle nehmen die in den Disput verwickelten Staaten nicht an den Beratungen und Entscheidungen des Rates der Liga teil.

Der Rat der Liga soll in einem Disput, der zu einem Krieg zwischen zwei Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitglied und einem anderen Staat führen könnte, versöhnend vermitteln.

Entscheidungen über Schiedssprüche und Vermittlung sollen durch Mehrheitsbeschluß gefaßt werden.

§ 6

Im Falle eines Angriffes oder der Drohung eines Angriffes gegen einen Mitgliedstaat durch einen anderen Staat kann der Angegriffene oder der von einem Angriff Bedrohte das sofortige Treffen des Rates der Liga verlangen.

Der Rat soll die notwendigen Maßnahmen bestimmen, um die Aggression zurückzuweisen. Seine Entscheidung soll einstimmig sein. Wurde der Angriff durch einen Mitgliedstaat verübt, so wird die Stimme dieses Staates bei der Feststellung der Einstimmigkeit nicht gezählt.

Wenn der Angriff in einer Weise durchgeführt wird, daß es der Regierung des angegriffenen Staates unmöglich ist, mit dem Rat der Liga in Verbindung zu treten, so kann der Vertreter dieses Staates im Rat der Liga den Rat bitten, zu dem im vorhergehenden Absatz genannten Zweck zusammenzutreten. Wenn der Vertreter nicht mit dem Rat der Liga in Verbindung treten kann, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht, eine Sitzung des Rates der Liga zu beantragen.

§ 7

Die Entscheidungen des Rates der Liga, welche einstimmig angenommen wurden, sind für alle Mitgliedstaaten bindend. Diejenigen Entschlüsse, welche durch einen Mehrheitsbeschluß angenommen wurden, sind nur für die Staaten bindend, welche für sie gestimmt haben.

In beiden Fällen sollen die Entscheidungen des Rates der Liga in jedem Staat in Uebereinstimmung mit seiner verfassungsmäßigen Struktur ausgeführt werden.

§ 8

Jeder Mitgliedstaat der Liga soll die in den anderen Staaten übliche Regierungsform respektieren, diese Regierungsform als ein Recht dieser Staaten anerkennen und sich verpflichten, nichts zu unternehmen, um diese Regierungsform zu ändern.

§ 9

Diejenigen Staaten der Arabischen Liga, welche noch engere Zusammenarbeit und noch stärkere Bindung untereinander wünschen, als sie dieser Vertrag vorsieht, können untereinander jeden Vertrag schließen, den sie für diesen Zweck für wünschenswert halten.

Verträge und Abkommen, welche zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Staat bereits bestehen oder in Zukunft abgeschlossen werden könnten, sind nicht verbindlich für die anderen Mitglieder.

§ 10

Der ständige Sitz der Liga der Arabischen Staaten soll Kairo sein. Der Rat der Liga kann an jedem Ort tagen, den er vorschlägt.

§ 11

Der Rat der Liga soll zweimal jährlich eine ordentliche Sitzungsperiode halten, und zwar während der Monate März und Oktober. Außerordentliche Sitzungen sollen auf Antrag von zwei Mitgliedstaaten dann gehalten werden, wenn die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

§ 12

Die Liga soll ein ständiges Generalsekretariat haben, das aus einem Generalsekretär, einem Assistenten und einer ausreichenden Zahl von Beamten bestehen wird.

Der Generalsekretär soll durch den Rat der Liga mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Assistenten und Beamten werden vom Generalsekretär mit Zustimmung des Rates der Liga ernannt. Der Rat der Liga soll eine internationale Organisation für das Generalsekretariat und die Arbeitsbedingungen der Beamten schaffen.

Der Generalsekretärs wird den Rang eines Botschafters haben. Die Assistenten stehen im Rang eines Außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten.

Der erste Generalsekretär der Liga wird in einem Nachtrag zu diesem Vertrag bestimmt.

§ 13

Der Generalsekretär soll einen Entwurf des Haushaltsplans der Liga vorbereiten und ihn vor dem Beginn eines Rechnungsjahres dem Rat der Liga zur Begutachtung vorlegen. Der Rat der Liga wird den Anteil an den Kosten für jeden Staat festlegen. Es steht dem Rat zu, diesen Anteil, wenn nötig, zu verändern.

§ 14

Die Mitglieder des Rates der Liga, die Mitglieder seiner Komitees und diejenigen Beamten, welche in der internationalen Organisation einbegriffen sind, sollen in der Ausübung ihrer Pflichten diplomatische Privilegien und Immunität genießen.

Die von den Einrichtungen der Liga benutzten Gebäude sollen unverletzlich sein.

§ 15

Die erste Sitzung des Rates der Liga soll durch eine Einladung des Chefs der ägyptischen Regierung einberufen werden. Die späteren Sitzungen werden vom Generalsekretär einberufen.

In jeder ordentlichen Sitzungsperiode sollen die Vertreter der Mitgliedstaaten der Reihe nach den Vorsitz führen.

§ 16

Ausgenommen die Fälle, die der vorliegende Vertrag behandelt, genügt Stimmenmehrheit für Entscheidungen des Rates der Liga, die in folgenden Angelegenheiten gültig sind:

a) Angelegenheiten, welche die Beamten betreffen,
b) Annahme des Haushaltsplans der Liga,
c) internationale Organisation des Rates, Komitees und Generalsekretariat,
d) Beendigung der Sitzungsperiode.

§ 17

Die Mitgliedstaaten der Liga sollen dem Generalsekretariat Abschriften aller Verträge und Abkommen zustellen, die sie mit einem anderen Staat abgeschlossen haben oder abschließen werden, gleichgültig, ob dieser Mitglied der Liga ist oder nicht.

§ 18

Wenn einer der Mitgliedstaaten beabsichtigt, aus der Liga auszutreten, so soll der Rat der Liga ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Austritts von dieser Absicht unterrichtet werden.

Der Rat der Liga kann jeden Staat, der seinen Verpflichtungen auf Grund dieses Vertrages nicht nachkommt, als von diesem Vertrage ausgeschlossen betrachten, wenn dieser Ausschluß einstimmig von allen Mitgliedstaaten beschlossen wurde. Die Stimme des auszuschließenden Staates zählt nicht.

§ 19

Der vorliegende Vertrag kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten ergänzt werden; besonders zum Zwecke der Stärkung der Verbindung unter ihnen, zur Schaffung eines Arabischen Gerichtshofes und zur Regulierung der Verbindungen der Liga zu internationalen Organisationen, welche in Zukunft zur Erhaltung der Sicherheit und des Friedens geschaffen werden könnten.

Die in einer Sitzungsperiode vorgeschlagene Aenderung des Vertrages kann erst in der darauffolgenden Sitzungsperiode beschlossen werden.

Jeder Staat, der mit der Aenderung des Vertrages nicht einverstanden ist, kann bei Inkrafttreten der Aenderung aus der Liga austreten, ohne an die Bedingungen des vorhergehenden § 18 gebunden zu sein.

§ 20

Der vorliegende Vertrag und seine Nachträge sollen in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Vorschriften eines jeden vertragschließenden Staates ratifiziert werden.

Die Ratifizierungsurkunden sollen beim Generalsekretariat hinterlegt werden. 15 Tage, nachdem der Generalsekretär die Ratifizierungsurkunden von vier Staaten erhalten hat, wird der vorliegende Vertrag für die ratifizierenden Staaten verbindlich.

Der vorliegende Vertrag wurde in Arabischer Sprache am 8. Rabi El Thani 1364 (22. März 1945) in Kairo in einem einzigen Text entworfen, welcher beim Generalsekretariat hinterlegt wird.

Eine beglaubigte Abschrift wird jedem Mitglied der Liga überreicht.

**Nachtrag zu Palästina**

Am Ende des letzten großen Krieges wurde Palästina zusammen mit den anderen arabischen Staaten vom Ottomanischen Reich getrennt. Es wurde unabhängig und gehörte nicht zu irgendeinem anderen Staat.

Der Vertrag von Lausanne erklärte, daß Palästinas Schicksal von den an Palästina interessierten Partnern entschieden werden solle. Obwohl Palästina sein eigenes Schicksal nicht bestimmen durfte, geschah es auf der Basis der Anerkennung seiner Unabhängigkeit, daß der Vertrag des Völkerbundes ein Regierungssystem für Palästina zuwies.

Palästinas Existenz und Unabhängigkeit unter den Nationen kann daher *de jure* genausowenig in Frage gestellt werden wie die Unabhängigkeit jedes anderen arabischen Staates. Obwohl die äußeren Zeichen dieser Unabhängigkeit durch höhere Gewalt verschleiert bleiben, kann dieses nicht als Hindernis betrachtet werden, Palästina an der Arbeit der Liga der Arabischen Staaten teilnehmen zu lassen.

Die unterzeichnenden Staaten halten es daher für richtig, daß mit Rücksicht auf Palästinas besondere Umstände der Rat der Liga einen arabischen Vertreter für Palästina ernennt, der an der Liga teilnimmt, bis dieses Land wirklich unabhängig wird.

**Nachtrag zur Zusammenarbeit mit arabischen Ländern, welche nicht Mitglieder des Rates der Liga sind**

Die Mitgliedstaaten der Liga der arabischen Staaten müssen im Rat der Liga und in den Komitees Fragen behandeln, welche die Interessen der gesamten arabischen Welt berühren.

Der Rat der Liga kann nicht umhin, die Bestrebungen derjenigen arabischen Länder zu berücksichtigen, welche nicht Mitglieder der Liga sind, und muß an der Verwirklichung ihrer Bestrebungen mitarbeiten.

Die unterzeichneten Staaten dieses Vertrages schlagen aus diesem Grunde dringendst vor, daß der Rat der Liga soweit wie nur irgend möglich mit diesen Ländern zusammenarbeiten möge, sie an den in diesem Vertrag erwähnten Komitees teilnehmen lasse und auch in anderen Angelegenheiten keine Bemühung versäumen möge, ihre Nöte und Hoffnungen kennenzulernen und zu unterstützen.

Außerdem soll für ihr gemeinsames Wohlergehen und die Sicherung ihrer Zukunft mit allen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln gearbeitet werden.

**Nachtrag zur Ernennung des Generalsekretärs der Liga**

Die unterzeichnenden Staaten des vorliegenden Vertrages stimmen überein, Abdel Rahman Azzam Bey zum Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten zu ernennen.

Seine Ernennung gilt für zwei Jahre. Der Rat der Liga wird später die weitere Organisation des Generalsekretariats bestimmen.

Quelle: Inoffizielle Uebersetzung der Delegation der Liga der Arabischen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn.

# Informationen und Berichte

## Konstituierende Generalversammlung und europäische Wirtschaftskonferenz der Aktionsgemeinschaft Europäischer Föderalisten in Paris

*Die Entstehung der AEF*

Auf dem VI. Kongreß der Union Europäischer Föderalisten (UEF) im März 1956 in Luxemburg traten die schon seit längerer Zeit bestehenden Gegensätze innerhalb dieser Organisation über die zu verfolgende Politik offen zutage (vgl. den Bericht in Europa-Archiv 8/1956, S. 8784). Der Kongreß faßte damals zwar den Beschluß, daß jede der gegensätzlichen Gruppen außerhalb der UEF Aktionen im Sinne ihres jeweiligen Programms durchführen sollte, wobei weiterhin versucht werden müsse, innerhalb der UEF eine Koordinierung herbeizuführen. Bereits auf der ersten Sitzung des Zentralkomitees der UEF nach dem Luxemburger Kongreß zeigte sich jedoch, daß selbst dieser Kompromiß undurchführbar war. Daraufhin teilte die niederländische „Beweging van Europese Federalisten" am 22. Juni 1956 dem Präsidenten des Zentralkomitees der UEF, dem inzwischen verstorbenen ehemaligen rumänischen Außenminister Grégoire *Gafenco*, ihren Beschluß mit, ihre Mitarbeit in der UEF zu suspendieren. Die „Europa-Union Deutschland" schloß sich diesem Schritt durch Beschluß ihres Hauptausschusses vom 30. Juni 1956 an. Beide Gruppen beschlossen, mit dem „Mouvement Fédéraliste Français (La Fédération)", das bereits vor einigen Jahren seine Mitarbeit in der UEF suspendiert hatte, eine „Aktionsgemeinschaft Europäischer Föderalisten" (Centre d'Action Européenne Fédéraliste) auf Grundlage eines von Professor Hendrik *Brugmans* und dem Präsidenten der Europa-Union Deutschland, Ernst *Friedlaender*, ausgearbeiteten Programms zu bilden. Damit war die Spaltung der UEF praktisch vollzogen. In der UEF verblieben vor allem die italienischen Föderalisten der Richtung *Spinelli*.

Ein provisorisches Komitee der AEF befaßte sich während des zweiten Halbjahres 1956 mit der Vorbereitung von Statuten und der Abstimmung der Haltung der drei Gruppen zu den Fragen der europäischen Einigung. Ende Oktober 1956 fand in Paris eine Expertenkonferenz statt, von der ein Memorandum der AEF an die Regierungen der sechs Staaten der EGKS bezüglich einer beschleunigten Verwirklichung der Projekte über den europäischen gemeinsamen Markt und Euratom gerichtet wurde.

*Konstituierung der AEF*

Am 16. März 1957 fand sodann in Paris die konstituierende Generalversammlung der AEF statt. Zum Präsidenten des Bundeskomitees der AEF wurde Professor Hendrik *Brugmans* (Niederlande) gewählt. Vizepräsident wurde der Generalsekretär der italienischen Liberalen Partei, Gian Piero *Orsello*. Zum Vorsitzenden des Exekutivbüros wurde André *Voisin*, Präsident des Mouvement Fédéraliste Français, und zu seinem Stellvertreter der Vizepräsident der Europa-Union Deutschland, Dieter *Roser*, gewählt. Generalsekretär der AEF wurde Claude-Marcel *Hytte* (Frankreich), Schatzmeister Dr. Helmut *Müller* (Köln). Sitz des internationalen Sekretariats der AEF ist Paris. Als Organ der AEF erscheint seit Anfang 1957 das Bulletin périodique du Centre d'Action Européenne Fédéraliste: *L'Action Européenne Fédéraliste.*

Nach der Eröffnungsansprache von André *Voisin* erstattete C. M. *Hytte* einen Bericht über die bisherige Tätigkeit der AEF. Er wies darauf hin, daß außer den Gruppen der AEF in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland bereits starke Komitees in Belgien, Italien und Großbritannien bestehen. Ueber grundlegende Probleme der organisatorischen Arbeit berichtete der Generalsekretär der Europa-Union, Dr. C. H. *Lüders*. Der Vorsitzende der Beweging van Europese Federalisten, Henri *Nord*, sprach über Fragen der europäischen Propaganda.

*Entschließung über einen europäischen Bundespakt*

In einer von der Pariser Tagung einstimmig angenommenen Entschließung fordert die AEF den Abschluß eines europäischen Bundespaktes. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Die Aktionsgemeinschaft Europäischer Föderalisten (AEF), deren Kongreß am 16. März 1957 in Paris stattfand,

begrüßt es, daß die jüngste Krise der europäischen Integration heute im Begriff ist, überwunden zu werden, und daß die Verträge über Euratom und den gemeinsamen Markt unterschriftsreif sind;

ist der Auffassung, daß diese Verträge, obschon sie durch einen Mangel an Wagemut und Dynamik gekennzeichnet sind, dennoch einen echten wirtschaftlichen Integrationsprozeß einleiten und schrittweise eine echte Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft schaffen können, die einen neuen Schritt zu Wohlstand und Gerechtigkeit ermöglicht;

stellt es sich folglich zur Aufgabe, sich für die Ratifizierung dieser Verträge einzusetzen.

Im Hinblick auf die Aufgaben nach der Ratifizierung stellt die AEF fest,

daß der Integrationsprozeß systematisch in dem Maße beschleunigt werden muß, wie die Anfangsschwierigkeiten überwunden werden;

daß die wirtschaftliche Expansion Afrikas nur durch eine gemeinsame europäische Politik auf dem Gebiet der Investitionen, der harmonischen Entwicklung und der Zusammenarbeit mit den einheimischen Bevölkerungen denkbar ist;

daß die Wirtschaftsunion, die für eine verhältnismäßig lange Periode vorgesehen ist, als Ergänzung die gleichzeitig zu verwirklichende politische Integration erforderlich macht, d. h. die Schaffung einer Bundesgewalt in Europa, damit unser Kontinent nicht nur von den Fesseln des Nationalismus befreit wird, sondern zugleich eine auf Autonomie und Zusammenarbeit gegründete solide Struktur erhält;

daß diese Bundesgewalt von einem europäischen Parlament kontrolliert werden muß, das eine Nationenkammer, welche die geschichtlich gewachsenen Länder vertritt, und eine aus direkten Wahlen hervorgegangene Volksversammlung umfaßt;

daß die Befugnisse dieses Parlaments in einem Bundespakt festgelegt werden müssen, der unauflöslich zwischen den europäischen Ländern geschlossen wird;

daß dieser Bundespakt, der die Krönung der politischen Integration darstellt, die Attribute aller europäischen

Bundesorgane festlegen muß, im Inhalt etwa dem europäischen politischen Statut vergleichbar, das seinerzeit von der ad hoc-Versammlung ausgearbeitet worden ist;
daß ein solcher Bundespakt in seinem institutionellen Teil eine weitgehende, auf europäischer Ebene organisierte Teilnahme der gewerkschaftlichen und berufsständischen Kräfte gewährleisten muß:
daß nur eine solche föderalistische Integration im Westen einen Anziehungspol und eine echte Kraft schaffen kann, die fähig ist, das Gleichgewicht der Kräfte zugunsten der Demokratie zu ändern, das Ansehen Europas in der Welt zu sichern und der Freiheit hinter dem gegenwärtig bestehenden Eisernen Vorhang zum Durchbruch zu verhelfen."

*Der Verlauf der Europäischen Wirtschaftskonferenz der AEF*

Gleichzeitig mit der Konstituierung der AEF fand vom 15. bis zum 17. März 1957 in Paris eine Europäische Wirtschaftskonferenz über das Thema „Euratom und der Gemeinsame Europäische Markt" statt.

An dieser Veranstaltung nahmen rund 300 Personen aus den Mitgliedstaaten der Montanunion und aus Großbritannien teil. Unter ihnen befanden sich zahlreiche Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Parlamentarier.

Die Konferenz wurde mit einer Rede des Präsidenten des französischen Wirtschaftsrates, Emile *Roche*, eröffnet. Roche begrüßte insbesondere die Teilnahme einer dreißigköpfigen britischen Delegation — darunter acht Parlamentarier — unter Leitung des ehemaligen Wirtschaftsministers Lord *Salter*, die das wachsende Interesse Großbritanniens an der wirtschaftlichen Integration Europas unterstreiche.

Im Mittelpunkt der Konferenz standen drei Referate. Im ersten Referat befaßte sich der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und Vizepräsident der Europa-Union, Dr. Wilhelm *Beutler*, mit dem Thema „Der gemeinsame Markt und die wirtschaftlichen Probleme". Dr. Beutler erklärte, daß in Anbetracht der Interdependenz von Politik und Wirtschaft geprüft werden müsse, welche wirtschaftlichen Ziele heute unter politischen Bedingungen realisierbar seien. Die deutsche Wirtschaft stehe im ganzen hinter dem Vertrag für den gemeinsamen Markt und wünsche seine baldige Verwirklichung. „Wir sind überzeugt, daß die europäischen Staaten als Nationalstaaten nicht mehr lebensfähig sind, weder politisch noch wirtschaftlich." Auf das Verhältnis Frankreich—Deutschland eingehend, sagte Dr. Beutler: „Glauben Sie mir, daß der Wunsch, zu echter Harmonie zu gelangen, die stärkste Kraft unserer Politik ist."

Ein großer Markt sei aus vielen Gründen erstrebenswert. Es sei jedoch eine Arbeitsteilung nach den günstigsten Produktionsbedingungen und den geringsten Kosten erforderlich. Nur so könne der Lebensstandard auf das gebotene Maß gerückt werden. Die Erhöhung des Lebensstandards sei genau so wichtig wie die Aufstellung von 100 Divisionen. Für die europäischen Länder gebe es eine Reihe zwingender wirtschaftlicher Aufgaben, die nur gemeinsam lösbar seien. Dr. Beutler verwies hierbei auf das Problem der Energielücke und die Frage der Entwicklungsländer. In diesen Ländern werde die ökonomische Bewegung von dem Wunsch zur Industrialisierung getragen. Diese Industrialisierung werde für die nächsten zwanzig Jahre bestimmend sein.

Dr. Beutler befaßte sich dann mit den in der Vergangenheit unternommenen Versuchen zur Integration. Schon der Marshallplan habe eine integrierende Tendenz gezeigt, doch habe er dieses Ziel nicht erreicht. Auch die bisher angewandten Methoden der OEEC und der EZU seien heute an die Grenze ihrer Wirkungsmöglichkeiten gelangt. Es bestehe die Gefahr einer Rückkehr zum „Bilateralismus". Bis zu einem gewissen Grade habe auch die EGKS ihre Grenzen erreicht. Es habe sich gezeigt, daß es unmöglich sei, nur ein Teilgebiet zu integrieren. Die EGKS dürfe daher nur als ein erster Schritt betrachtet werden. Wenn die EVG gescheitert sei, so deshalb, weil man militärisch habe etwas zusammenfassen wollen, was politisch noch nicht harmonisiert war. Heute stelle sich als Hauptziel die Harmonisierung der Wirtschaften bzw. der wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Die Konferenz von Messina bezeichnete Dr. Beutler als einen Wendepunkt, der die Abkehr von den Irrwegen zu einem Neubeginn der wirtschaftlichen Harmonisierung bedeute, auf die zum Schluß das politische Dach gesetzt werden könne.

In einem zweiten Referat befaßte sich der Sekretär des niederländischen Wirtschafts- und Sozialrates, Dr. G. J. *Balkenstein*, mit dem Thema „Der gemeinsame Markt und die Landwirtschaft". Er erklärte, daß die landwirtschaftlichen Probleme im Hinblick auf den gemeinsamen Markt ernster Natur seien. Es wäre unrealistisch, wenn man erwarten wollte, daß die landwirtschaftlichen Schwierigkeiten nach der Uebergangsperiode des Vertrages behoben sein würden. Jedoch sei es durchaus möglich, daß dann eine weitaus bessere Situation eintrete. Die Einbeziehung der Landwirtschaft in den gemeinsamen Markt könne aber nicht nur in einer stufenweisen und gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen bestehen. Vielmehr müßten auch die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren Berücksichtigung finden.

Zum Thema „Euratom, der gemeinsame Markt und die sozialen Probleme" sprach der stellvertretende Generalsekretär der französischen Ingenieurgewerkschaft, Jacques *Tessier*. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß der Vertrag über den gemeinsamen Markt die notwendigen Garantien für die Ziele der Gewerkschaften enthalte, die in der Erhöhung des Lebensstandards, dem Schutz vor Arbeitslosigkeit sowie der Aufrechterhaltung und Verbesserung der sozialen Vorteile bestünden. Zu begrüßen sei auch, daß die Teilnehmerstaaten des gemeinsamen Marktes beschlossen hätten, eine Koordinierung der Sozialgesetzgebung zu erreichen. Tessier unterstrich die Notwendigkeit, die Befugnisse des geplanten Europäischen Wirtschafts- und Sozialrates zu stärken, dem Vertreter der Berufsverbände und der Gewerkschaften angehören sollen.

Ueber die Tätigkeit der OEEC berichtete der Generalsekretär des Europäischen Wirtschaftsrates, René *Sergent*, und über die Tätigkeit der Montanunion das Mitglied der Hohen Behörde der EGKS Léon *Daum*.

In Vertretung von Staatssekretär Maurice Faure erklärte der politische Berater der französischen Delegation bei den Brüsseler Verhandlungen, Georges *Vedel*, daß die Partner Frankreichs Vertrauen in die eurafrikanische Welt hätten. Die Verträge über den gemeinsamen Markt und Euratom stellten für Europa einen Prüfstein auf technischem, sozialem und volkswirtschaftlichem Gebiet dar. Der Vertrag über den gemeinsamen Markt solle auch gemeinsame Einrichtungen schaffen, die einen politischen Keim enthielten. Die wirtschaftlichen Probleme schlössen auch

die politischen ein. Der Euratom-Vertrag beruhe dagegen im wesentlichen auf technischer Grundlage.

Nach einer ausführlichen Generaldebatte wurden mehrere Kommissionen gebildet, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Verträge befaßten. Die Ergebnisse der Ausschußberatungen wurden am letzten Sitzungstag von den einzelnen Berichterstattern vorgetragen.

In dem Bericht der Kommission „Gemeinsamer Markt und Landwirtschaft" wird hervorgehoben, daß die Agrarwirtschaft ein Teil des gemeinsamen Marktes sei. Die Landwirtschaft müsse zum gemeinsamen Werk, zum Gelingen des Marktes, beitragen. Die spezifisch landwirtschaftlichen Probleme sollten von den Agrarorganisationen gelöst werden.

In dem Bericht der Kommission für die Einbeziehung der überseeischen Gebiete wird betont, daß die Assoziierung der überseeischen Gebiete eine Notwendigkeit für die Errichtung des gemeinsamen Marktes sei. Die überseeischen Länder müßten von den Vorteilen des gemeinsamen Marktes profitieren. Schließlich wird eine Erhöhung der Investitionen verlangt.

Der Bericht der Kommission für Euratom stellt fest, daß der Energiemangel in Europa beträchtlich sei und die europäischen Länder in eine schwierige wirtschaftliche Situation führe. Auf nationaler Ebene sei ein Ausgleich unmöglich. Erforderlich sei es, den Vertragstext über Euratom in seiner gegenwärtigen Form anzunehmen; erst dann sollten Aenderungen erörtert werden.

Außerdem wurden von den Kommissionen „Harmonisierung der Lasten und Investitionen", „Der Gemeinsame Markt in der Weltwirtschaft" und der Kommission „Politische Folgen der Euratom und des Gemeinsamen Marktes" Berichte vorgelegt.

Sodann befaßte sich die Konferenz mit einem vom Sekretär der Redaktionskommission, M. *Richard*, vorgelegten Entschließungsentwurf zu den Problemen des gemeinsamen Marktes und der Euratom. Nach eingehender Erörterung, die zu einigen Abänderungen und Ergänzungen des Resolutionsentwurfes führte, wurde die nachstehende Entschließung einstimmig bei drei Stimmenthaltungen angenommen:

*Voraussetzung für das Wohlergehen Europas und der ihm verbundenen überseeischen Gebiete*

„Die Europäische Wirtschaftskonferenz, welche die Aktionsgemeinschaft Europäischer Föderalisten (AEF) zu einer Aussprache über die Vertragsentwürfe des gemeinsamen Marktes und der Euratom nach Paris eingeladen hatte, wurde sich der entscheidenden Bedeutung bewußt, die diesen Verträgen für die Zukunft ganz Europas, für das Wohlergehen der Europäer und der überseeischen Bevölkerungen, für soziale Gerechtigkeit und Weltfrieden zukommt.

I.

Die Teilnehmer an der Europäischen Wirtschaftskonferenz stellen fest, daß die Sorgfalt, mit der die Verhandlungen zur allmählichen Ueberwindung der Hindernisse, die dem freien Verkehr von Gütern, Kapitalien und Personen entgegenstehen, geführt wurden, in hohem Maße das Risiko schwerer wirtschaftlicher Störungen ausschaltet;

daß die für die endgültige Herstellung der gemeinsamen Struktur vorgesehenen Fristen so bemessen sind, daß sie es ermöglichen, die eventuell erforderlichen Angleichungen und Umstellungen rechtzeitig vorzunehmen;

und unterstreichen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der zu schaffenden Sonderfonds.

II.

Die Teilnehmer weisen auf die enge Verbindung hin, die zwischen Euratom und dem gemeinsamen Markt besteht. Der gemeinsame Markt wird nur dann expansionsfähig sein, wenn die gemeinsame Nutzung der atomaren Möglichkeiten in den sechs Ländern dem steigenden Energiemangel begegnet, der diese Länder paralysieren wird, wenn sie sich nicht auf dem Gebiet der Spaltungsenergie einer beachtlichen Anstrengung unterziehen, zu der sie, auf sich allein gestellt, nicht in der Lage sind.

III.

Sie unterstreichen, daß die Assoziierung der überseeischen Gebiete ihre Teilnahme an den Vorteilen der Euratom-Gemeinschaft gewährleistet, das Gebiet des gemeinsamen Marktes ergänzt und Zeugnis von dem Willen der sechs Länder ablegt, das afrikanische Land und seine Bodenschätze zum größeren Nutzen aller und in allererster Linie der einheimischen Bevölkerungen zu erschließen, und den Weg zu einer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem europäischen und afrikanischen Raum öffnet.

IV.

Sie begrüßen, daß in der Folge der Entschlossenheit der sechs Länder Großbritannien eine Assoziierungs-Formel mit diesen sechs und anderen europäischen Ländern in Erwägung zieht.

Sie weisen jedoch darauf hin, daß die vorgeschlagene Freihandelszone ihrer Struktur gemäß weder die Garantie noch die Vorteile mit sich bringt, die durch den gemeinsamen Markt gewährleistet sind, diesen gemeinsamen Markt in keiner Weise ersetzt und seine Verwirklichung nicht hinauszögern darf.

V.

Die Teilnehmer sehen mit Genugtuung die Entwicklung eines Wirtschafts- und Sozialrates, für den die europäischen Föderalisten seit langem gekämpft haben und der die Arbeits- und Produktionskräfte sowie alle Kräfte, welche die Interessen der Gesamtheit der Bevölkerung vertreten, organisch zum Aufbau Europas heranziehen soll.

Sie wünschen, daß dieses beratende Organ weitgehende Aufgaben erhält und daß im besonderen jede bedeutende Maßnahme, welche die Europäische Kommission oder der Ministerrat auf wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet vorbereiten, ihm obligatorisch zur Begutachtung vorgelegt wird.

VI.

Die Konferenz sieht im gemeinsamen Markt und Euratom, die der Kohle- und Stahlgemeinschaft folgen, entscheidende Schritte auf dem Wege zur europäischen Einheit. Sie erachtet die nahe bevorstehende Unterzeichnung der beiden in Brüssel ausgearbeiteten Verträge als eine der wichtigsten Entscheidungen und fordert, daß diese Verträge so schnell wie möglich von den Parlamenten ratifiziert werden."

Die Wirtschaftskonferenz der AEF fand ihren Abschluß mit einer Rede des neuen Präsidenten des Bundeskomitees der AEF, Professor Hendrik *Brugmans*, der die Konferenz als einen großen Erfolg bezeichnete. Auf einem anschließenden Bankett bezeichnete der französische Botschafter André *François-Poncet* die bevorstehende Unterzeichnung der Verträge in Rom als das wichtigste Ereignis nach dem Scheitern der EVG. Der zu beschreitende Weg sei zwar sehr weit; im Hinblick auf die Aussichten, die er eröffne, lohne es sich aber, ihn zurückzulegen. Das zu erreichende Endziel müsse eine gemeinsame Außenpolitik sein.

*Hermann Volle*

# Zeittafel vom 16. bis zum 31. März 1957

## Die Ereignisse in Europa

### Deutschland

19. Der Führer der britischen Labour Party, Hugh *Gaitskell,* entwickelt in einem Vortrag an der Freien Universität Berlin einen Vorschlag für die Schaffung einer neutralisierten Zone in Mitteleuropa, der Deutschland, Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn angehören sollten. Die Truppen der NATO und des Warschauer Paktes sollten aus diesen Ländern abgezogen werden, gegebenenfalls könnten diese Länder auch aus den beiden Paktsystemen ausscheiden. Im Rahmen dieses Planes sollen die nationalen Streitkräfte dieser Länder einer Kontrolle unterworfen und ihre territoriale Integrität durch einen europäischen Sicherheitspakt garantiert werden. Deutschland solle durch freie Wahlen wiedervereinigt werden, und wenn dafür die Anerkennung der Oder/Neiße-Linie der notwendige Preis wäre, so sei zu hoffen, daß das deutsche Volk diesen Preis zahle.

20. Der sowjetische Botschafter, Andrej A. *Smirnow,* überreicht Bundeskanzler *Adenauer* ein Schreiben des sowjetischen Ministerpräsidenten (vgl. Sowjetunion). Auf einer Pressekonferenz am gleichen Tage erklärt Smirnow, seiner Meinung nach könne eine deutsche Truppenstärke von 100 000 Mann für die Sowjetunion annehmbar sein.
Generalleutnant Adolf *Heusinger* wird zum Chef des Führungsstabes der Bundeswehr ernannt.

20.—21. Der Oberbefehlshaber der NATO-Truppen in Europa, General Lauris *Norstad,* führt in Bonn Besprechungen mit Bundeskanzler *Adenauer,* Verteidigungsminister *Strauß* und Staatssekretär *Hallstein* vom Auswärtigen Amt. In einer Pressekonferenz empfiehlt er nachdrücklich, alle der NATO unterstehenden Streitkräfte, einschließlich der Bundeswehr, mit Waffen auszustatten, aus denen gegebenenfalls auch atomare Sprengkörper abgeschossen werden können. Das Verteidigungskonzept der NATO sei in hohem Maße von einem Gebrauch dieser Waffen abhängig.

21. Grundsatzdebatte des Deutschen Bundestages über den europäischen gemeinsamen Markt. Sprecher aller Fraktionen erklären ihre grundsätzliche Zustimmung zum gemeinsamen Markt, doch äußern die Sprecher der Oppositionsparteien starke Vorbehalte gegenüber einigen Punkten des vorgesehenen Vertragswerkes. Von Regierungs- und Oppositionsseite wird die Notwendigkeit betont, den gemeinsamen Markt durch eine Freihandelszone mit den außerhalb der Gemeinschaft bleibenden europäischen Ländern zu ergänzen; der Sprecher der FDP erklärt, daß durch eine solche Regelung die Bedenken seiner Partei wesentlich gemildert werden könnten. Die mangelnde parlamentarische Kontrolle der neuen Organisation wird ebenfalls sowohl von der CDU als auch von der SPD kritisiert. SPD und GB/BHE vertreten die Auffassung, daß das Vertragswerk keine ausreichenden Garantien für den deutschen Interzonenhandel und im Hinblick auf die Wiedervereinigung Deutschlands enthalte. Zur Frage der Einbeziehung der französischen Ueberseegebiete in den gemeinsamen Markt wird besonders von der SPD, aber auch von den anderen Fraktionen betont, es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß diese als eine Unterstützung der Kolonialherrschaft gedeutet werden könnte. Von der SPD wird die Befürchtung geäußert, daß die Anpassung der deutschen Zölle an das höhere Zollniveau der übrigen Mitgliedstaaten zu einer Preissteigerung auf dem Inlandsmarkt führen könnte. Diese Möglichkeit wird jedoch namens der Bundesregierung sowohl von Staatssekretär *Hallstein,* der die Regierungserklärung abgibt, als auch von Bundeswirtschaftsminister *Erhard* in Abrede gestellt. Die Sprecher der Regierung unterstreichen insbesondere den politischen Gehalt des Vertragswerks, das ein Schritt zur Einigung Europas sei. Bundeswirtschaftsminister Erhard erklärt, er sei bereit, einige volkswirtschaftliche Bedenken, die er gegenüber dem Vertragswerk habe, um des bedeutsamen politischen Zweckes willen zurückzustellen.

23. Das Präsidium der Europa-Union Deutschland faßt nach einer zweitägigen Sitzung in Königswinter eine Entschließung, in der es die baldige Ratifizierung der Verträge über den europäischen gemeinsamen Markt und über die Euratom-Gemeinschaft sowie die Ergänzung des gemeinsamen Marktes durch eine alle europäischen Länder umfassende Freihandelszone fordert.

25. Die Regierung des Saarlandes erklärt ihren Rücktritt.

26. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, daß das 1933 zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan geschlossene Konkordat geltendes Recht ist, daß jedoch die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerte Zuständigkeit der Länder für die Gestaltung ihrer Schulverhältnisse durch die Bestimmungen des Konkordats nicht beeinträchtigt werde.

27. In Berlin findet die 31. Tagung des Zentralkomitees der SED statt, auf der Fred *Oelssner* über die Parteiarbeit seit der 30. Tagung berichtet und Hermann *Matern* über die Aufgaben der Partei bei den bevorstehenden Gemeinde- und Kreistagswahlen spricht.

29. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer,* erklärt in einer Pressekonferenz, die SPD lehne entschieden die Pläne General *Norstads* ab, auch die deutschen NATO-Verbände mit Atomwaffen auszurüsten; dies werde die Gefahren für die Sicherheit und Existenz des deutschen Volkes erhöhen.
nen Besuch in Israel (vgl. Israel) gibt Ollenhauer bekannt, daß er dem Bundesaußenminister die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel vorschlagen werde; er habe den Eindruck bekommen, daß dies von der Mehrheit in Israel gewünscht werde.

### Frankreich

26. Tod des ehemaligen Ministerpräsidenten und Präsidenten der Nationalversammlung Edouard *Herriot.*

27. Eine Debatte der Nationalversammlung über die allgemeine Politik der Regierung, die mit wenigen Unterbrechungen seit dem 14. März angedauert hatte, wird mit der Stellung der Vertrauensfrage durch die Regierung abgeschlossen. Im Laufe der Debatte kamen über 40 Interpellationen auf allen innen-, wirtschafts- und außenpolitischen Gebieten zur Sprache. Zur Frage der Verfassungsreform sprachen sich die Abgeordneten der Gemäßigten Rechten sowie einige Abgeordnete der Mitte und der Sozialisten für eine Stärkung der Exekutive aus. Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Regierung wurde heftig kritisiert, insbesondere von Paul *Reynaud*, Pierre *Mendès-France* und Edgar *Faure*. Finanzminister Paul *Ramadier* wies demgegenüber darauf hin, daß die inflationistische Tendenz in Frankreich sich abgeschwächt habe und gegenwärtig geringer sei als in anderen Ländern. Er kündigte Maßnahmen zur Verbesserung der Außenhandelsbilanz an. In der Algerienfrage hielt die Regierung an ihrem Programm (Wiederherstellung der Ordnung, freie Wahlen, politische und wirtschaftlich-soziale Reformen) fest (vgl. Zeittafel in EA 3/1957). Auch die Standpunkte der Parteien blieben unverändert. Einige Sprecher der Sozialisten, der Radikalsozialisten und des MRP legten jedoch mehr Nachdruck als bisher auf die Beschleunigung der Reformen. Ministerpräsident *Mollet* befürwortete in seiner Schlußrede Verfassungänderungen sowohl in Richtung auf eine Stärkung der Exekutive als auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Mutterland und den überseeischen Gebieten. Zur Frage des Mittleren Ostens bezeichnete er eine allgemeine Friedensregelung zwischen Israel und den arabischen Staaten und die Verwirklichung der sechs Punkte der Vereinten Nationen für den Suezkanal (vgl. EA 24/1956, S. 9442) als die Ziele Frankreichs. Frankreich werde Israel jede Unterstützung für eine gerechte Lösung leisten. Auf europäische Fragen ging Außenminister *Pineau* am letzten Sitzungstage ein. Er begrüßte die Unterzeichnung der Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom und ging auf den britischen Vorschlag ein, alle europäischen Versammlungen zu einer zusammenzufassen: dieser Vorschlag werfe komplizierte Fragen auf, vor allem hinsichtlich der Stellung der neutralen Länder. Pineau trat entschieden für die Aufrechterhaltung einer starken konventionellen Streitmacht auf dem europäischen Kontinent ein, da sonst im Falle eines Angriffs nur die Wahl zwischen Untätigkeit und dem Einsatz der Wasserstoffbombe bestehe. — Am 29. März spricht die Nationalversammlung der Regierung mit 221 gegen 188 Stimmen bei 110 Stimmenthaltungen das Vertrauen aus.

**Großbritannien**

27.—28. Der deutsche Bundeswirtschaftsminister, Ludwig *Erhard*, führt in London Besprechungen über Fragen der europäischen Wirtschaftszusammenarbeit mit Schatzkanzler Peter *Thorneycroft*. In einem Kommuniqué bekunden beide Regierungen ihre Entschlossenheit, die Verwirklichung einer europäischen Freihandelszone zu unterstützen.

28. Kolonialminister Alan *Lennox-Boyd* gibt im Unterhaus bekannt, daß die britische Regierung sich entschlossen habe, die Verbannung des cypriotischen Erzbischofs *Makarios* aufzuheben; es bleibe dem Erzbischof jedoch untersagt, nach Cypern zurückzukehren. Ferner habe die britische Regierung den Führern der cypriotischen Aufstandsbewegung (EOKA) freies Geleit zugesichert, falls sie Cypern verlassen.

29. Lordpräsident Lord *Salisbury* erklärt aus Protest gegen die Freilassung des Erzbischofs *Makarios* seinen Rücktritt. Zu seinem Nachfolger wird der Minister für Commonwealth-Beziehungen, Lord *Home*, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes ernannt.

**Irland**

20. Das neugewählte Parlament wählt Eamon *de Valera* (Fianna Fail) zum Premierminister. Dem neuen Kabinett gehören u. a. an: Stellvertretender Premierminister und Minister für Handel und Industrie: Sean *Lemass;* Außenminister: Frank *Aiken;* Innenminister: Erskine *Childers;* Finanzminister: James *Ryan;* Justizminister: Oscar *Traynor;* Verteidigungsminister: Kevin *Boland.*

**Italien**

25. In Rom werden die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (gemeinsamer Markt) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) feierlich unterzeichnet.

**Jugoslawien**

26. Als Nachfolger des verstorbenen Mosche *Pijade* wird der bisherige Präsident des serbischen Landtags, Petar *Stambolic*, zum Präsidenten der Bundesvolksversammlung gewählt.

27. Nach Abschluß eines einwöchigen Besuchs einer Delegation der Kommunistischen Partei Frankreichs beim Bund der Kommunisten Jugoslawiens wird in einer gemeinsamen Erklärung die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der kommunistischen Parteien betont; diese müsse aber von den verschiedenen Erfahrungen beim Aufbau des Sozialismus und von den nationalen Besonderheiten ausgehen. Beide Delegationen seien trotz gewisser Meinungsverschiedenheiten in der Einschätzung der Ereignisse in Ungarn der Auffassung, daß die Regierung Kadar unterstützt werden müsse.

**Oesterreich**

31. Bundeskanzler Julius *Raab* befaßt sich in einer Rundfunkansprache mit dem Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und erklärt, Oesterreich müsse sich darauf einrichten, einer schärferen Konkurrenz standzuhalten. Raab kündigt an, daß der Beitritt Oesterreichs zu einer europäischen Freihandelszone denkbar sei, da er Oesterreich den Vorteil zollfreier Ausfuhren in das ganze freie Europa ermögliche, ohne daß es etwas von seiner Souveränität zugunsten übernationaler Einrichtungen aufgeben müsse.

**Polen**

25. Der Ministerrat beschließt, die Stärke der polnischen Streitkräfte um weitere 44 500 Mann zu vermindern.

**Rumänien**

16. Die am 3. Februar gewählte Große Nationalversammlung tritt zusammen. Zum Vorsitzenden des Präsidiums wird am 19. März Petru *Groza* wiedergewählt. Nachdem die Nationalversammlung eine Verringerung des Kabinetts beschlossen hat, wird die neue Regierung gebildet, die in den wichtigsten Posten nur geringe Veränderungen gegenüber dem bisherigen Kabinett aufweist. Ministerpräsident Chivu *Stoica* und Außenminister Grigore *Preoteasa* bleiben im Amt.

**Schweden**

20. Im Zuge einer Umbildung der Regierung übernimmt der bisherige Verkehrsminister, Sven *Andersson,* das Verteidigungsministerium. Sein Vorgänger, Torsten *Nilsson,* wird Sozialminister.
In einer außenpolitischen Debatte im Reichstag fordert ein Sprecher der Opposition, die schwedischen Streitkräfte mit Atomwaffen auszurüsten und die dafür benötigten Abschußvorrichtungen aus den Vereinigten Staaten zu beziehen. Außenminister Oesten *Undén* entgegnet, daß eine derartige Maßnahme mit der bündnisfreien Politik Schwedens unvereinbar wäre. Sowohl die Regierung als auch die Opposition treten für die Beteiligung Schwedens an einer europäischen Freihandelszone ein: die Bildung einer nordischen Zollunion könne unabhängig davon weiterverfolgt werden.

**Sowjetunion**

16. Das Außenministerium protestiert in einer Erklärung gegen die bevorstehende Unterzeichnung der Verträge über den europäischen gemeinsamen Markt und Euratom. Es wird u. a. behauptet, daß die neuen Gemeinschaften im Dienste der NATO stünden, daß sie die Spaltung Europas vertieften, die Wiedervereinigung Deutschlands verhinderten, den deutschen Militarismus mit der Atomwaffe ausrüsteten und die westeuropäischen Länder unter die Herrschaft westdeutscher monopolistischer Konzerne brächten. Die Sowjetunion schlägt vor, auf die Verträge zu verzichten und statt dessen eine gesamteuropäische Zusammenarbeit auf den Gebieten der Atomenergie und der Wirtschaft unter Einschluß der Sowjetunion aufzunehmen.
Verteidigungsminister Grigorij *Shukow* erklärt in einer Rede vor Armeeangehörigen, in einem größeren militärischen Konflikt werde die Atomwaffe unausweichlich als Hauptkampfmittel eingesetzt werden; sie trete schon jetzt weitgehend an die Stelle der konventionellen Waffen in der Ausrüstung der Streitkräfte.

20. Ministerpräsident *Bulganin* richtet eine neue Botschaft an den deutschen Bundeskanzler, Konrad *Adenauer,* mit der er das Schreiben Adenauers vom 22. Februar (vgl. EA 7/1957, S. 9749) beantwortet. Bulganin teilt mit, daß die Sowjetregierung bereit sei, Verhandlungen über die Handelsbeziehungen im April aufzunehmen. In der Frage der Wiedervereinigung Deutschlands stellt Bulganin fest, daß die Sowjetunion und die Bundesrepublik verschiedene Standpunkte vertreten.

20.—28. Besuch einer ungarischen Regierungs- und Parteidelegation unter Leitung von Ministerpräsident Janos *Kadar.* Nach den Besprechungen mit der Sowjetregierung werden gemeinsame Erklärungen der beiden Regierungen und der beiden Parteien veröffentlicht, in denen der Nationalkommunismus scharf verurteilt, die Gruppe um Imre Nagy als „Verräter“ bezeichnet und behauptet wird, daß Ungarn unter der kommunistischen Regierung „eine in seiner Geschichte nie dagewesene Blüte“ erreicht habe. Die ungarische Regierung erklärt ausdrücklich, daß die Beteiligung der Sowjetarmee an der Niederwerfung des Volksaufstandes ein „Akt höchster proletarischer Solidarität“ gewesen sei. Sie stimmt der weiteren Stationierung sowjetischer Truppen in Ungarn zu, die mit dem Bestehen des „aggressiven Nordatlantikblocks“ und der „Remilitarisierung Westdeutschlands“ begründet wird.

21. Botschaft Ministerpräsident *Bulganins* an den norwegischen Ministerpräsidenten, Einar *Gerhardsen.* Bulganin erklärt darin, daß Norwegen von den Strategen der NATO als Aufmarschgebiet gegen die Sowjetunion vorgesehen sei. Er fordere nicht, daß Norwegen „von heute auf morgen“ aus der NATO austrete, müsse aber darauf hinweisen, daß es sich der Gefahr sowjetischer Atomangriffe im Falle eines Konfliktes aussetze.

26. Ein Sprecher des Außenministeriums gibt auf einer Pressekonferenz eine Erklärung ab, in der ein internationales Abkommen über die zeitweilige Einstellung der Experimente mit Kernwaffen vorgeschlagen wird.

28. Die *TASS* veröffentlicht eine Erklärung zur Lage im Mittleren Osten, in der Frankreich und Israel beschuldigt werden, einen neuen Angriff auf Aegypten zu planen. In „führenden Kreisen der Sowjetunion“ werde dazu erklärt, daß die Entfesselung eines neuen Krieges gegen Aegypten „die unmittelbare Gefahr eines ausgedehnten militärischen Konfliktes mit schweren Folgen für den Frieden“ schaffen würde.

29. Botschaft Ministerpräsident *Bulganins* an den dänischen Ministerpräsidenten, Hans C. *Hansen.* In dieser Botschaft wird Dänemark in gleicher Weise wie Norwegen (s. oben) vor einem atomaren Vergeltungsangriff der Sowjetunion im Falle eines Konfliktes gewarnt und aufgefordert, der NATO keine Stützpunkte zur Verfügung zu stellen.

31. Das Außenministerium protestiert in einer Erklärung gegen die Beschlüsse der britisch-amerikanischen Bermuda-Konferenz (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués von Bermuda auf S. 9786 dieser Folge). In der sowjetischen Erklärung wird behauptet, daß Großbritannien und die Vereinigten Staaten eine Reihe von Geheimabkommen geschlossen hätten. Die beiden Staaten hätten offen den Kurs auf die Vorbereitung eines Atomkrieges eingeschlagen. Zur Ueberlassung von Fernraketen an Großbritannien wird erklärt, daß Großbritannien im Falle eines Konfliktes mit einem atomaren Gegenschlag der Sowjetunion zu rechnen habe.

**Spanien**

17. In einem Interview mit dem Korrespondenten der *New York Times* erklärt Generalissimus Franco, Spanien prüfe im Geiste guten Willens die Frage seiner Beteiligung an internationalen Organisationen und sei zu einer engen Zusammenarbeit mit den west-

europäischen Nationen bereit. Unter Hinweis auf die ablehnende Haltung Großbritanniens und Frankreichs gegenüber Spanien in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg sagt Franco, Spanien wolle jedoch nicht zum Streit zwischen den Mitgliedern solcher internationalen Organisationen Anlaß geben, indem es die Frage seiner Mitgliedschaft aufwerfe.

31. Der tunesische Ministerpräsident, Habib *Bourguiba*, führt in Madrid Besprechungen mit Generalissimus *Franco*.

## Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

### AFRIKA

#### Aegypten

19. Die Regierung überreicht allen diplomatischen Vertretungen in Kairo ein Memorandum über den künftigen Betrieb des Suezkanals. Darin fordert sie die Zahlung der Kanalgebühren an die ägyptische Suezkanal-Behörde, verpflichtet sich aber, einen „bestimmten Prozentsatz" der Gebühren für die Instandhaltung und den Ausbau des Kanals zu verwenden. Am 26. März übermittelt die Regierung den Vereinigten Staaten und sechs anderen Ländern ein weiteres Memorandum, in dem die ägyptischen Forderungen und Vorschläge näher erläutert sind.

21.—26. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag *Hammarskjöld*, führt in Kairo Besprechungen mit Präsident *Nasser* über die Suezkanal-Frage und über die Lage im Gaza-Streifen.

24. Präsident *Nasser* empfängt den saudiarabischen Außenminister, Prinz *Faisal*, zu einer Unterredung, in deren Verlauf Prinz Faisal eine Botschaft König Sauds überbringt. In einem Kommuniqué wird erklärt, die beiden Länder seien entschlossen, die Politik der Festigung der Beziehungen zwischen den arabischen Ländern fortzusetzen.

#### Marokko

25.—29. Anläßlich eines Staatsbesuchs des tunesischen Ministerpräsidenten, Habib *Bourguiba*, wird ein Freundschaftspakt zwischen beiden Ländern unterzeichnet.

### AMERIKA

#### Bermuda

21.—24. Konferenz zwischen dem britischen Premierminister, Harold *Macmillan*, und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Dwight D. *Eisenhower* (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués auf S. 9786 dieser Folge).

25.—26. Konferenz zwischen den Premierministern Großbritanniens und Kanadas, Harold *Macmillan* und Louis *St. Laurent*. In einem Kommuniqué wird bekanntgegeben, daß die beiden Staatsmänner Fragen des Mittleren Ostens, Europa und die NATO betreffende Fragen sowie die Auswirkungen des europäischen gemeinsamen Marktes und einer europäischen Freihandelszone auf Kanada erörtert hätten. In einem Anhang wird ein Uebereinkommen über die Lieferung kanadischen Urans für Großbritannien bekanntgegeben.

#### Vereinigte Staaten

18. Der israelische Außenminister, Frau Golda *Meir*, führt Besprechungen mit Außenminister *Dulles* über die Lage im Mittleren Osten, wobei Frau Meir der Besorgnis Israels über die Wiedererrichtung der ägyptischen Verwaltung im Gaza-Streifen Ausdruck gibt. In dem Kommuniqué heißt es, Außenminister Dulles habe zugesichert, daß die Vereinigten Staaten fest zu ihren erklärten Zielen stünden, die Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen im Gaza-Streifen aufrechtzuerhalten, die Freiheit der Schiffahrt im Golf von Akaba zu gewährleisten und eine Regelung der Durchfahrt durch den Suezkanal auf der Grundlage der sechs Prinzipien der Vereinten Nationen herbeizuführen.

26. Außenminister *Dulles* befürwortet in einer Pressekonferenz eine Stationierung der Internationalen Streitmacht der Vereinten Nationen beiderseits der ägyptisch-israelischen Waffenstillstandslinie. Er appelliert an Aegypten, israelischen Schiffen die Durchfahrt durch den Suezkanal zu gestatten.
Präsident *Eisenhower* ernennt den bisherigen Stabschef der Luftwaffe, General Nathan F. *Twining*, zum Chef des gemeinsamen Generalstabs der Streitkräfte.

### ASIEN

#### Burma

18.—21. Besuch des polnischen Ministerpräsidenten, Josef *Cyrankiewicz*. In einer gemeinsamen Erklärung treten Ministerpräsident *U Nu* und Cyrankiewicz für die Zulassung der Volksrepublik China zu den Vereinten Nationen, für ein Verbot der Atomwaffen und gegen die Bildung von Militärblöcken ein.

#### Volksrepublik China

20. Die Politische Konsultativkonferenz faßt eine Resolution, in deren außenpolitischem Teil die Vereinigten Staaten zur Räumung ihrer Stützpunkte auf Formosa aufgefordert werden. An die Behörden Formosas richtet die Konsultativkonferenz den Appell, mit der Regierung der Volksrepublik zum Zwecke der „friedlichen Befreiung" Formosas zusammenzuarbeiten.

27. Zum Abschluß eines dreiwöchigen Staatsbesuchs einer tschechoslowakischen Regierungsdelegation unter Leitung von Ministerpräsident Viliam *Siroky* wird in Peking ein chinesisch-tschechoslowakischer Freundschaftsvertrag unterzeichnet, in dem sich beide Länder zur Konsultation in internationalen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die „Wahrung der Unverletzlichkeit ihrer Territorien und der Sicherheit ihrer Staaten", verpflichten.

#### Indien

24.—27. Besuch des polnischen Ministerpräsidenten, Josef *Cyrankiewicz*. In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigen Cyrankiewicz und Premierminister *Nehru* die „fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz", fordern einen sofortigen Beginn der Abrüstung und die sofortige Einstellung der Kernwaffenexperimente sowie die Zulassung der Volksrepublik China zu den Vereinten Nationen.

27.—31. Besuch des deutschen Bundesaußenministers, Heinrich *von Brentano*. In einem Kommuniqué wird erklärt, daß es die Politik beider Regierungen sei,

alle Streifragen, einschließlich der Frage der Wiedervereinigung Deutschlands, mit friedlichen Mitteln zu lösen. Ferner sei über die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern und über die Leistung technischer Hilfe durch die Bundesrepublik gesprochen worden.

**Israel**

19. Der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Erich *Ollenhauer*, trifft zu einer einwöchigen Informationsreise durch Israel ein, in deren Verlauf er auch von Ministerpräsident David *Ben Gurion* empfangen wird. Vor der Presse tritt Ollenhauer für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Israel ein.

**Kambodscha**

21.—23. Besuch des polnischen Ministerpräsidenten, Josef *Cyrankiewicz*. In einem gemeinsamen Kommuniqué wird festgestellt, daß beide Regierungen für eine allgemeine und kontrollierte Abrüstung und die internationale Zusammenarbeit auf der Basis der Gleichheit und der Achtung der Unabhängigkeit eintreten.

**Pakistan**

17.—26. Besuch des Vizekanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Franz *Blücher*. In einem Kommuniqué wird festgestellt, daß beide Länder in den Grundsätzen ihrer Politik voll übereinstimmen. Es werden ferner die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Ländern erörtert und Vereinbarungen über die Leistung technischer Hilfe durch die Bundesrepublik getroffen.

**Philippinen**

17. Präsident Ramón *Magsaysay* verunglückt bei einem Flugzeugabsturz tödlich. Zum neuen Präsidenten wird am 19. März der bisherige Vizepräsident und Außenminister, Carlos P. *Garcia*, ausgerufen. Das Außenministerium übernimmt am 20. März Raul *Manglapus*.

**Saudi-Arabien**

24.—26. Besuch des libanesischen Staatspräsidenten, Camille *Chamoun*. In einem Kommuniqué über die Besprechungen mit König *Saud* wird erklärt, beide Länder unterstützten Aegypten in den Fragen des Suezkanals und der Territorialgewässer im Golf von Akaba.

**Thailand**

30. Marschall Pibul *Songgram* bildet nach den Wahlen vom 26. Februar erneut die Regierung. Auch Außenminister Prinz *Wan Waithayakon* bleibt im Amt.

**Vietnam (Nord)**

17.—18. Besuch des tschechoslowakischen Ministerpräsidenten, Viliam *Siroky*. In einem Kommuniqué wird erklärt, daß volle Uebereinstimmung in der Beurteilung der Lage und über die Mittel zur Stärkung der internationalen Solidarität im Kampf um den Sozialismus erzielt worden sei.

**AUSTRALIEN**

**Australischer Bund**

17.—20. Besuch des deutschen Bundesaußenministers, Heinrich *von Brentano*. In einem Kommuniqué wird die Aehnlichkeit der Auffassungen beider Länder über die internationale Lage festgestellt. Beide Regierungen seien sich einig über die Notwendigkeit einer gemeinsamen Politik der freien Welt gegenüber dem Kommunismus und der Stärkung der Verteidigungsbündnisse der NATO und SEATO, die sich gegenseitig ergänzten. Sie seien sich auch einig über die Notwendigkeit der baldigen Wiedervereinigung Deutschlands.

## Internationale Organisationen*

**Die Organisation der Vereinten Nationen**

18. In London nimmt der Unterausschuß der Abrüstungskommission seine Verhandlungen wieder auf. Der sowjetische Vertreter, Valerian A. *Sorin*, unterbreitet den Vorschlag eines Abrüstungsübereinkommens über die Begrenzung der herkömmlichen Waffen, das Verbot der Atomwaffen und die Einführung einer Internationalen Kontrolle. Die Abrüstung soll in zwei Etappen durchgeführt werden; bis Ende 1958 soll erreicht werden: Verminderung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und der Volksrepublik China auf 2,5 Millionen Mann und derjenigen Frankreichs und Großbritanniens auf 750 000 Mann, Einberufung einer Abrüstungskonferenz zur Fixierung der Kontingente anderer Staaten (maximal 200 000 Mann), Verzicht auf die Anwendung von Atomwaffen und auf die Stationierung von Atomträgern in fremden Staaten, Auflösung der Stützpunkte in fremden Staaten, Reduzierung der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen um ein Drittel, Reduzierung aller in den Staaten der NATO bzw. des Warschauer Paktes stehenden Streitkräfte. Ferner wird ein Abkommen über die Schaffung einer Zone der Rüstungsinspektion und -begrenzung in Europa vorgeschlagen.

**Westeuropäische Union (WEU)**

19. Der Rat der WEU faßt in London einen Beschluß über die Verteilung der britischen Truppen auf dem Kontinent (vgl. den Wortlaut auf S. 9787 dieser Folge).

**Aktionsgemeinschaft Europäischer Föderalisten (AEF)**

15.—17. Konstituierende Generalversammlung und Europäische Wirtschaftskonferenz in Paris (vgl. den Bericht auf S. 9793 dieser Folge).

**Union Europäischer Föderalisten (UEF)**

31. Das Zentralkomitee der UEF faßt auf einer Sitzung in Paris eine Entschließung, in der es die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom als einen Schritt vorwärts in der europäischen Zusammenarbeit begrüßt und deren baldige Ratifizierung empfiehlt. Es übt jedoch Kritik an der Struktur der beiden Organisationen, die gegenüber der EGKS einen Rückschritt darstelle; darum müsse der Kampf um eine wahrhaft föderalistische Gestaltung Europas fortgesetzt werden.

*) Vgl. hierzu auch die in einer der nächsten Folgen des Europa-Archivs erscheinenden Mitteilungen des Europarats für März.

### Bücher und Broschüren

Benoist-Méchin, Jacques: Ibn Sa'ud und die arabische Welt. Düsseldorf—Köln: Eugen Diederichs Verlag 1956. 390 S. DM 16,80.

Dieser etwas romanartigen Biographie des Schöpfers des saudiarabischen Königreiches ist eine von so manchen Versehen nicht freie historische Einleitung über die Entwicklung arabischer Kultur und der politischen Schicksale des Islams vorangestellt. Ibn Sa'uds Staatsgründung ging aus einer Art puritanischer Erneuerungs- und Erweckungsbewegung des sunnitischen Islams im 18. Jahrhundert, dem Wahhabismus, hervor. Jedoch ging die erste aus Nejd ausgehende Staatsgründung der Wahhabiten um 1813 herum unter. Es blieb Ibn Sa'ud vorbehalten, die sich aus dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches gegen Ende des Ersten Weltkrieges in Innerarabien ergebende Lage zu einer Erneuerung des wahhabitischen Staates auszunützen, die er um 1924 mit der Eroberung Mekkas krönte. Diese Biographie ist von Armstrongs bekanntem Werk abhängig. Wissenschaftlicher Wert wäre wohl in den Teilen des Buches zu suchen, die chronologisch über Armstrong hinausgehen und die letzten Lebensjahre Ibn Sa'uds beschreiben. *Dr. Emanuel Sarkisyanz*

Bernard, Karl: Gedanken zur Kreditpolitik. Kiel: Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel 1957. 16 S. (Kieler Vorträge, Heft 10).

Boorman, Howard L., und Alexander Eckstein, Philip E. Mosely, Benjamin Schwartz: Moscow - Peking Axis. Strengths and Strains. Published for the Council on Foreign Relations. New York: Harper & Brothers 1957. XXI, 227 S. $ 3,50.

Carstens, Karl: Das Recht des Europarats. Berlin: Duncker & Humblot 1956. 243 S. DM 18,—.

Fast gleichzeitig mit dem unten angezeigten Buch des Engländers Robertson über den Europarat erschien von deutscher Seite die Veröffentlichung von Carstens über „Das Recht des Europarats". Auch hier war der Verfasser als ständiger Vertreter der Bundesrepublik während einiger Zeit beim Europarat tätig und kann so aus eigener Erfahrung die Arbeit des Rates und insbesondere die damit ausgelösten Rechtsfragen beurteilen. Carstens tut dies in ebenso klarer wie sachlicher und wohldokumentierter Weise. Im Unterschied zu Robertson behandelt er — wie schon aus dem Titel des Buches hervorgeht — nur die rechtlichen Probleme, ausgehend von der Satzung des Europarates und der auf Grund dieser Satzung erlassenen Rechtsnormen sowie der Praxis der einzelnen Organe. Dies ermöglicht nicht nur eine von politischen Werturteilen freie Untersuchung, sondern erlaubt durch die thematische Beschränkung ein gründlicheres Eingehen auf die einzelnen Fragenkomplexe. Dadurch wird eine auch für Nicht-Juristen wertvolle Uebersicht über die zunehmende rechtliche Verselbständigung dieser internationalen Organisation gegeben. Damit wird ein Gebiet des zwischenstaatlichen Rechts berührt, das bisher nur wenig erforscht ist und in den letzten Jahren sich immer stärker ausgebreitet und entwickelt hat. Um so mehr muß es begrüßt werden, daß sich der Autor nicht scheut, grundsätzliche Fragen der internationalen Organisationen' zu erörtern. *C. Gasteyger*

Coppé, Albert: Die dritte Dimension. Probleme des wirtschaftlichen Wachstums. Essen: Archiv-Verlag Hoppenstedt Dr. Merten KG. 1956. 19 S. (Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Essen, Heft 3).

Farmer, B. H.: Pioneer Peasant Colonization in Ceylon. A Study in Asian Agrarian Problems. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London—New York—Toronto: Oxford-University Press 1957. XXVII, 387 S. £ 2/15/0.

Flick, Hans: Die Maßnahmen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland zur Ausschaltung der internationalen Doppelbesteuerung bei den direkten Steuern. Köln: Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht o. J. 82 S.

Friedenau, Theo: Rechtsstaat in zweierlei Sicht. Rechtstheorie und Rechtsausübung im demokratischen und totalitären Machtbereich — dargestellt am Beispiel des geteilten Deutschlands. Berlin: Verlag für Internationalen Kulturaustausch GmbH 1956. 207 S. Lw. DM 12,80; brosch. DM 8.60.

Die vorliegende Studie stellt die Hauptprinzipien des abendländischen Rechts- und Staatsdenkens der Theorie und Praxis der kommunistischen „Rechtsauffassung" gegenüber, wie sie in der Sowjetzone Verwirklichung findet. In eindrücklicher Weise wird die Praxis des sowjetzonalen Staates an den Bedingungen des demokratischen Rechtsstaates gemessen und die Rechtswillkür des kommunistischen Systems, für das stellvertretend die Sowjetzone steht, an Hand zahlreicher Beispiele nachgewiesen.

Der dem Buch als Anhang beigegebene Dokumententeil wird nach Mitteilung des Verfassers zu gegebener Zeit in ergänzter Fassung neu herausgegeben werden.

Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. 1. Jahr. Herausgegeben von Heinz-Dietrich Ortlieb. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1956. 254 S. (Veröffentlichungen der Akademie für Gemeinwirtschaft, Hamburg). DM 18,—.

Das Jahrbuch knüpft, unausgesprochen, an nicht vergessene, aber lange ruhende Traditionen der deutschen Sozialwissenschaften, beispielsweise an die Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik, an. Sein Ziel ist es, Forschungsergebnisse in leicht zugänglicher Form an die Praxis heranzutragen und der wissenschaftlich fundierten gesellschaftlichen Selbstorientierung auch außerhalb der Hochschulen zu dienen. Zweckmäßig eingerichtet, gliedert sich das Jahrbuch in Abhandlungen aus dem Forschungs- und Lehrgebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften — es sind u. a. K. Schiller, C. Jantke, H. Schelsky, S. Landshut mit Beiträgen vertreten — und in Referate über neue Publikationen und Forschungsthemen. Der Bogen der Beiträge bis hin zur Betriebswirtschaft ist weit gespannt und vermittelt dennoch ein geschlossenes Bild unserer Sozialwissenschaften, nicht zuletzt dank der soziologisch betonten Auffassung von Gesellschaftspolitik, die allen gemeinsam ist und sich nicht scheut, die von H. D. Ortlieb in seinem Vorwort geforderte Stellungnahme zur sozialen Aktualität zu beziehen. Die Ansätze zur Behandlung auch nichtdeutscher Probleme verdienen in den kommenden Jahren ausgebaut zu werden, um den Horizont der in einer gewissen Provinzialität befangenen deutschen Sozialwissenschaft zu erweitern. Jedenfalls wird dieses neue Organ der wissenschaftlich begründeten Gesellschaftspolitik gute Dienste tun, indem es zwar wertend, aber dem Tagesstreit der Ideologien entzogen, die heutige soziale Fragestellung auf ihr tatsächliches Maß reduziert. *Hans Wolfgang Kuhn*

Hubatsch, Walther: Unruhe des Nordens. Studien zur deutsch-skandinavischen Geschichte. Göttingen—Berlin—Frankfurt: Musterschmidt-Verlag 1956. 243 S. DM 14,80.

Jaarboek van het Ministerie van Buitenlandse Zaken 1955/1956. Koninkrijk der Nederlanden. Overgelegd aan de Staten-Generaal September 1956. o. O. Staatsdrukkerij- en Uitgeverijbedrijf 1956. VI, 289 S.

Lieber, Hans-Joachim: Die Philosophie des Bolschewismus in den Grundzügen ihrer Entwicklung. Frankfurt a. M.—Berlin—Bonn: Verlag Moritz Diesterweg 1957. 107 S. (Staat und Gesellschaft, Band 3). DM 4,40.

Löwenthal, Fritz: Das kommunistische Experiment. Theorie und Praxis des Marxismus-Leninismus. Köln: Markus Verlag GmbH. 1957. 280 S.

Die geistigen Grundlagen des Bolschewismus in ihren mannigfaltigen Quellen und Entwicklungsphasen aufzuhellen, kritisch zu würdigen und das theoretische Lehrgebäude schließlich mit der Wirklichkeit im sowjetischen Machtbereich zu konfrontieren, ist ein immer wieder notwendiges, aber nicht zu unterschätzendes Unterfangen. Wenngleich wir heute über eine Reihe vorzüglicher Untersuchungen verfügen, die sich mit Teilaspekten dieses weltweiten Phänomens auseinandergesetzt haben, fehlt doch eine allgemeinverständliche Gesamtwürdigung des „kommunistischen Experimentes". Dieses sollte gemäß den Prognosen von Marx und Engels nach dem revolutionären Umsturz aller bestehenden Gesellschaft in die Diktatur des Proletariats münden und die Menschheit damit aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit führen, in dem es keine erniedrigten, geknechteten und verächtlichen Wesen mehr gibt.

In der vorliegenden Studie versucht der 1956 verstorbene Verfasser, ehemaliger kommunistischer Reichstagsabgeordneter, Redakteur am Marx-Engels Institut in Moskau und schließlich Hauptschriftleiter der „Ostprobleme", Theorie und Praxis des Bolschewismus zu analysieren. Ist der erste Teil eine kurze, keineswegs immer befriedigende Darstellung der philosophischen Grundlagen des Marxismus, so bietet der zweite Teil eine eingehende Würdigung der „schöpferischen" Weiterentwicklung dieser Lehren durch die großen „Epigonen" Lenin und Stalin. Mit Recht weist der Verfasser hier nach, in welchem Umfang die ursprünglich humanitären Grundzüge von Marx in ihr Gegenteil pervertiert sind. Im letzten Teil stellt der Verfasser die seiner Meinung nach entscheidenden Grundprinzipien der nachstalinistischen Epoche heraus, wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß die Parole von der „friedlichen Koexistenz", deren sich die augenblicklichen sowjetischen Machthaber bedienen, lediglich als ein taktisches Manöver auszulegen ist. Das Endziel aller kommunistischen Herrschaft, die Weltrevolution, ist keineswegs aufgegeben.

Nicht scharf genug herausgearbeitet hat der Verfasser den Gedanken, daß die von Lenin rücksichtslos entwickelte Parteimäßigkeit der Philosophie und Wissenschaft eine vollständige Absage jeder erkennenden Geisteshaltung bedeutet, die jede Möglichkeit, objektive Wahrheiten zu erforschen, ausschließt. Auch fehlt der Hinweis auf die Abhängigkeit der sowjetischen Marxisten von den Vertretern und der Entwicklung der russischen Geistesgeschichte. Das messianische Element im Kommunismus, wie es besonders im Kommunistischen Manifest zum Ausdruck kommt, wird überhaupt nicht gewürdigt.

Alles zusammen bietet diese Untersuchung dem Fachmann nicht viel Neues, zumal auch auf genaue Quellennachweise verzichtet wird (vor allem fehlt ein Literaturverzeichnis zur möglichen Vertiefung in die Materie); dem interessierten Laien mag sie allerdings eine Fülle von Erkenntnissen vermitteln. *Dr. Hans-Adolf Jacobsen*

Political Handbook of the World. Parliaments, Parties and Press as of January 1, 1957. Edited by Walter H. Mallory. Published for Council on Foreign Relations, Inc.; New York: Harper & Brothers 1957. 227 S. $ 3,95.

Revision of the United Nations Charter. A Symposium. Indian Council of World Affairs, New Delhi, Bombay, Calcutta, Madras, London, New York: Oxford University Press 1956. 144 S. Rs. 6/8.

Robertson, A. H.: The Council of Europe. Its Structure, Functions and Achievements. Published under the auspices of The London Institute of World Affairs. London: Stevens & Sons Ltd. 1956. XIII, 252 S. (The Library of World Affairs, No. 32). £ 2/2/—.

Das Buch, in erster Linie für den englischen Leserkreis bestimmt, gibt eine gute Einführung in Struktur und Aufgaben des Europarates, seine Grenzen und Entwicklungsmöglichkeiten. Nach einem Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Rates folgt — in der Reihenfolge der entsprechenden Satzungsbestimmungen — die Behandlung seiner Ziele und Aufgaben, der Bestimmungen über die Mitgliedschaft, des Ministerkomitees, der Beratenden Versammlung und des Sekretariates. Jeweils ein Kapitel ist den im Europarat und seinen Kommissionen behandelten politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Fragen gewidmet, wobei der Verfasser vor allem der Europäischen Konvention der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit widmet. Das gerade für die nächste Zukunft wichtige Problem einer Koordination der europäischen Institutionen findet in knapper, aber übersichtlicher Weise Berücksichtigung. Das Buch wird mit einem realistischen Ausblick auf die zukünftigen Aufgaben der Straßburger Organisation abgeschlossen. Man empfindet es hierbei als wertvoll, daß der Verfasser sein Urteil auf eine langjährige persönliche Erfahrung mit den Arbeiten des Rates gründen kann, ohne dabei den dafür notwendigen Abstand zu verlieren. Zu bedauern ist, daß für das Buch lediglich englische und französische Quellen und Werke herangezogen wurden. *C. Gasteyger*

Soward, F. H., and Edgar McInnis: Canada and the United Nations. Prepared for the Canadian Institute of International Affairs and the Carnegie Endowment for International Peace. New York: Manhattan Publishing Company 1956. XI, 285 S. (National Studies on International Organization). $ 3,00.

Tinker, Hugh: The Union of Burma. A Study of The First Years of Independence. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London — New York — Toronto: Oxford University Press 1957. XIV, 424 S. £ 2/2/—.

Warriner, Doreen: Land Reform and Development in the Middle East. A Study of Egypt, Syria, and Iraq. London—New York: Royal Institute of International Affairs 1957. IX, 197 S. 18 s.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer (W. B.), Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Prof. Dr. Walther Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Dr. Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Georg Streiter (G. St.), Luxemburg; Dr. Erwin Weghorn (E. W.), Frankfurt; Joachim Willmann (Wi.), Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20. Telefon 77 80 21.



Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2.50; des Doppelheftes DM 5.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 11.50 (durch die Post einschl. Zeitungsgebühr DM 12.—), bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 43.50 zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 77 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.